

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Herbstsession 2023

Session d'automne 2023

Sessione autunnale 2023

Stand / état / stato: 25.08.2023

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV: UVEK
Interventions parlementaires catégorie IV: DETEC
Interventi parlamentari, categoria IV: DETEC

Inhaltsverzeichnis / Liste complète / Elenco degli interventi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstande n ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3346	n	DE FR IT Mo. Hess Erich. Autobahn A1 auf sechs Spuren ausbauen		++	✓	Schlatter, Suter, Pult, Pointet
21.4037	n	DE FR IT Mo. Aeschi Thomas. Fünfjähriges Moratorium für die geplante UKW- Zwangsabschaltung. Erneute Vergabe von UKW- Funkkonzessionen für die Periode vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2029		-	✗	
21.4062	n	DE FR IT Mo. Strupler. Keine Radio- und Fernsehgebühren für Wohnungen von Saisoniers		-	✗	

* Annahme / adoption / accogliere ++

Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +

Ablehnung / rejet / respingere -

** Ja / oui / sì ✓

Nein / non / no ✗

21.4091	n	DE FR IT	Mo. Pointet. Führen wir ein vernünftiges Vortrittsrecht auf Radwegen ein!	-	✗
21.4099	n	DE FR IT	Mo. Nantermod. Die Produktion von erneuerbarem Strom soll dank einer besseren Verteilung der Netznutzungsgebühren gefördert werden	-	✗
21.4100	n	DE FR IT	Po. Nantermod. Zweckmässigkeit einer Privatisierung der öffentlichen Unternehmen prüfen	-	✗
21.4146	n	DE FR IT	Po. Hurni. Tempo-30-Zonen ohne Fussgängerstreifen. Eine pädagogische Hürde?	-	✗
21.4149	n	DE FR IT	Mo. Grin. Erweiterung der Möglichkeiten des Eigenverbrauchs von Strom	-	✗
21.4159	n	DE FR IT	Mo. Atici. Anerkennung des Generalabonnements auf der Hochrheinstrecke Basel-Schaffhausen	-	✗
21.4203	n	DE FR IT	Mo. von Siebenthal. Finanzielle Anreize für den Ersatz von Holzheizungen durch Holzheizungen	-	✗
21.4204	n	DE FR IT	Mo. Nicolet. Waldflächen in Grundwasserschutzzonen sollen als "Schutzwälder" gelten	-	✗
21.4207	n	DE FR IT	Mo. Clivaz Christophe. Berücksichtigung der Auswirkungen von Kaltstarts bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor auf die Luftverschmutzung	-	✗
21.4211	n	DE FR IT	Mo. Rüegger. Kompensationsmöglichkeit für nichtleitungsgebundene Energieträger	-	✗
21.4216	n	DE FR IT	Po. Jauslin. Es braucht eine Gesamtschau über die Klima-, Energie- und Standortpolitik	-	✗

21.4218	n	DE FR IT	Po. Clivaz Christophe. Prüfung der Möglichkeit, Filter an Bremssystemen von Motorfahrzeugen und Zügen anzubringen, um die Luftqualität zu verbessern und gesundheitlichen Problemen vorzubeugen	-	✗
21.4221	n	DE FR IT	Po. Bertschy. Aktionsplan Klimawandel 2020-2025. Auswirkungen der Klimakrise auf einzelne Bevölkerungsgruppen, evidenzbasierte Massnahmen ergreifen	-	✗
21.4222	n	DE FR IT	Po. Schaffner. Einführung eines Klimalabels für Lebensmittel	-	✗
21.4223	n	DE FR IT	Po. Brenzikofer. Finanzielle Anreize für Sharing- und Mietmodelle	-	✗
21.4318	n	DE FR IT	Mo. Gugger. Befreiung von erneuerbaren Gasen von der CO2-Abgabe	-	✗
21.4351	n	DE FR IT	Mo. Graber. Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone	-	✗
21.4355	n	DE FR IT	Mo. Storni. Für ein neues Abkommen mit Italien betreffend die Schifffahrt auf dem Langensee und dem Luganersee	-	✗
21.4363	n	DE FR IT	Mo. Fraktion V. Stärkung der Versorgungssicherheit durch Sicherstellung des Langzeitbetriebs der bestehenden Schweizer Kernkraftwerke	Imark -	✗
21.4369	n	DE FR IT	Mo. Clivaz Christophe. Für eine Aktualisierung des Konzepts betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes	-	✗
21.4381	n	DE FR IT	Mo. Jauslin. Lärmschutz- Verordnung mit dem Fortschritt der Technik in Einklang bringen	-	✗

21.4404	n	DE FR IT	Mo. Klopfenstein Brogini. Kritische Grenzwerte und Notmassnahmen. Schutz der Bevölkerung vor grenzwertüberschreitender Luftverschmutzung		-	✗
21.4469	n	DE FR IT	Po. Gysin Greta. Offshoring bei Swisscom. Der Bundesrat muss klar Stellung nehmen		-	✗
21.4496	n	DE FR IT	Mo. Matter Michel. Mineralölsteuer. Unterstützung für alle Arten des kohlenstofffreien Antriebs		-	✗
21.4500	n	DE FR IT	Mo. Fraktion M-E. Verhandlung zwischenstaatlicher technischer Vereinbarungen im Bereich Strom	Schneider- Schneiter	-	✗
21.4516	n	DE FR IT	Mo. Schilliger. Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern		-	✗
21.4526	n	DE FR IT	Mo. Töngi. Für eine zukunftsgerichtete Mobilitätsplanung. Nachhaltiges Verkehrsszenario als Grundlage von Infrastrukturentscheiden		-	✗
21.4529	n	DE FR IT	Mo. Giezendanner. Verkehrsperspektiven 2050 einer breiten Konsultation		-	✗
21.4530	n	DE FR IT	Mo. Gysin Greta. Transparenz bei der politischen Werbung in den sozialen Medien		-	✗
21.4557	n	DE FR IT	Mo. Quadri. Verzicht auf den Ausstieg aus der Kernenergie		-	✗
21.4577	n	DE FR IT	Mo. Gafner. Flächendeckendes Wasserstofftankstellennetz bis 2025 in der Schweiz aufbauen		-	✗
21.4584	n	DE FR IT	Mo. Rechsteiner Thomas. Bahn 2050. Anschluss der ländlichen Regionen sicherstellen		-	✗

21.4588	n	DE FR IT	Mo. Roduit. Berner Konvention. Sofortige Reaktivierung unseres Antrages	-	✗
21.4589	n	DE FR IT	Po. Roduit. Recht auf Reparatur, um die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Nähe zu beschleunigen und Ressourcen zu schonen	-	✗
21.4595	n	DE FR IT	Mo. Rechsteiner Thomas. Akquisitionen innerhalb des Leistungsauftrags halten	-	✗
21.4596	n	DE FR IT	Mo. Fischer Roland. Ausrichtung der Kompensation der Treibhausgasemissionen der Bundesverwaltung auf das Netto-null-Ziel	-	✗
21.4600	n	DE FR IT	Mo. Romano. Italienischer Aufbau- und Resilienzplan. Eine Chance für die grenzüberschreitenden Infrastrukturanlagen und für Projekte, die auch für die Schweiz zentral sind	-	✗
21.4616	n	DE FR IT	Mo. Clivaz Christophe. Schluss mit der Verschwendung von Energie zur nächtlichen Beleuchtung von Schaufenstern und Werbung	-	✗
21.4627	n	DE FR IT	Mo. Birrer-Heimo. Preisobergrenzen für das internationale Roaming	-	✗
21.4648	n	DE FR IT	Mo. Pointet. Arten, die auf der roten Liste und der Liste der prioritären Arten stehen. Die Zeit für ein Verbot der Bejagung ist gekommen	-	✗
21.4658	n	DE FR IT	Mo. Suter. Bevölkerung vor gesundheitsschädlichem Lärm schützen. Beim Lärmschutz die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen	-	✗
22.3025	n	DE FR IT	Mo. Egger Mike. Mehr Transparenz bei der Statistik zum Energieverbrauch	-	✗

22.3052	n	DE FR IT	Mo. Atici. Teilhabe und Repräsentanz der Migrationsbevölkerung in der SRG SSR stärken	-	✗
22.3064	n	DE FR IT	Po. Wettstein. Kreislaufwirtschaft konkret. Schaffung von Anreizen für nutzenbasierte zirkuläre Geschäftsmodelle	-	✗
22.3078	n	DE FR IT	Mo. Storni. Erleichterung der Umrüstung von Gebrauchtwagen von Verbrennungs- auf Elektromotoren	-	✗
22.3089	n	DE FR IT	Po. Marchesi. Aktualisierung der Energiestrategie 2050 mit Szenarien für die tatsächliche Zuverlässigkeit und Stabilität der Stromversorgung	-	✗
22.3091	n	DE FR IT	Mo. Marchesi. Bessere Rahmenbedingungen für Schweizer Elektrizitätsunternehmen, damit sie in erneuerbare Energien im Inland und nicht im Ausland investieren	-	✗

Einzelne Vorstösse mit Text

Interventions individuelles avec textes

Proposte individuali con testi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3346	n	DE FR IT Mo. Hess Erich. Autobahn A1 auf sechs Spuren ausbauen		++	✓	Schlatter, Suter, Pult, Pointet

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Autobahn A1 auf den Streckenabschnitten Bern-Zürich und Lausanne-Genf auf mindestens sechs Spuren auszubauen.

Begründung

Mit 410 km ist die A1 die längste Autobahn der Schweiz. Sie macht rund einen Fünftel des gesamten Nationalstrassennetzes aus und verbindet die Schweizer Zentren Genf, Bern, Zürich und St. Gallen auf der Ost-West-Achse.

Die massive und ungebremste Zuwanderung hat dazu geführt, dass das Verkehrsaufkommen auf dieser wichtigen Achse heute um einiges grösser ist als früher. Einige Teilabschnitte wie zwischen Härkingen und Wiggertal wurden folgerichtig bereits auf sechs Spuren ausgebaut. Eine weitere Etappe zwischen Härkingen und Luterbach ist in Planung. Dennoch gehört die A1 heute zu den chronisch überlasteten Strecken des Landes, wie die täglichen Staumeldungen zwischen Baregg und Zürich, bei Lausanne oder zwischen Kirchberg und Bern belegen.

Die Nutzung dieser wichtigen Verkehrsachse wird in naher Zukunft weiter zunehmen. Es ist daher angebracht, dass der Bundesrat den generellen Ausbau der Autobahn A1 auf sechs Spuren forciert.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4037	n	DE FR IT Mo. Aeschi Thomas. Fünfjähriges Moratorium für die geplante UKW- Zwangsabschaltung. Erneute Vergabe von UKW- Funkkonzessionen für die Periode vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2029		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, per 1. Januar 2025 erneut für fünf Jahre gültige UKW-Funkkonzessionen zu vergeben.

Begründung

Auf die Motion 21.3554 antwortete der Bundesrat, dass die früher per Ende 2022 geplante Zwangsabschaltung aller Schweizer UKW-Sender nun auf "Ende 2024" (Ablauf der UKW-Funkkonzessionen) verschoben wurde.

Doch auch diese um zwei Jahre herausgeschobene UKW-Zwangsabschaltung ist gegen das Volk gerichtet. Erstens wird keines unserer Nachbarländer UKW in den nächsten Jahren abschalten. Das würde bedeuten, dass nach der UKW-Zwangsabschaltung nur noch ausländische UKW-Sender in der Schweiz empfangen werden könnten. Dies entspricht nicht dem Volkswillen. Zweitens haben 58 Prozent aller Schweizer Autos keinen DAB+-Empfang und sind damit

weiterhin auf UKW angewiesen. Drittens kann es nicht im Interesse des Bundesamts für Umwelt liegen, dass Millionen von funktionierenden Radioapparaten von einem Tag auf den anderen zu Elektroschrott werden. Aus den genannten Gründen soll ein fünfjähriges Moratorium für die geplante UKW-Zwangsabschaltung beschlossen und der Bundesrat beauftragt werden, per 1. Januar 2025 erneut für fünf Jahre gültige UKW-Funkkonzessionen zu vergeben.

Stellungnahme BR/Behörde

Im August 2021 hat der überwiegende Teil der Privatradios und die SRG definitiv entschieden, ab 2025 auf die Verbreitung ihres Programms über UKW zu verzichten. Die verlängerten UKW-Funkkonzessionen der Privatradios und auch jene der SRG laufen dann ab. Es handelt sich also nicht um eine Zwangsabschaltung. Der Bundesrat hat keinen Anlass, diesen Entscheid nicht zu akzeptieren. Im Gegenteil: Der Bundesrat hat den Umstieg auf DAB+ regulatorisch begleitet, und die UKW-Verbreitung ist seit 2020 freiwillig.

Die digitale Radionutzung nimmt stetig zu. Die Radios haben die Abschaltung im Wissen beschlossen, dass es im Ausland weiterhin UKW geben wird. Ausländische Programme sind zumindest entlang der Grenzen schon heute empfangbar. Daran wird sich nichts ändern, da auch die Nachbarländer ihr DAB+-Angebot massiv ausbauen. Der Bundesrat hat keine Bedenken, dass das Publikum nach der UKW-Abschaltung nur noch ausländische UKW-Sender nutzen wird. Denn die Hörerinnen und Hörer sind ihrem Programm in der Regel sehr treu und werden, wie frühere Erfahrungen zeigen, mit ihrem Programm rasch auf die neue Technologie wechseln.

Mit der Abschaltung Ende 2024 erhält das Publikum mehr Zeit für die Umrüstung zu Hause und in den Autos. Heute hören 86 Prozent die Radioprogramme gelegentlich oder regelmässig über digitale Kanäle (DAB+ oder Internet). In allen neu verkauften Fahrzeugen ist DAB+ standardmässig eingebaut, 58 Prozent der Autofahrenden nutzen DAB+- oder Internetradio, und 30 Prozent hören im Auto kein Radio. Umrüstungen können heute auch sehr einfach und kostengünstig mit einem DAB+-Adapter vorgenommen werden.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr.	Erstrat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Antrag	Mit Antrag	Bekämpft
No.	Cons.	Titre de l'objet	Porte-parole	BR / Behörde *	einverstanden **	Combattu
n.	Cons.	Titolo dell'oggetto	Portavoce	Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Combattuto
21.4062	n	DE FR IT Mo. Strupler. Keine Radio- und Fernsehgebühren für Wohnungen von Saisoniers		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (Art.69-70 RTVG) dahingehend zu ändern, dass Wohneinheiten, welche von Arbeitnehmenden, die sich befristet in der Regel für weniger als ein Jahr in der Schweiz aufhalten genutzt werden, von der Bezahlung der Radio- und Fernsehgebühren befreit werden.

Begründung

Seit 2019 zieht die Schweizerische Erhebungsstelle Serafe AG im Auftrag des Bundesrates die europaweit höchsten Radio- und Fernsehgebühren ein. Seit dem Inkrafttreten des neuen Gebühreneinzugssystems werden die Einwohnermeldeämter vieler Gemeinden und die Serafe AG selbst mit Beschwerden und Anfragen zum Abrechnungssystem überschwemmt.

Die Kritik an der Serafe AG wird auch im Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-S) vom 13. Oktober 2020 festgehalten und bezieht sich insbesondere auf die Adressierungsfehler, die Verzögerung bei der Lösung von Problemen, den mehrfachen Versand der gleichen Rechnung und die schlechte Kommunikation der Serafe AG mit den Gemeinden.

Die Probleme stellen sich vor allem bei Saisonarbeitern, die nur für kurze Zeit in der Schweiz sind:

Erstens werden die Unterkünfte von saisonalen Arbeitskräften unterschiedlich als Privat- oder Kollektivhaushalte beurteilt, da dieser Spezialfall in der Gesetzgebung zur Registerharmonisierung nicht vorgesehen ist.

Zweitens stimmt die Rechnungsstellung nicht mit der effektiven Wohndauer der saisonalen Arbeitskräfte überein. In der Folge treffen Rechnungen erst nach Beendigung des Aufenthalts ein - und bleiben unverschuldet unbezahlt. Dies führt bei einer künftigen Wiedereinreise in die Schweiz zu Problemen.

Drittens sind die Abgaben für saisonale Arbeitskräfte unverhältnismässig hoch.

Die aktuelle Situation ist nicht mehr tragbar. Der Einbezug dieser Gebühren führt zu unverhältnismässig hohen administrativen Kosten sowohl bei den Saisonarbeitern wie auch bei den Behörden zumal ja die Betriebe auch noch Serafe Gebühren bezahlen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die SERAFE AG erhebt pro Haushalt eine geräteunabhängige Abgabe für Radio und Fernsehen. Für diese Abgabe haften sämtliche volljährigen Personen dieses Haushalts, die zu Beginn der Abgabeperiode dem Haushalt angehörten solidarisch. Die Abgabepflicht der Mitglieder eines Haushalts besteht von der Gründung bis zum letzten Tag des Monats, in dem der Haushalt aufgelöst wird.

Die Haushalte werden aufgrund der von den Einwohnerkontrollen gelieferten Daten aus den Einwohnerregistern generiert. Rechnungsadressaten und -adressatinnen sind alle volljährigen Personen, die im selben Privathaushalt leben und in diesem Haushalt ihren Hauptwohnsitz haben. Der Aufenthaltsstatus wird von den Gemeinden nicht übermittelt, dessen Erfassung ist im Registerharmonisierungsgesetz (RHG) nicht vorgesehen. Personen sind entweder Mitglieder eines Privathaushalts oder eines Kollektivhaushalts. Die Einwohnerkontrolle weist jeder Person eine Haushaltart zu. Die Haushaltart ist in der Verordnung zum RHG definiert, die Kollektivhaushalte sind dort abschliessend geregelt. Bei Kollektivhaushalten geht die Rechnung an die Trägerschaft des Kollektivhaushalts.

Das geltende Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) sieht abschliessend die Befreiungsmöglichkeiten von der Abgabe vor. Taubblinde Personen werden von der Haushaltabgabe befreit, wenn in ihrem Privathaushalt keine abgabepflichtige Person lebt. Personen mit Diplomatenstatus oder entsprechender in der Radio- und Fernsehverordnung aufgeführten EDA-Legitimationskarte, sind befreit. Auf Gesuch hin werden Personen befreit, welche zur AHV- oder IV-Rente Ergänzungsleistungen des Bundes beziehen. Es handelt sich um die gleichen Befreiungstatbestände wie im alten Gebührensystem. Ziel des neuen Abgabesystems war es, ein einfaches Verfahren zu schaffen, mit welchem der Verwaltungsaufwand minimiert werden konnte. Zudem besteht immer noch die Möglichkeit, sich auf Gesuch hin von der Abgabe befreien zu lassen, falls im Haushalt keine zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen geeigneten Geräte vorhanden sind.

Ein zusätzlicher Befreiungstatbestand für einen kleinen Bevölkerungsteil steht im Widerspruch zu diesem Reformgedanken. Personen, die sich weniger als drei Monate in der Schweiz aufhalten, müssen sich bei den Einwohnerkontrollen der Gemeinden nicht anmelden. Aktuell leben gemäss der Ausländerstatistik des Staatssekretariats für Migration (SEM) rund 32'000 Kurzaufenthalter und Kurzaufenthalterinnen für eine Dauer von vier bis zwölf Monaten in der Schweiz. Es gibt keinen materiellen Grund, Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter diesbezüglich anders als alle anderen Personen in der Schweiz zu behandeln.

Der Bundesrat ist sich der praktischen Fragen und des Mehraufwands bei der Rechnungsstellung von Kurzaufenthaltern und -Aufenthalterinnen bewusst. Das RTVG bietet folgende Möglichkeit: Kurzaufenthalter und -Aufenthalterinnen können bei der Erhebungsstelle eine Dreimonatsrechnung verlangen. Wenn sie zudem bei der Ausreise der Erhebungsstelle ihre Bankverbindung hinterlassen, wird ihnen ein allfällig zu viel bezahlter Betrag zurückerstattet.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr.	Erstrat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Antrag	Mit Antrag	Bekämpft
No.	Cons.	Titre de l'objet	Porte-parole	BR / Behörde *	einverstanden **	Combattu
n.	Cons.	Titolo dell'oggetto	Portavoce	Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Combattuto
21.4091	n	DE FR IT Mo. Pointet. Führen wir ein vernünftiges Vortrittsrecht auf Radwegen ein!		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Verkehrsregelverordnung dahingehend zu ändern, dass auf Radwegen, die parallel zu einer Hauptstrasse verlaufen, bis auf gewisse Ausnahmen das Vortrittsrecht gegenüber Nebenstrassen, die in die Hauptstrasse einmünden, gilt.

Begründung

In Artikel 15 Absatz 3 der Verkehrsregelverordnung heisst es: "Wer aus [...] Radwegen [...] auf eine Haupt- oder Nebenstrasse fährt, muss den Benützern dieser Strassen den Vortritt gewähren".

Artikel 40 der Verkehrsregelverordnung regelt den Vortritt auf Radwegen, die parallel zu Fahrbahnen verlaufen; durch die Einschränkung auf einen Abstand von zwei Metern kann diese Regelung jedoch entgegen ihrem Sinn umgangen werden. In der Praxis genügt es, den Radweg mehr als zwei Meter von der Fahrbahn für Motofahrzeuge zu entfernen, damit das Vortrittsrecht auf dem Radweg nicht mehr gilt. Diese Vorgehensweise wird an einer Vielzahl von Beispielen ersichtlich.

Dies schadet der Attraktivität von Radwegen, die entlang von Hauptstrassen verlaufen, enorm. Die verstärkte Nutzung von Velos und E-Velos für Pendel- und Freizeitfahrten muss für uns Anlass sein, zu überdenken, welchen Platz und welche Vortrittsrechte wir Radfahrerinnen und Radfahrern auf unseren Strassen einräumen, um so die Nutzung von sicheren Räumen, die diesen nachhaltigen Fortbewegungsmitteln vorbehalten sind, zu fördern.

Die grundsätzliche Umkehrung des Vortrittsrechts und die Einschränkung der Praxis, Radwege entlang von Fahrbahnen vor Verzweigungen weiter von der Fahrbahn zu entfernen, sind einfache und wirksame Mittel, um die Nutzung von Radwegen zu fördern.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort vom 25. November 2020 auf die Interpellation Pointet (20.4051 Warum eine derartige Benachteiligung der Radwege?) ausgeführt hat, regelt Artikel 15 Absatz 3 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11) den Vortritt in allgemeiner Weise, wenn sich eine Strasse mit einem Radweg kreuzt. Die kantonalen oder kommunalen Behörden können eine davon abweichende Vortrittsregelung signalisieren. Trifft ein Radweg auf eine Nebenstrasse, kann den Radfahrenden der Vortritt gewährt werden, indem die Überquerung durch unterbrochene gelbe Linien angezeigt und den Fahrzeugen auf der Nebenstrasse mit den Signalen "Stop" oder "Kein Vortritt" der Vortritt entzogen wird.

Trifft ein Radweg, der entlang einer Hauptstrasse verläuft, mit einer Nebenstrasse zusammen, können Einrichtungs-Radwege im Verzweigungsbereich in einen Radstreifen überführt oder in unmittelbare Nähe zur parallelen Fahrbahn herangeführt werden. Im letzteren Fall kommt die Verkehrsregel von Artikel 40 Absatz 5 VRV zur Anwendung: Danach gelten auf Radwegen, die in einem Abstand von nicht mehr als zwei Metern entlang einer Fahrbahn für den Motorfahrzeugverkehr verlaufen, bei Verzweigungen für Radfahrende die gleichen Vortrittsregeln wie für die Fahrzeugführenden der anliegenden Fahrbahn. Daraus ergibt sich der Vortritt für die Radfahrenden bei der Querung der Nebenstrasse.

Nur wenn ein Radweg eine Hauptstrasse quert, sollte den Radfahrenden der Vortritt nicht gewährt werden, weil das Unfallrisiko aufgrund der Verkehrsmenge und des Verkehrsflusses gross ist.

Insgesamt stehen den kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden somit genügend Gestaltungs- und Signalisationsmöglichkeiten zur Verfügung, um eine situationsgerechte Lösung zu finden, welche den Erfordernissen der Verkehrssicherheit sowie des Radverkehrs Rechnung trägt.

Das künftige Bundesgesetz über Velowege ("Veloweggesetz") wird es dem Bundesrat zudem ermöglichen, die Vollzugsbehörden beim Bau und bei der Verbesserung der Veloinfrastruktur zu beraten und zu unterstützen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4099	n	DE FR IT Mo. Nantermod. Die Produktion von erneuerbarem Strom soll dank einer besseren Verteilung der Netznutzungsgebühren gefördert werden	-		X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung der einschlägigen Gesetzgebung vorzulegen, namentlich des Energiegesetzes oder des Stromversorgungsgesetzes, damit künftig die verschiedenen Gebühren, Abgaben und Beiträge, die die Endverbraucherin oder der Endverbraucher für die Nutzung des Stromnetzes entrichtet, an den lokalen Stromproduzentinnen und -produzenten gehen, sofern das Stromnetz nicht beansprucht wird.

Begründung

Das Energiegesetz sieht vor, dass die kleinen Stromproduzentinnen und produzenten für die Kilowattstunden (kWh), die sie ins Stromnetz einspeisen, eine Vergütung erhalten. So soll die Erzeugung von erneuerbaren Energien gefördert werden.

In der Praxis werden diese kWh in der nahen Umgebung, d. h. von den Nachbarinnen und Nachbarn im Quartier verbraucht. Der Strom, der nicht direkt selber genutzt wird, wird ins Netz eingespeist, um von Dritten genutzt zu werden; doch führen die Regeln der Physik dazu, dass die Verbraucherin oder der Verbraucher, die oder der am nächsten ist, den erzeugten Strom erhält.

Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher bezahlt mit der eigenen Stromrechnung für jede verbrauchte kWh verschiedene Gebühren, Abgaben und Beiträge, mit denen das lokale, das regionale und das nationale Netz finanziert werden. Beim Verbrauch von Strom, der lokal von Kleinanlagen erzeugt wird, wie sie in Artikel 19 des Energiegesetzes aufgelistet sind, wird jedoch weder das nationale noch das regionale Netz beansprucht. Diese Beiträge werden folglich ohne Gegenleistung bezahlt.

Hingegen hat der Stromproduzent den grössten Teil des Netzes finanziert, mit dem er an sein Quartier angeschlossen ist. Somit rechtfertigt es sich, dass die gesamten Netznutzungsgebühren an diejenige Person bezahlt werden, die eine Leistung erbringt, und nicht an Dritte, die von dieser Stromerzeugung und diesem Stromverbrauch gar nicht betroffen sind.

Mit der vorliegenden Motion soll eine Berechnungsmethode erarbeitet werden, mit der die Elektrizitätserzeuger denjenigen Teil der Anschlussgebühren erhalten, die heute ohne Gegenleistung bezahlt werden; diese Gebühren sollen zusätzlich zum Preis für den ins Netz eingespeisten Strom vergütet werden, was es erlaubt, die Produktion von erneuerbaren Energien ohne zusätzliche öffentliche Gelder mit Nachdruck weiter zu fördern.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Energiegesetz sieht vor, dass die kleinen Stromproduzentinnen und produzenten für die Kilowattstunden (kWh), die sie ins Stromnetz einspeisen, eine Vergütung erhalten. So soll die Erzeugung von erneuerbaren Energien gefördert werden.

In der Praxis werden diese kWh in der nahen Umgebung, d. h. von den Nachbarinnen und Nachbarn im Quartier verbraucht. Der Strom, der nicht direkt selber genutzt wird, wird ins Netz eingespeist, um von Dritten genutzt zu werden; doch führen die Regeln der Physik dazu, dass die Verbraucherin oder der Verbraucher, die oder der am nächsten ist, den erzeugten Strom erhält.

Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher bezahlt mit der eigenen Stromrechnung für jede verbrauchte kWh verschiedene Gebühren, Abgaben und Beiträge, mit denen das lokale, das regionale und das nationale Netz finanziert werden. Beim Verbrauch von Strom, der lokal von Kleinanlagen erzeugt wird, wie sie in Artikel 19 des Energiegesetzes aufgelistet sind, wird jedoch weder das nationale noch das regionale Netz beansprucht. Diese Beiträge werden folglich ohne Gegenleistung bezahlt.

Hingegen hat der Stromproduzent den grössten Teil des Netzes finanziert, mit dem er an sein Quartier angeschlossen ist. Somit rechtfertigt es sich, dass die gesamten Netznutzungsgebühren an diejenige Person bezahlt werden, die eine Leistung erbringt, und nicht an Dritte, die von dieser Stromerzeugung und diesem Stromverbrauch gar nicht betroffen sind.

Mit der vorliegenden Motion soll eine Berechnungsmethode erarbeitet werden, mit der die Elektrizitätserzeuger denjenigen Teil der Anschlussgebühren erhalten, die heute ohne Gegenleistung bezahlt werden; diese Gebühren sollen zusätzlich zum Preis für den ins Netz eingespeisten Strom vergütet werden, was es erlaubt, die Produktion von erneuerbaren Energien ohne zusätzliche öffentliche Gelder mit Nachdruck weiter zu fördern.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr.	Erstrat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Antrag	Mit Antrag	Bekämpft
No.	Cons.	Titre de l'objet	Porte-parole	BR / Behörde *	einverstanden **	Combattu
n.	Cons.	Titolo dell'oggetto	Portavoce	Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Combattuto
21.4100	n	DE FR IT Po. Nantermod. Zweckmässigkeit einer Privatisierung der öffentlichen Unternehmen prüfen		-	X	

Eingereichter Text

Die SBB, die Post und die Swisscom entwickeln sich sehr dynamisch in einem Umfeld, das sich rasch wandelt. Diese drei öffentlichen Unternehmen passen ihre Geschäftsmodelle laufend an Veränderungen der Marktbedingungen an. Sie eröffnen sich neue Geschäftsfelder und ihre Wertschöpfungsketten werden ständig erweitert. Dieser Trend führt die öffentlichen Unternehmen immer weiter von ihrer Hauptaufgabe weg.

Er führt dazu, dass diese Unternehmen immer mehr im Wettbewerb mit privaten Unternehmen stehen. Einzelne öffentliche Unternehmen sind in geschützten Märkten tätig; sie handeln als Monopolbetriebe oder erfüllen einen staatlichen Auftrag und können so aus einer gegenüber dem Privatsektor privilegierten Position heraus in den Markt eingreifen.

Der Bundesrat wird ersucht, in einem Bericht:

- die Tätigkeiten der genannten drei grossen Unternehmen im Hinblick auf ihren gesetzlichen Grundauftrag zu untersuchen,
- die Zweckmässigkeit der Privatisierung von Einheiten oder Bereichen ihrer Tätigkeit zu prüfen,
- die Anordnung eines Rückzugs aus bestimmten Tätigkeitsfeldern zu prüfen,
- die bestehenden Leistungsaufträge oder Monopolstellungen auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen und sie neu zu gestalten oder aufzugeben.

Begründung

Die SBB, die Post und die Swisscom verfügen über eine grosse Marktmacht und sind in Märkten mit erheblichen technologischen und wirtschaftlichen Veränderungen tätig. Die Politik soll den Handlungsspielraum und die Dynamik der drei Unternehmen nicht unnötig behindern. Sie soll aber auch nicht untätig zusehen, wenn die drei Unternehmen in privatwirtschaftliche Tätigkeitsfelder eindringen und, dank ihren Wettbewerbsvorteilen als Staatsunternehmen, private Anbieterinnen aus dem Markt drängen oder gefährden.

In dieser Situation muss der Bund nicht nur eine Eignerstrategie anwenden, sondern auch als Marktregulierer tätig werden. Er muss prüfen, wie der Wettbewerb ausbalanciert werden kann, indem vermieden wird, dass öffentliche Unternehmen unlauteren Wettbewerb betreiben.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Auswirkungen staatlich beherrschter Unternehmen auf die Wettbewerbsmärkte werden im Bericht des Bundesrates "Staat und Wettbewerb" vom 8.12.2017 in Erfüllung der Postulate 12.4172 FDP-Liberale Fraktion und 15.3880 Schilliger ausführlich erörtert. Aus Sicht des Bundesrates sind zwischenzeitlich keine Entwicklungen aufgetreten, die Anlass zu einer Änderung der in diesem Bericht gezogenen Schlussfolgerungen geben würden.

In seinem Bericht "Eignerstrategie des Bundesrates für die verselbstständigten Einheiten des Bundes" vom 26.05.2021 in Erfüllung des Postulates 18.4274 Abate hielt der Bundesrat fest, dass "die Tätigkeitsgebiete bzw. das (Markt)Umfeld der verselbstständigten Einheiten einem stetigen Wandel unterliegen, der unter Umständen rasche Reaktionen erfordert. Als Eigner muss der Bundesrat solche Entwicklungen sowie die Auswirkungen auf die durch die Einheiten zu erfüllenden Aufgaben soweit wie möglich antizipieren. Nach jeweils zwei Zielperioden (d.h. alle acht Jahre) sollen darum je Einheit im Rahmen der Erarbeitung der neuen strategischen Ziele die jeweilige Eignerstrategie, das öffentliche Interesse an der Aufgabenerfüllung durch die verselbstständigte Einheit und die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Corporate Governance des Bundes überprüft werden." Diese Überprüfung schliesst selbstverständlich auch die Frage einer allfälligen Privatisierung von Teilen oder der Gesamtheit der verselbstständigten Einheit ein. Der Leitsatz 17 des Corporate-Governance-Berichts vom 13.9.2006 wurde um einen entsprechenden Absatz ergänzt.

In der Praxis hat sich der Bundesrat in der jüngeren Vergangenheit mit zwei konkreten Fällen befasst, bei denen es um die Privatisierung von Teilen der bundesnahen Unternehmen RUAG (Bundesratsbeschluss vom 15.3.2019) und Post (Botschaft vom 30.6.2021 zur Änderung des Postorganisationsgesetzes) ging.

Angesichts dessen sieht der Bundesrat weder die Notwendigkeit noch den Mehrwert eines gesonderten Berichts zu diesen Themen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4146	n	DE FR IT Po. Hurni. Tempo-30- Zonen ohne Fussgängerstreifen. Eine pädagogische Hürde?		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, sich mit folgenden Fragen und Problematiken im Zusammenhang mit Tempo-30-Zonen zu befassen:

1. Welche konkreten Rückmeldungen gibt es aus der Praxis hinsichtlich der Wirksamkeit von Tempo-30-Zonen, insbesondere bezüglich ihres Vorkommens je nach Region oder Lage (Wohngebiete, Gewerbezone etc.) oder bezüglich ihrer Beachtung?
2. Welche pädagogischen Auswirkungen hat das Fehlen von Fussgängerstreifen auf das Erlernen der Verkehrsregeln und auf die Sicherheit, insbesondere für Kinder und andere besonders gefährdete Personen?
3. Würde die Wiedereinführung von Fussgängerstreifen in den Tempo-30-Zonen nicht die Sicherheit erhöhen und das Erlernen der Verkehrsregeln erleichtern? Könnten ansonsten andere Massnahmen im Bereich Mobilität in Betracht gezogen werden, um die Sicherheit solcher Übergänge zu erhöhen, insbesondere für Kinder? Gibt es im Ausland bewährte Vorgehensweisen in diesem Bereich, die der Schweiz als Modell dienen könnten?

Begründung

Die Einführung von Tempo-30-Zonen ist in der Schweiz vielerorts zur Realität geworden. An manchen Stellen sind sie zwar umstritten, an anderen Orten haben sie jedoch zahlreiche Vorteile, insbesondere in Bezug auf die Sicherheit oder die Auswirkungen auf das Klima.

Es liegt im Ermessen der jeweiligen Gemeinde, wie und wo sie die Einführung solcher Zonen als nützlich erachtet. Der Bund legt jedoch den erforderlichen rechtlichen Rahmen fest.

Nach mehreren Jahren praktischer Erfahrung würde es sich lohnen, gewisse Aspekte oder Kritikpunkte unter Berücksichtigung dieser Erfahrung und der verschiedenen erstellten Statistiken zu untersuchen. Beispielsweise ist bekannt, dass Tempo-30-Zonen in bestimmten Stadtgebieten noch immer nicht gut funktionieren und dort deutlich höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten gemessen werden*.

Darüber hinaus kann das Fehlen von Fussgängerstreifen in diesen Zonen (auch wenn es einige Ausnahmen gibt) zu einer pädagogischen Hürde für zahlreiche Eltern, Grosseltern oder Lehrpersonen, die versuchen, den Kindern die Verkehrsregeln beizubringen, indem sie ihnen erklären, dass sie die Strasse nicht ausserhalb eines Fussgängerstreifens überqueren dürfen, werden.

Ausserdem kann es an bestimmten Stellen unsicher sein, Personen dazu zu ermutigen, die Strasse zu überqueren, wenn die Höchstgeschwindigkeit oft nicht eingehalten wird oder die Sicht schlecht ist. Solche Stellen können zudem zu Unsicherheiten bei den Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern führen.

Der Bundesrat wird gebeten, diese Fragen unter Berücksichtigung der mehrjährigen Erfahrung zu prüfen und gegebenenfalls Verbesserungen vorzuschlagen.

* <https://www.rts.ch/info/suisse/12226733-les-villes-peinent-a-faire-respecter-les-zones-30kmh.html>

Stellungnahme BR/Behörde

1. In den letzten Jahren sind zahlreiche nationale und internationale Studien sowie Artikel zu Tempo 30 und zu Tempo-30-Zonen verfasst worden. Die Möglichkeiten und Grenzen von Tempo-30-Zonen sind heute gut erforscht und dokumentiert und den zuständigen Planungs- und Signalisationsbehörden bekannt. Zudem hat das Bundesamt für Strassen die Möglichkeit, Versuche in Tempo-30-Zonen zu bewilligen, zu begleiten und sich mit den zuständigen Fachstellen auszutauschen. Hierbei gewonnene Erkenntnisse fliessen regelmässig in die Rechtsetzung ein.

2. In Tempo-30-Zonen wird grundsätzlich auf Fussgängerstreifen verzichtet. Der Verzicht gibt den Fussgängerinnen und Fussgängern das Recht, die Fahrbahn überall zu überqueren, wobei das Vortrittsrecht des Fahrverkehrs aber bestehen bleibt. Letzterer hat dabei jedoch besonders vorsichtig und rücksichtsvoll zu fahren. Wo es aufgrund besonderer Vortrittsbedürfnisse des Fussgängerverkehrs angezeigt ist, können in Tempo-30-Zonen dennoch Fussgängerstreifen angebracht werden. Zu denken ist etwa an die Bereiche vor Kindergärten, Schulhäusern oder Alters- und Pflegeheimen. Wo in Tempo-30 Zonen keine Fussgängerstreifen markiert sind, besteht die Möglichkeit, besonders geeignete Stellen zum Überqueren der Fahrbahn mit gelben "Füessli" zu kennzeichnen. Diese Markierung richtet sich insbesondere an Kinder. Grundsätzlich zulässig sind Fussgängerstreifen schliesslich auf Strassen, auf denen lokal - ohne Zonensignalisation - Tempo 30 angeordnet wurde oder auf Hauptstrassenabschnitten, die ausnahmsweise in eine Tempo-30-Zone miteinbezogen wurden.

3. Der Bundesrat ist der Meinung, dass in Siedlungsgebieten genügend Möglichkeiten für Eltern und anderen Sorgeberechtigten bestehen, um mit Kindern das richtige Verhalten zur Querung einer Strasse (mit und ohne Fussgängerstreifen) zu üben.

An besonders kritischen Stellen, z.B. bei Schulhäusern, die an verkehrsreichen Strassen liegen, setzen die zuständigen Behörden im In- und Ausland oft auch Schülerlotsinnen und Schülerlotsen sein.

Das Anbringen von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen würde aus Sicht des Bundesrats die Quermöglichkeiten von Fussgängerinnen und Fussgängern stark beschränken, da diese den Fussgängerstreifen benützen müssen, wenn dieser weniger als 50 Meter entfernt ist. Solche Einschränkungen laufen dem mit Tempo-30-Zonen bezweckten Verkehrsregime entgegen.

Vor diesem Hintergrund erkennt der Bundesrat in einer (weiteren) Studie zu den im Postulat geforderten Themen keinen Mehrwert.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr.	Erstrat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Antrag	Mit Antrag	Bekämpft
No.	Cons.	Titre de l'objet	Porte-parole	BR / Behörde *	einverstanden **	Combattu
n.	Cons.	Titolo dell'oggetto	Portavoce	Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Combattuto
21.4149	n	DE FR IT Mo. Grin. Erweiterung der Möglichkeiten des Eigenverbrauchs von Strom		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 14 Absatz 3 der Energieverordnung (EnV) zu ändern, um den Eigenverbrauch von Strom bei Inanspruchnahme der Netze von Grossverteilern zu ermöglichen.

Begründung

Gemäss Artikel 14 Absatz 3 EnV gilt nur die Elektrizität, die zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen hat, als am Ort der Produktion selber verbraucht.

Damit Photovoltaikanlagen rentabel sind, muss zwingend eine möglichst grosse Menge an Kilowattstunden selbst verbraucht werden. Die Photovoltaikanlage einer Privatperson oder Gemeinde wird nämlich niemals rentieren, wenn eine Kilowattstunde produzierte Elektrizität für 6 Rappen verkauft und für 22 Rappen angekauft wird.

Derzeit gibt es zwei Möglichkeiten des Eigenverbrauchs:

Bei der ersten Variante, die auf Zusammenschlüssen von Grossverteilern und Eigenverbrauchsgemeinschaften beruht, dürfen Produzentinnen und Produzenten die am Ort der Produktion selbst produzierte Energie ganz oder teilweise veräussern. Dies ist in Artikel 16 des Energiegesetzes geregelt.

Die zweite Möglichkeit besteht darin, den Eigenverbrauch auf benachbarte Grundstücke auszuweiten, wenn diese über private Stromleitungen versorgt werden.

Artikel 14 EnV sollte dahingehend geändert werden, dass ein Eigenverbrauch auch bei Inanspruchnahme der bestehenden Netze von Grossverteilern gegen Entgelt möglich ist.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat teilt den Anliegen der Motionär, dass die Attraktivität des Eigenverbrauchs gesteigert werden soll. So hat er in der Botschaft zum Mantelerlass "Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien" vorgeschlagen, virtuelle Messpunkte als Schnittstelle von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch zum Netzbetreiber zu ermöglichen und die Nutzung von Anschlussleitungen für den Eigenverbrauch möglich zu machen. Zudem ist geplant, die räumliche Begrenzung des Eigenverbrauchs gemäss Art. 14 Abs. 2 EnV mit der Revision der Energieverordnung mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2023 abzuschwächen.

Zu den konkreten Forderungen der Motion sind die drei grundlegenden Punkte festzuhalten:

1. Das Verteilnetz darf bereits heute von allen Stromproduzenten für den Verkauf von Elektrizität genutzt werden.

Aufgrund des aktuellen Grads der Marktöffnung (Teilmarktöffnung) können viele der potenziell infrage kommenden kleinen Abnehmer die Elektrizität nur beim Grundversorger beziehen.

2. Für Elektrizität, die aus dem Netz des Netzbetreibers bezogen wird, sind gemäss dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) Netznutzungsentgelte zu entrichten. Laut Art. 14 Abs. 3 StromVG müssen die Netznutzungstarife sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein. Die Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt spielt dabei keine Rolle.

3. In Art. 14 Abs. 3 der Energieverordnung (EnV) wird der Wille des Gesetzgebers umgesetzt. Mit der Annahme der parlamentarischen Initiative 12.400 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates "Freisetzung von Investitionen in erneuerbare Energien ohne Benachteiligung von Grossverbrauchern" hat das Parlament festgelegt, dass Eigenverbrauch nicht mehr als solcher gilt, wenn zwischen der Erzeugungsanlage und der Verbrauchsstelle das Netz des Netzbetreibers genutzt wird.

Die Stossrichtung der Motion, dass (kleine) Endkunden über das Verteilnetz Strom bei räumlich nahen Produzenten zu reduzierten Netztarifen beziehen können, lässt sich somit, wie vom Motionär vorgeschlagen, durch eine Anpassung von Art. 14 Abs. 3 EnV allein nicht bewerkstelligen. Dafür bräuhete es eine Anpassung des Energiegesetzes (EnG) und des StromVG bezüglich der oben genannten Punkte.

Aufgrund der bereits eingeleiteten Anpassungen im Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien und den erwähnten Punkten beantragt der Bundesrat, die Motion abzulehnen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr.	Erstrat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Antrag	Mit Antrag	Bekämpft
No.	Cons.	Titre de l'objet	Porte-parole	BR / Behörde *	einverstanden **	Combattu
n.	Cons.	Titolo dell'oggetto	Portavoce	Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Combattuto
21.4159	n	DE FR IT Mo. Atici. Anerkennung des Generalabonnements auf der Hochrheinstrecke Basel-Schaffhausen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, sich bei den deutschen Partnern dafür einzusetzen, dass im Gegenzug zu seiner finanziellen Beteiligung am Ausbauprojekt der Elektrifizierung in Zukunft das GA und andere Schweizer Bahn-Abonnemente auf der Hochrheinstrecke zwischen Basel und Schaffhausen und weiteren entsprechenden Strecken in den Grenzregionen anerkannt werden.

Begründung

Schon heute führt die mit Abstand schnellste Verbindung zwischen Basel und Schaffhausen über deutsches Territorium. Über die Hochrheinstrecke gelangt man in 1:06 vom Basler Badischen Bahnhof nach Schaffhausen (und vis versa).

Demgegenüber dauert die Fahrt via Zürich HB minimal 1:57. Auf der mit Abstand schnellsten Verbindung von Schaffhausen zur zweitgrössten Agglomeration des Landes ist das GA heute leider nicht gültig. Deswegen und weil der Diesellok-Zug der Hochrheinstrecke nicht nur wenig lärmig und unbequem, sondern auch oft überfüllt und pannen anfällig sind, bevorzugen es viele Bahnpassagiere heute dennoch, eine viel längere Fahrzeit in Kauf zu nehmen und via Zürich zu fahren. Immerhin hat sich Deutsche Bahn dazu entschliessen können, ab Dezember dieses Jahres auf dieser Strecke Doppelstockzüge einzusetzen.

Nun ist erfreulicherweise die Elektrifizierung der Hochrheinstrecke so gut wie beschlossene Sache. An dieser beteiligt sich der Bund finanziell. Auch der Kanton Basel-Stadt trägt zu den Planungskosten bei. Die Strecke wird dadurch massiv aufgewertet: die Fahrzeit nach Schaffhausen reduziert sich noch einmal um zehn Minuten, die Züge werden länger, behindertengerechte und ein Halbstundentakt soll eingeführt werden. Die Bedeutung der binationalen Strecke für den Personenverkehr innerhalb der Schweiz soll gestärkt werden, denn ein Zug pro Stunde soll von Schaffhausen in die Ostschweiz weiterfahren.

Angesichts der Schweizer Beiträge wäre die Anerkennung des Generalabonnements (GA) und anderer Abonnemente wie das Halbtax, Gleis7 usw. auf der Hochrheinstrecke wäre deshalb mehr als gerechtfertigt. Das scheint bisher noch nicht geklärt zu sein.

Die Anerkennung der Abonnemente sollte für weitere Strecken in Grenzregionen geprüft werden, so auf der Strecke der S-Bahn von Basel SBB nach Zell im Wiesental.

Stellungnahme BR/Behörde

Im öffentlichen Verkehr der Schweiz liegt die Tarifhoheit bei den Transportunternehmen. Der Bundesrat kann daher keine tarifarischen Vorgaben machen. Dies gilt erst recht für grenzüberschreitende Linien des öffentlichen Verkehrs, bei denen eine Abstimmung mit den Unternehmen und Behörden der Nachbarländer gefunden werden muss. Für die Anerkennung der Abonnemente in Grenzregionen ist deshalb das Einverständnis der betroffenen Transportunternehmen notwendig. Die Anerkennung von Schweizer öV-Abonnements konnte auf einzelnen grenzüberschreitenden Linien realisiert werden, beispielsweise auf der Bahnlinien Brig - Domodossola und Domodossola - Locarno.

Im Fall der Hochrheinstrecke liegt aufgrund der finanziellen Beteiligung der Schweiz am Ausbau ein spezifischer Fall vor: Eine Tarifintegration von Schweizer Fahrausweisen auf der deutschen Hochrheinstrecke Basel - Schaffhausen - Konstanz und ein attraktives Angebot sind eine wesentliche Forderung für die finanzielle Beteiligung der Schweiz an der Elektrifizierung und dem Ausbau der Hochrheinstrecke zwischen Basel und Erzingen, welche in der Finanzierungsvereinbarung verankert werden soll.

Der Bundesrat kann deshalb das Anliegen des Motionärs für diese Strecke unterstützen, für weitere Strecken in Grenzregionen liegt die Verantwortung hingegen bei den Transportunternehmen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4203	n	DE FR IT Mo. von Siebenthal. Finanzielle Anreize für den Ersatz von Holzheizungen durch Holzheizungen	-		✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Grundlagen zu schaffen, um eine finanzielle Förderung beim Austausch einer alten Holzheizung durch eine neue Holzheizung über das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen zu ermöglichen.

Begründung

Das aktuelle Gebäudeprogramm sieht beim Ersatz der alten Holzheizung durch eine neue Holzheizung keine Fördermöglichkeiten vor, weil damit keine zusätzliche CO₂-Wirkung angerechnet werden kann. Aufgrund der höheren Investitionskosten besteht für viele Liegenschaftsbesitzer ein Anreiz, beim Ersatz der alten Holzheizung auf andere Technologien umzusteigen.

Mit der Annahme der Motion 19.3277 hat das Parlament, den Bundesrat beauftragt, das Holzenergiepotential und damit die Energieressource Holz auszuschöpfen. Der Rohstoff Holz soll in der Energiestrategie stärker eingebunden werden. Mit der Förderung von Holzheizungen beim Ersatz von alten Holzheizungen kann ein weiterer Schritt zur Ausschöpfung des Holzenergiepotentials gemacht werden. Die Förderung des CO₂-neutralen Rohstoffes Holz im Rahmen des Gebäudeprogramms - neu auch wenn vorher schon eine Holzfeuerung installiert war - soll damit auch zur Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr beitragen, wie dies in Artikel 34 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen vorgesehen ist.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Mittel für das Gebäudeprogramm stammen aus der CO₂-Teilzweckbindung. Deshalb ist zur Sicherstellung der Verfassungsmässigkeit mit den geförderten Massnahmen gegenüber einer reinen CO₂-Abgabe eine zusätzliche Wirkung zu erzielen.

Die Evaluation der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom Februar 2014 "Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen: Evaluation des Schätzmodells zur Berechnung der CO₂- und Energiewirkungen der Fördermassnahmen" hat das Gebäudeprogramm eingehend untersucht. Bei der Wirkung der Holzenergie-Massnahmen empfahl sie, dass der Heizkesseleratz nicht angerechnet werden sollte. Dies wird begründet, dass der Rückwechsel auf fossile Energieträger ohne erneute Förderung unter den heutigen Rahmenbedingungen als sehr unwahrscheinlich eingestuft wird. Diese Einschätzung teilt der Bundesrat.

Die verfügbaren Mittel aus der CO₂-Teilzweckbindung sind beschränkt und wurden 2020 von den Kantonen vollständig abgeholt. Es ist somit wichtig, dass im Bereich der Gebäudetechnik mit den beschränkten Mitteln in erster Linie fossile Heizsysteme oder ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen durch erneuerbare Energien ersetzt werden, da damit eine grosse CO₂-Wirkung erzielt wird. Der Ersatz von erneuerbaren Heizsystemen steht nicht mehr im Fokus, da ein Rückwechsel auch aufgrund der kantonalen Gesetzgebungen je länger je unwahrscheinlicher wird.

Die Kantone - welche ja für den Gebäudebereich zuständig sind - können bereits heute aus ihren eigenen Mitteln den Heizungsersatz Holz zu Holz fördern. Sie erhalten dafür aber keine Globalbeiträge des Bundes.

Es besteht die Gefahr, dass eine Ausnahmeregelung für Holzheizungen als Präjudiz generell für die Förderung vom Ersatz von alten erneuerbaren Heizungssystemen durch neue erneuerbare Heizsysteme interpretiert würde. Es wäre schwierig zu argumentieren, wieso bei anderen Technologien nicht ebenfalls der eins-zu-eins Ersatz gefördert werden sollte. Diese Art von Unterstützung könnte nur dann ohne Abstriche am Ersatz von fossilen Heizungen und elektrischen Widerstandsheizungen umgesetzt werden, wenn insgesamt mehr Mittel für das Gebäudeprogramm zur Verfügung gestellt würden.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr.	Erstrat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Antrag	Mit Antrag	Bekämpft
No.	Cons.	Titre de l'objet	Porte-parole	BR / Behörde *	einverstanden **	Combattu
n.	Cons.	Titolo dell'oggetto	Portavoce	Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Combattuto
21.4204	n	DE Mo. Nicolet. FR Waldflächen in IT Grundwasserschutzzonen sollen als "Schutzwälder" gelten	-		X	

Eingereichter Text

Mit Sicherheit ist Wasser einer der schönsten Naturreichtümer; wir haben das Glück, dass es in der Schweiz reichlich vorhanden ist. Es ist deshalb wichtig, dieses lebenswichtige Element so gut als möglich zu schützen.

Im Forstbereich ist der Gewässerschutz sowohl auf Ebene der Kantone als auch auf Bundesebene streng geregelt durch zahlreiche Einschränkungen der Bewirtschaftung und Pflege von Waldflächen, die sich in Grundwasserschutzzonen befinden.

Für Waldeigentümerinnen und -eigentümer ziehen die Umsetzung und Einhaltung der Massnahmen bedeutende Kosten und zahlreiche Auflagen nach sich.

Waldflächen, die wegen ihrer Nähe zu Infrastrukturen, Wohngebieten oder Flüssen deren Schutz gewährleisten, werden als "Schutzwald" bezeichnet; geht es um die Kosten für die Bewirtschaftung und den Unterhalt von Schutzwäldern, können deren Eigentümerinnen und Eigentümer in den Genuss eines Subvention kommen.

Mit dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, ein den "Schutzwäldern" vergleichbares Subventionssystem auch für die Kosten, die bei der Bewirtschaftung und der Pflege von Waldflächen in Grundwasserschutzzonen anfallen, zu schaffen.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) verpflichtet alle Akteure, nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden. In Grundwasserschutzzonen müssen zudem weitere Massnahmen (z.B. bei der Bewirtschaftung) getroffen werden, um die Trinkwasserfassungen vor Verunreinigungen oder Beschädigungen zu schützen. Die Erfüllung dieser gesetzlichen Pflichten ist innerhalb und ausserhalb des Waldes in der Regel an keine Subventionen geknüpft.

Die Erhaltung der Funktionen des Waldes ist ein gesetzlich verankertes Ziel (Art. 1 des Bundesgesetzes über den Wald; WaG, SR 921.0), wobei unter dem Begriff "Schutzfunktion" der Schutz vor Naturgefahren zu verstehen ist. Der Bund und die Kantone beteiligen sich auf der Grundlage von Programmvereinbarungen an den Massnahmen zur Pflege des Schutzwaldes (vgl. Art. 37 WaG). Zudem hat das Parlament im Juni 2021 die Motion Fässler (20.3745) angenommen. Damit werden in einer 4-Jahres-Periode zusätzliche finanzielle Beiträge im Umfang von 25 Millionen Franken pro Jahr

für die NFA-Programmvereinbarung Wald und ergänzende Massnahmen in den Bereichen "Stabilitäts-Waldpflege", Sicherheitsholzschnitte und klimaangepasste Waldverjüngung bereitgestellt. Der Bund beteiligt sich somit bereits heute an der nachhaltigen Pflege des Waldes, insbesondere der Jung- und Schutzwaldpflege, welche sich auch positiv auf die Wasserqualität auswirkt.

Dort wo eine spezifische Bewirtschaftung des Waldes die Trinkwasserversorgung zusätzlich zu den bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen unterstützen kann, sind aus Sicht des Bundesrates die Mehraufwendungen für die Erbringung der zusätzlichen Waldeleistungen, bzw. die entsprechenden Mindererlöse, zu vergüten (Stossrichtung 6.2 "Inwertsetzung von Waldeleistungen" der Waldpolitik). Für die Deckung der anfallenden Kosten sind beispielsweise freiwillige Partnerschaften zwischen Waldeigentümern und Trinkwasserversorgern denkbar. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) arbeitet derzeit an einem Leitfaden, der mögliche Lösungsansätze für solche Partnerschaften aufzeigt. Der Bundesrat unterstützt solche eigenverantwortlichen und situativ anwendbaren Finanzierungslösungen zur Inwertsetzung zusätzlicher Waldeleistungen. Für zusätzliche Subventionen sieht er derzeit keinen Bedarf.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4207	n	DE FR IT Mo. Clivaz Christophe. Berücksichtigung der Auswirkungen von Kaltstarts bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor auf die Luftverschmutzung		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Vorschriften in Bezug auf Abgase zu verschärfen, um den Abgasemissionen bei Kaltstarts von Verbrennungsmotoren Rechnung zu tragen.

Begründung

Moderne Abgaskatalysatoren sind extrem wirksam: Sie eliminieren bis zu 99 Prozent aller relevanten Luftschadstoffe, die in einem Benzinmotor entstehen. Allerdings erzielen sie diesen Höchstwert nur im "heissen" Betrieb, bei 200 bis 300°C. Und solche Temperaturen werden erst nach mehreren Minuten Fahrt erreicht.

"In den ersten 300 Sekunden emittieren moderne Benzinmotor mehr Luftschadstoffe als bei einer 1300 Kilometer langen Fahrt mit betriebswarmem Motor", so Panayotis Dimopoulos Eggenschwiler, Forscher der Empa. Moderne Fahrzeuge stossen somit bei niedrigen Aussentemperaturen während der ersten Fahrminuten beträchtliche Schadstoffmengen aus. Diese Emissionen werden bei den standardisierten Tests an betriebswarmen Motoren nicht gemessen.

Da zahlreiche Fahrten, insbesondere in städtischen Gebieten, von kurzer Dauer und Distanz sind, ist diese Verschmutzung vor allem im Winter bedeutend.

Dieses Problem ist auch bei Hybridfahrzeugen erheblich, da das Umschalten auf den Elektromotor zu einer Abkühlung des Verbrennungsmotors führt und somit die Wirksamkeit des Katalysators verringert.

Daher ist es notwendig, die Vorschriften in Bezug auf Abgasemissionen dahingehend anzupassen, dass Kaltstarts bei der Berechnung der Emissionen eines Fahrzeugs berücksichtigt werden, um so die Industrie dazu zu bringen, Lösungen von Forschungsinstituten wie der Empa zu verwenden, die ein Aufheizen des Katalysators vor dem Start des Fahrzeugs ermöglichen.

Stellungnahme BR/Behörde

Seit 1995 sind die Vorschriften für Strassenfahrzeuge in der Schweiz mit denjenigen der Europäischen Union (EU) harmonisiert. Schadstoffemissionen von Strassenfahrzeugen müssen deshalb in internationaler Zusammenarbeit geregelt und begrenzt werden.

Die Schweiz setzt sich seit Jahren im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) für die Harmonisierung und Verschärfung der Abgasvorschriften für Strassenfahrzeuge ein. Sie war massgeblich an der Ausarbeitung eines neuen Testverfahrens für die Messung von Kaltstartemissionen innerhalb des bestehenden Prüfverfahrens (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure WLTP) beteiligt. Dieses Testverfahren wurde Ende 2020 vom Weltforum zur Harmonisierung technischer Vorschriften für Strassenfahrzeuge der UNECE verabschiedet. Die Europäische Kommission dürfte dieses Testverfahren in die kommende neue Abgasnorm EURO 7 aufnehmen. Ein entsprechender Entwurf wird auf Ende 2021 erwartet.

Der Bundesrat beabsichtigt, die international anwendbaren Vorschriften zeitgleich mit der EU zu übernehmen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4211	n	DE FR IT Mo. Rüegger. Kompensationsmöglich keit für nichtleitungsgebunden e Energieträger	-		✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das CO₂-Gesetz so anzupassen, damit neu auch eine Kompensationsmöglichkeit mit inländischem Biogas für nicht-leitungsgebundenes Flüssiggas möglich wird.

Begründung

Im Rahmen der Erarbeitung des Erlassentwurfes (21.477) zur Teilrevision des CO₂-Gesetzes werden alle Instrumente, welche die Verminderungsverpflichtung für Unternehmen betreffen, um weitere drei Jahre verlängert. Betreiber von Anlagen, welche von der CO₂-Abgabe befreit sind und nicht am Emissionshandel teilnehmen, können schweizerische Biogaszertifikate einkaufen und so ihre CO₂- Emissionen durch inländisches Biogas kompensieren (Stand Sept. 2021). Dies wird auch in der Verlängerungsperiode des CO₂-Gesetzes 2022-2024 so geregelt sein. Firmen und Standorte, welche nicht an das Erdgasnetz angebunden sind und für ihre Prozesse nicht-leitungsgebundenes Flüssiggas (Butan, Propan oder deren Gemische) einkaufen, haben heute keine Möglichkeit, den CO₂-Ausstoss durch Zukauf von Biogas Zertifikaten zu reduzieren. Diese Verzerrung gilt es zu beheben, um den Firmen gleiche Rechte bezüglich der Erfüllung der Verminderungsverpflichtungen geben zu können. Künftig soll nicht-leitungsgebundenes Flüssiggas mit erneuerbaren Biogaszertifikaten (ohne CO₂-Abgabe) kompensiert werden können.

Stellungnahme BR/Behörde

Eine Clearingstelle vom Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) stellt sicher, dass nicht mehr Biogas (Biomethan) verkauft wird als in das heimische Erdgasnetz eingespeist wird. Ein davon losgelöster Handel mit Biogaszertifikaten wird nicht betrieben. Bei nicht leitungsgebundenen Flüssiggasen braucht es kein Zertifikatssystem. Denn der Brennstoff kann transportiert, direkt im Betrieb eingesetzt und im Monitoring des Unternehmens ausgewiesen werden. Die Einhaltung einer Verminderungsverpflichtung bemisst sich an den effektiven Emissionen des Unternehmens. Dabei gilt ein biogener Brennstoff als CO₂-frei und emissionsvermindernd. Für fossile Brennstoffe erhält ein befreites Unternehmen die CO₂-Abgabe zurückerstattet.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4216	n	DE FR IT Po. Jauslin. Es braucht eine Gesamtschau über die Klima-, Energie- und Standortpolitik	-		✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht eine Gesamtschau vorzulegen, die es erlaubt, Kohärenz zwischen der Klima-, Energie- und Standortpolitik zu schaffen. Darin soll unter anderem aufgezeigt werden, wie die Synergien zwischen den unterschiedlichen Politikbereichen besser genutzt werden können, um das gemeinsame Ziel des Umbaus der Energieversorgung zu erreichen. Denn nur in einer gesamtheitlichen Sicht kann Klima- und Energiepolitik sich gegenseitig positiv beeinflussen.

Begründung

In der aktuellen Diskussion über unsere künftige Energie- und Klimapolitik rückt zunehmend die Sorge um die Versorgungssicherheit im Kontext der vollständigen Dekarbonisierung unserer Energieversorgung ins Zentrum. Wie bereits in den vergangenen Diskussionen gehen auch heute die Vorstellungen weit auseinander, wie die

Versorgungssicherheit künftig sichergestellt werden kann. Die diesbezüglichen Pläne des Bundesrates, über einen Mantelerlasses zur Revision des Energie- und Stromversorgungsgesetzes mussten bereits durch ein Übergangsgesetz ergänzt werden. Dadurch wird das "weiter wie bisher" zementiert, bevor eine Gesamtsicht der Problemlage vorliegt. Gleichzeitig ist in der Klimapolitik nach der Ablehnung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes weiterhin unklar, wie die Schweiz ihre Klimaziele bis 2030 oder 2050 erreichen will und es wird mit einzelnen Vorlagen versucht, Rechtsunsicherheit über einzelne Übergangslösungen zu verhindern. Nicht zu vergessen, sind die hängigen Diskussionen über die zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes, die Gletscherinitiative, die Biodiversitätsinitiative oder die sistierte Debatte zur Zukunft unserer Agrarpolitik. Bei all diesen Vorlagen wird man den Eindruck nicht los, dass sich der Bundesrat verzettelt hat und damit auch der ganze Politbetrieb die Übersicht verliert. Mittels einer umfassenden Gesamtschau soll darum das Zusammenwirken der verschiedenen Faktoren eruiert und endlich Kohärenz zwischen der Klima-, Energie- und Standortpolitik hergestellt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Bei seinen Beschlüssen berücksichtigt der Bundesrat bereits heute die Zusammenhänge und die Synergien zwischen der Klima- und Energiepolitik sowie der Raumplanung. Das Gleiche gilt für die Arbeit der Verwaltung. Ein Beispiel dafür sind die Energieperspektiven, welche eine wichtige Grundlage für die Energie- und Klimastrategie bilden. Auch werden die Bestrebungen im Klimabereich zur künftigen Ausgestaltung der Klimapolitik durch gezielte Massnahmen im Energiesektor begleitet, beispielsweise durch den verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien oder bei der Energieeffizienz (Gebäude, Mobilität). Weiter nehmen die Vorlagen jeweils Bezug zur Strategie Nachhaltige Entwicklung des Bundesrats, welche als übergeordnetes Instrument zur Kohärenz der Sektoralpolitiken beiträgt. Die verschiedenen Vorlagen haben ihren eigenen Fahrplan, die Kohärenz wird aber insbesondere durch die Energie- und Klimastrategie und durch die inhaltliche Abstimmung der verschiedenen Vorlagen sichergestellt. Die Klimastrategie 2050 legt strategische Ziele für die verschiedenen Sektoren fest, um das Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erreichen. Die Energiestrategie 2050 hat als Ziel, die Energieeffizienz zu steigern und den Ausbau erneuerbaren Energien zu fördern. Gleichzeitig soll die energiebedingte Umweltbelastung reduziert werden. Die bundesrätliche Vorlage für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien baut darauf auf, ist im Einklang mit der Klimastrategie und setzt den Schwerpunkt auf die Versorgungssicherheit. In den Botschaften der einzelnen Vorlagen wird das Verhältnis zu anderen wichtigen Geschäften und Strategien dargestellt, was eine Gesamtübersicht für Bundesrat, Parlament und Bevölkerung gewährleistet. Zudem bietet die Legislaturplanung des Bundesrates einen Überblick über die geplanten Geschäfte in den verschiedenen Politikfeldern. Der Bundesrat erachtet die Kohärenz zwischen den verschiedenen Bereichen aufgrund der oben genannten Aktivitäten als sichergestellt und eine zusätzliche Berichterstattung, wie im Postulat gefordert, als nicht notwendig.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4218	n	DE FR IT Po. Clivaz Christophe. Prüfung der Möglichkeit, Filter an Bremsystemen von Motorfahrzeugen und Zügen anzubringen, um die Luftqualität zu verbessern und gesundheitlichen Problemen vorzubeugen	-		✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über den Einbau von Filtern in Motorfahrzeugen und Zügen, die den beim Bremsen freigesetzten Feinstaub auffangen, zu erstellen. Dieser Bericht soll insbesondere Informationen bezüglich der Kosten und der Wirksamkeit solcher Filter sowie bezüglich der Änderungen der Rechtsgrundlagen, die für deren systematische Verwendung erforderlich sind, enthalten.

Begründung

2019 hat die Europäische Gesellschaft für Kardiologie eine umfassende Studie veröffentlicht, in der auf den unterschätzten Einfluss der Luftverschmutzung auf die Gesundheit hingewiesen wird, insbesondere auf den grossen und bisher wenig dokumentierten Einfluss, den Feinstaubpartikel (PM₁₀ und PM_{2,5}) auf das Herz-Kreislauf-System haben (<https://doi.org/10.1093/eurheartj/ehz135>). Die Studie zeigt eine durch Luftverschmutzung verursachte Übersterblichkeit

von rund 5600 Todesfällen pro Jahr in der Schweiz auf. Die kürzlich von der Empa gesammelten Daten bezüglich der beim Bremsvorgang freigesetzten Schadstoffe sind somit besorgniserregend. Beim Bremsabrieb entstehen nämlich Feinstaubpartikel der Kategorien PM10 und PM2,5 sowie ultrafeine Partikel mit einem Durchmesser von weniger als einem Mikrometer. Sie alle haben erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit, insbesondere auf das Herz-Kreislauf-System und die Atemwege. Bremsabrieb könnte demnach vergleichbare schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit haben wie Verbrennungsmotoren. Nun gibt es aber Hersteller, die derzeit Filter entwickeln, die einen grossen Teil dieser beim Bremsvorgang freigesetzten Schadstoffe auffangen können.

In diesem Zusammenhang wäre es angesichts der unzureichenden Daten diesbezüglich wünschenswert, einen Bericht über die Möglichkeit der systematischen Verwendung von Filtern zum Auffangen von beim Bremsabrieb entstehendem Feinstaub bei neuen und bestehenden Motorfahrzeugen zu erstellen. Der Erfolg der Partikelfilterpflicht bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor sollte uns dazu bewegen, eine solche auch in Bezug auf den Bremsabrieb einzuführen, zumal die Einführung von Elektrofahrzeugen nichts an diesem Problem ändert.

Darüber hinaus soll der Bericht auch den Schienenverkehr berücksichtigen. Die Bremssysteme von Zügen erzeugen ebenfalls grosse Mengen an Feinstaub, was übrigens zu einer sehr hohen Konzentration von Feinstaub in geschlossenen Bereichen wie unterirdischen Bahnhöfen führen kann.

Stellungnahme BR/Behörde

In den Bereichen Strassen- sowie Schienenverkehr hat die Schweiz staatsvertragliche Vereinbarungen mit der Europäischen Union getroffen. Aufgrund der harmonisierten technischen Normen müssen Partikelemissionen von Bremsabrieb in internationaler Zusammenarbeit geregelt und begrenzt werden.

Im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) wurde 2020 ein international anerkanntes Testverfahren zur Partikelmessung von Bremsabrieb bei Strassenfahrzeugen vorgestellt. Ein solches ist Voraussetzung für das Bestimmen von Grenzwerten. An der Erarbeitung war auch die Schweiz beteiligt.

Wie in der Stellungnahme des Bundesrates zum Postulat Clivaz Christophe (20.4088) erwähnt, werden nun von der UNECE die rechtlichen Rahmenbedingungen für emissionsarme Bremssysteme für Strassenfahrzeuge definiert.

Die Feinstaubemissionen des Schienenverkehrs können durch die konsequente Anwendung der elektrischen anstelle der pneumatischen Bremse reduziert werden. Der Einsatz von Fahrzeugen mit solchen Bremsen wird deshalb bei der Abgeltung der Infrastrukturkosten durch differenzierte Trassenpreise gefördert.

In Anbetracht der verschiedenen Technologien und den laufenden Arbeiten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen erachtet es der Bundesrat als nicht zweckmässig, für Bremsabriebfilter einen Bericht zu erarbeiten.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr.	Erstrat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Antrag	Mit Antrag	Bekämpft
No.	Cons.	Titre de l'objet	Porte-parole	BR / Behörde *	einverstanden **	Combattu
n.	Cons.	Titolo dell'oggetto	Portavoce	Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Combattuto
21.4221	n	DE FR IT Po. Bertschy. Aktionsplan Klimawandel 2020- 2025. Auswirkungen der Klimakrise auf einzelne Bevölkerungsgruppen, evidenzbasierte Massnahmen ergreifen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht darzulegen, ob und welche Bevölkerungsgruppen in der Schweiz stärker von den Folgen der Klimakrise und von Naturkatastrophen betroffen sind. Falls sich für einzelne Gruppen stärkere Betroffenheiten ergeben, zeigt er auf, mit welchen spezifischen Massnahmen die übermässige Betroffenheit gelindert werden kann.

Begründung

Im Bereich der Klimapolitik liegen internationale Untersuchungen vor, die verdeutlichen, dass die Folgen von Naturkatastrophen verschiedene Bevölkerungsgruppen unterschiedlich stark belasten. Der Bericht der OECD aus dem Mai 2021 zeigt, dass Frauen auf der ganzen Welt unverhältnismässig stark vom Klimawandel, der Entwaldung, Wüstenbildung, zunehmender Wasserknappheit und unzureichender Abwasserentsorgung betroffen sind. Darüber hinaus gibt es Belege, dass Extremereignisse die Strukturen sozialer Ungleichheit zusätzlich verschärfen. Dieser unverhältnismässig hohen Betroffenheit von Frauen steht die verhältnismässig kleinere Verantwortung in Bezug auf die Ursachen der globalen Erwärmung gegenüber. Es ist anzunehmen, dass aufgrund des geschlechtsspezifischen Vermögens- und Lohngefälles der CO2-Fussabdruck von Frauen kleiner ausfällt als jener der Männer.

Der Bericht der OECD kommt zu dem Schluss, "(...) dass eine geschlechtsspezifische Berücksichtigung in Bereichen wie Land-, Wasser-, Energie- und Verkehrsmanagement u. a. eine nachhaltigere und inklusivere wirtschaftliche Entwicklung und einen höheren Wohlstand für alle ermöglichen würde. In Anerkennung der vielfältigen Dimensionen und Wechselwirkungen zwischen Geschlechtergleichstellung und Umwelt wird ein integrierter politischer Rahmen vorgeschlagen, der sowohl inklusives Wachstum als auch Umweltbelange auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene berücksichtigt."

Für die Schweiz existiert keine vergleichbare Studie.

Im Sinne einer evidenzbasierten Politik - um effiziente und zielführende Massnahmen gegen die Belastung durch den Klimawandel zu ergreifen -, ist es notwendig, zu wissen, ob und welche Bevölkerungsgruppen wie unterschiedlich stark betroffen sind.

Stellungnahme BR/Behörde

Von den Auswirkungen des Klimawandels sind verschiedene Bevölkerungsgruppen und Gebiete unterschiedlich stark betroffen. Auch die Anpassungsfähigkeit an die Auswirkungen des Klimawandels ist nicht gleich ausgeprägt. Der Bundesrat teilt die Haltung, dass die Umsetzung von Anpassungsmassnahmen diesem Umstand Rechnung tragen muss. Auf der Basis der Strategie "Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz", deren Umsetzung in den Aktionsplänen (aktuell der Aktionsplan für die Jahre 2020-2025) sowie den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen sollen die Anpassungsmassnahmen zukünftig spezifischer auf die vom Klimawandel stärker betroffenen Bevölkerungsgruppen und Gebiete ausgerichtet werden. Die Anliegen des Postulats sollen daher in die laufenden Arbeiten einfließen und weiterhin mit den Kantonen abgestimmt werden. Sie sollen nicht in einem separaten Bericht behandelt werden.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4222	n	DE FR IT Po. Schaffner. Einführung eines Klimalabels für Lebensmittel	-		X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, wie mehr Transparenz über die Klimaauswirkung von Lebensmitteln geschaffen werden kann. Insbesondere ist zu untersuchen, ob eine Kennzeichnungspflicht von Lebensmitteln mit einer Angabe über die Klimabilanz des entsprechenden Lebensmittels nach Bundesvorgabe (sogenanntes "Klimalabel") zielführend ist und was für eine gesetzliche Grundlage dafür notwendig wäre. Weiter ist aufzuzeigen, wie eine solche Kennzeichnungspflicht mit den aktuellen Planungen der Europäischen Union abgestimmt und mit internationalen Verträgen vereinbart werden kann und welche Auswirkungen diese für Lebensmittelproduzenten und -händler hätte.

Begründung

Die Ernährung macht rund 28 Prozent der persönlichen Umweltbelastung einer durchschnittlichen Person in der Schweiz aus. Unterschiedliche Lebensmittel und damit Ernährungsweisen haben dabei einen erheblichen Einfluss auf die Höhe der persönlichen CO₂-Bilanz. Um eine nachhaltige Ernährung zu fördern, braucht es jedoch Transparenz gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern. Aktuell ist es für sie nicht transparent erkennbar, wie nachhaltig die eingekauften Produkte sind. Zwar sind diese Informationen teilweise digital verfügbar, doch werden rund 70 Prozent der Kaufentscheide spontan im Supermarkt gefällt. Weil auf den Produkten keine Transparenz bezüglich Klimabilanz erkennbar ist, verhindert dies nachhaltige Kaufentscheide. Dass Labels dabei helfen, nachhaltige Kaufentscheide zu fördern, zeigt das Beispiel der Energieetiketten auf Elektrogeräten.

Die Europäische Union wird im Rahmen der "farm to fork strategy" (Teil des "Green Deal") bis 2024 ein sustainable food labeling framework vorstellen, um die Lebensmittelkennzeichnung mit zusätzlichen Angaben zu Klima, Umwelt und Soziales zu erweitern. Es sind somit auch international Bemühungen am Laufen, die Ernährung nachhaltiger zu gestalten.

Die vorzunehmenden Abklärungen zur möglichen Anpassung der Rechtslage sind aus Sicht der Klimapolitik, der Transparenz gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten und der Nachhaltigkeit sinnvoll und wichtig.

Stellungnahme BR/Behörde

Zur Klima- und Umwelttransparenz von Produkten und insbesondere zu einer CO₂-Etikette äusserte sich der Bundesrat bereits in seinen Stellungnahmen zum Postulat Friedl Claudia (20.3834) und den Motionen Chevalley (19.3641), Grunder (19.3918) und Bourgeois (19.3048).

Die Klimawirkung der Landwirtschaft und Ernährung ist im Kontext der vom Bundesrat im Januar bzw. Juni 2021 verabschiedeten langfristigen Klimastrategie der Schweiz und der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 von zentralem Interesse. Allerdings ist es nicht ausreichend, bei der Analyse der Umweltwirkung einzelner Lebensmittel nur die Klimawirkung zu betrachten. Für eine Senkung der Umweltauswirkung einzelner Lebensmittel müssen möglichst alle relevanten Faktoren berücksichtigt werden. Dazu gehören die Treibhausgasemissionen ebenso wie die Auswirkungen auf Boden, Wasser und Biodiversität.

Die Deklaration von Umweltinformationen zu Produkten erachtet der Bundesrat grundsätzlich als interessanten Ansatz. Dies zeigt beispielsweise die deutliche Reduktion des Strom- und Wasserverbrauchs von Haushaltgeräten seit der Einführung der Energieetikette in der EU und in der Schweiz. Eine transparente Ausweisung der spezifischen Umweltwirkung einzelner Produkte benötigt Angaben zur Herkunft der Zutaten sowie zu den eingesetzten Produktionsmitteln. Solche Daten sind heute nicht oder nicht genügend detailliert verfügbar. In absehbarer Zeit dürfte sich die Datengrundlage dank neuer technischer Möglichkeiten, die sich durch die Digitalisierung eröffnen, verbessern. Der Bundesrat verfolgt mit Interesse die Aktivitäten von privaten Organisationen und anderen Ländern im Bereich der Umweltkennzeichnung. Von Bedeutung ist die Ankündigung der EU, im Zuge des EU Green Deals im Jahr 2024 einen "Rahmen für eine nachhaltige Lebensmittelkennzeichnung" zu veröffentlichen.

Der Bundesrat wurde mit dem Postulat 20.3931 "Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik" der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates unter anderem beauftragt, die Erweiterung der Agrarpolitik in Richtung einer ganzheitlichen Politik für gesunde Ernährung und nachhaltige Lebensmittelproduktion zu prüfen. In seinem Bericht wird er sich auch zu Lösungsansätzen im Bereich der Informationen für Konsumentinnen und Konsumenten äussern. Er erkennt zum aktuellen Zeitpunkt deshalb keinen Nutzen durch einen zusätzlichen Postulatsbericht.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4223	n	DE FR IT Po. Brenzikofer. Finanzielle Anreize für Sharing- und Mietmodelle	-	-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, finanzielle Anreize (z.B. Gebührenreduktion) für Geschäftsmodelle wie Sharing-, Leih-, Tausch- und Mietsysteme zu prüfen. Solche Modelle müssen gefördert werden, da sie den Ressourcenverschleiss reduzieren und zu längerer Nutzung von Geräten beitragen,

Begründung

Mit 716 kg Abfall pro Person hat die Schweiz eines der höchsten Siedlungsabfallaufkommen der Welt. Davon werden laut dem BAFU knapp 53 Prozent recycelt. Nebst Massnahmen im Bereich des Rohstoffabbaus, dem Produktdesign und der Abfallbewirtschaftung braucht es auch Anreize die Art der Nutzung der Geräte zu optimieren. Für viele Geräte lohnt es sich auch aus Sicht der Konsumentinnen kaum, diese selbst zu besitzen, da sie nur zu sehr spezifischen Zeiten auch wirklich gebraucht werden. Klassisches Beispiel ist die Bohrmaschine, welche eine durchschnittliche effektive Nutzungsdauer von nur 11 Minuten hat. Bei elektronischen Grossgeräten hat sich die durchschnittliche Laufdauer von elektronischen Grossgeräten im Zeitraum 2004-2014 von 14 auf 13,1 Jahre reduziert.

Mit der Förderung von Geschäftsmodellen, welche auf Mieten und nicht auf Kaufen basieren, haben Hersteller einen Anreiz langlebige Produkte, die weniger anfällig auf Störungen sind, in den Umlauf zu bringen. Bei einem klassischen Kauf ist dies nach Ablauf der Garantiefristen nicht der Fall. Gleichzeitig stärken solche Geschäftsmodelle die Rechte und die Kaufkraft der Konsument*innen.

Stellungnahme BR/Behörde

Geschäftsmodelle, welche auf Mieten statt auf Kaufen basieren, können einen wichtigen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft leisten. Finanzielle Anreize zur Förderung von solchen Geschäftsmodellen, waren bereits Bestandteil des Berichts in Erfüllung des Postulates 17.3505 Vonlanthen "Die Chancen der Kreislaufwirtschaft nutzen. Prüfung steuerlicher Anreize und weiterer Massnahmen". Für die Erarbeitung dieses Berichts wurde in einer Grundlagenstudie eine Auslegeordnung mit über 50 potentiellen Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft vorgenommen. Dabei wurden beispielsweise auch finanzielle Anreize in Form einer Mehrwertsteuerreduktion für Reparaturen oder für nutzenbasierte Geschäftsmodelle mit ökologischem Mehrwert (bspw. Kurzzeit- oder Langzeitmiete) geprüft. Aufgrund des Anpassungsbedarfs des Mehrwertsteuergesetzes, des grossen Vollzugaufwands und des schwierig abschätzbaren Nutzens hat der Bundesrat beschlossen, die Massnahme "MWST-Reduktion bei nutzenbasierten Geschäftsmodellen" nicht weiter zu vertiefen. Zu drei weiteren Massnahmen (Registerlösungen, Deklarationsvorschriften, Gewährleistungsrecht) sind derzeit noch vertiefende Analysen in Erarbeitung. Diese Analysen fliessen auch in das

Massnahmenpaket zur Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft ein, welches dem Bundesrat als Folgeauftrag zur Berichtserstattung "Grüne Wirtschaft" voraussichtlich bis Ende 2022 vorgeschlagen wird.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4318	n	DE FR IT Mo. Gugger. Befreiung von erneuerbaren Gasen von der CO2- Abgabe		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert die gesetzlichen Grundlagen dahin anzupassen, dass über das Gasnetz importierte erneuerbare Gase vollständig von der CO2 Abgabe auf fossile Brennstoffe befreit werden.

Die Doppelanrechnung von CO2 im Produktions- und Verbrauchsland muss dabei verhindert werden.

Begründung

Der Bezug von ausländischem Biogas ist für die Endkunden teurer als herkömmliches Erdgas und wird zusätzlich noch mit der CO2-Abgabe belastet, obwohl Biogas grundsätzlich CO2-neutral ist. Damit reduziert sich der Anreiz massiv bei der Wärmeversorgung auf Biogas umzusteigen und die CO2-Abgabe verfehlt ihren Zweck als Lenkungsabgabe komplett.

Anders als beim Strom gibt es beim netzgebundenen Biogas immer noch kein international anerkanntes Herkunftsnachweissystem.

Bereits im Bericht auf das Postulat 13.3004 der UREK-N hat der Bundesrat 2015 angekündigt, mit den anstehenden Gesetzesrevisionen bis 2020 (CO2-Gesetz, Mineralölsteuergesetz etc.) diesen Umstand zu beheben. Passiert ist immer noch nichts und der Bundesrat hat den Zeithorizont immer wieder nach hinten verschoben. Gerade für Gasversorger ist die Situation jedoch prekär: Auf der einen Seite wollen sie ihren Gasmix mit einem steigenden Biogaseanteil ökologischer gestalten, auf der anderen Seite sind die Kunden nicht bereit, unendlich viel höhere Preise resp. sogar auf Biogas eine nicht gerechtfertigte CO2-Abgabe zu bezahlen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Erhebung der CO2-Abgabe ist nach geltendem Recht an die Mineralölsteuer geknüpft, die zollrechtlich auf die physisch importierte Ware erhoben wird. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass in Bezug auf Biogas, das im Ausland hergestellt und nur virtuell in die Schweiz importiert wird (das Biogas wird im Ausland ins Gasnetz eingespeist und lokal verbraucht; in die Schweiz importiert wird physisch jedoch reines Erdgas), Handlungsbedarf besteht. Allerdings kann die Schweiz nicht unilateral handeln, sondern braucht zur Vermeidung von Doppelanrechnungen die Zusicherung des Produktions- bzw. des Herkunftslandes, diese CO2-Verminderungen abzutreten. Für die Nachverfolgung des Biogases ist zudem ein internationales Clearing-System erforderlich, das sich erst im Aufbau befindet. Das Anliegen des Motionärs kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht umgesetzt werden.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4351	n	DE FR IT Mo. Graber. Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone		-	✗	

Eingereichter Text

Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Zweckänderungen von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone im Sinne von Artikel 24d RPG wieder möglich werden. Insbesondere ist zu präzisieren, dass es keiner "besonderen" Schutzwürdigkeit bedarf und der Zustand der Bauten bzw. Anlage keine Rolle spielt. Zudem ist die kantonale Kompetenz für die Qualifikation als "schützenswert" zu erweitern und das Beschwerderecht des ARE in diesem Zusammenhang einzuschränken.

Begründung

Am 11. August 2021 urteilte das Bundesgericht in Gutheissung einer vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) erhobenen und offenbar ideologisch motivierten Beschwerde mit drei zu zwei Richterstimmen, dass ein Ökonomiegebäude im Kanton Wallis, welches die zuständige Behörde im Oktober 2016 unter Schutz gestellt hatte, dem Verfall überlassen werden muss und nicht umgenutzt werden darf. Die öffentliche und hochpolitische Gerichtsverhandlung dauerte weit über drei Stunden und führte bei den Richtern zu grosser Uneinigkeit. Das erklärte Ziel des ARE ist es, die Umnutzungsmöglichkeiten von Ökonomiegebäuden ausserhalb der Bauzone so stark wie möglich einschränken und bis auf wenige Ausnahmen zu verbieten. Nach Ansicht des ARE sind landschaftsprägende, traditionelle Ökonomiegebäude nicht per se "schützenswert" im Sinne von Artikel 24d RPG, vielmehr sei gewissermassen eine "besondere" Schutzwürdigkeit erforderlich, obschon der Gesetzestext dies nicht verlangt. Demgegenüber hatte der Kanton die Bauten im vorliegenden Fall aufgrund von landschaftsbestimmenden und landschaftstypischen Erkennungsmerkmalen, welche eine kulturhistorische Entwicklung dokumentieren, als "schutzwürdig" eingestuft, insbesondere weil Ökonomiegebäude über Generationen hinweg wichtige Eckpfeiler für die Ernährung ganzer Familien darstellten. Für die somit offiziell als Kulturgut eingestufte Stallscheune erhielten die Eigentümer von der notorisch äusserst restriktiven Kantonalen Baukommission (KBK) eine Baubewilligung gestützt auf Artikel 24d RPG.

Das Bundesgericht hat insbesondere auch gestützt auf den Zustand der Baute die Einschätzung von Kanton und Heimatschutz derselben als "schutzwürdig" nicht geteilt und dadurch in einer vom Gesetzgeber nicht vorgesehenen Weise die Hürden für eine Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten auf ein vom Gesetzgeber nicht vorgesehenes Extremmass erhöht. Von dieser Rechtsprechung potenziell betroffen sind zigtausende Grundeigentümer.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Bundesgericht hatte in seinem zur Publikation bestimmten Urteil 1C_111/2020 vom 11. August 2021 zu entscheiden, ob eine traditionelle Stallscheune in Binn (VS) gestützt auf Artikel 24d Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) in eine Ferienwohnung umgenutzt werden darf. Nach dieser Bestimmung darf bei als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen die vollständige Zweckänderung zugelassen werden, wenn gewisse weitere, in Artikel 24d Absätze 2 und 3 RPG näher umschriebene Voraussetzungen erfüllt sind. Das Gericht gelangte zum Schluss, eine solche Zweckänderung setze voraus, dass der betreffenden Baute oder Anlage ein Schutzwert als Einzelobjekt zukomme, beispielsweise wegen ihrer besonderen historischen Bedeutung oder wegen besonderer baulicher Qualitäten. Allein das Alter eines Gebäudes oder der Umstand, dass es in der ortsüblichen traditionellen Bauweise erstellt worden ist, genüge hingegen in der Regel nicht, um nach Artikel 24d Absatz 2 RPG als schützenswert beurteilt werden zu können. Das Bundesgericht entschied daher im vorliegenden Fall, dass die ersuchte Baubewilligung nicht erteilt werden darf. Ergänzend wies es jedoch darauf hin, dass für landwirtschaftliche Ökonomiebauten, die für das Orts- und Landschaftsbild einer Gegend typisch sind, gegebenenfalls eine Schutzwürdigkeit im Sinne von Artikel 39 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) in Betracht kommen könne. Gestützt auf diese Bestimmung können unter den dort näher umschriebenen Voraussetzungen bestehende, als landschaftsprägend geschützte Bauten einer Nutzungsänderung zugeführt werden.

Der Bundesrat begrüsst die vom Bundesgericht vorgenommene Klärung. Schweizweit gibt es hunderte, wenn nicht sogar tausende von nicht mehr benötigten traditionellen landwirtschaftlichen Ökonomiebauten. Wären allein das Alter oder die ortsübliche Bauweise ausschlaggebend für den Schutzstatus nach Artikel 24d RPG, so wären nahezu alle diese Gebäude schützenswert. Dies würde die Logik der Bestimmung untergraben, weil dann alle älteren Ökonomiebauten umgenutzt werden könnten. Das geltende Recht bietet mit Artikel 39 Absatz 2 ff. RPV ein Instrumentarium an, das es ermöglicht, für landschaftsprägende Bauten in einem definierten Rahmen raum- und umweltverträgliche Lösungen zu finden. Für eine Einschränkung des Beschwerderechts des ARE besteht für den Bundesrat kein Anlass.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4355	n	DE FR IT Mo. Storni. Für ein neues Abkommen mit Italien betreffend die Schifffahrt auf dem Langensee und dem Luganersee		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Abkommen vom 2. Dezember 1992 zwischen der Schweiz und Italien betreffend die Schifffahrt auf dem Langensee und dem Luganersee zu kündigen und Verhandlungen für ein neues Abkommen einzuleiten, das einen eigenen Betrieb mit einer entsprechenden Konzession für den schweizerischen Teil des Langensees ermöglicht.

Begründung

Leider verliert die Schifffahrt auf dem schweizerischen Teil des Langensees seit Jahrzehnten zunehmend an Qualität, sodass sie schon seit Jahren nicht mehr die Standards einer Tourismusregion erfüllt.

Der Langensee ist die grösste landschaftliche Attraktion des Sopraceneri und ist mit den Brissago-Inseln, den einzigen Inseln des Tessins, von grosser touristischer Bedeutung.

Leider ist der Schifffahrtsbetrieb überholt: Die Schiffe sind alt, das Fahrplanangebot begrenzt und es ist unmöglich, die Flotte mit modernen elektrisch angetriebenen Schiffen zu erneuern und die vom italienischen Unternehmen Gestione Governativa Navigazione Laghi (GGNL) gecharterten alten Schiffe zu ersetzen.

Diese Situation bleibt auch nach der Übernahme des Betriebs durch das Konsortium (Società Navigazione Lago di Lugano und Navigazione Lago Maggiore [NLM] mit Sitz in Arona, Italien) verfahren. Grund dafür sind die von italienischer Seite auferlegten Beschränkungen, insbesondere bei schiffbarem Material.

Die Situation ist für die Tessiner Tourismuswirtschaft und für die Umwelt von erheblichem Nachteil.

Mehr denn je ist die Zeit für Veränderung nun reif, indem das bestehende Abkommen gekündigt und ein neues ausgehandelt wird, das einen eigenen Betrieb für den schweizerischen Teil des Langensees vorsieht.

In einem Brief vom 5. November 2021 der Regionalen Agentur für Entwicklung des Locarnese und des Maggiatals (Ente Regionale per lo Sviluppo del Locarnese e Vallemaggia [ERS-LVM]) an den Staatsrat des Kantons Tessin sind die Umstände geschildert. Insbesondere werden die von der obengenannten GGNL auferlegten katastrophalen Bedingungen ausgeführt. Der Brief fordert ein entschiedenes Eingreifen der Regierung in Bern.

Stellungnahme BR/Behörde

Dem Bundesrat ist bewusst, dass die Schifffahrt auf dem Lago Maggiore mit Herausforderungen konfrontiert und die derzeitige Situation verbesserungswürdig ist. Der aktuelle Staatsvertrag bietet jedoch einen wichtigen geregelten Rechtsrahmen und umfasst weit mehr als die touristische Schifffahrt auf dem Schweizer Becken des Lago Maggiore. Er regelt sowohl die gewerbliche als auch die Freizeit-Schifffahrt auf dem Lago Maggiore und auf dem Lago di Lugano. Die Kündigung des Staatsvertrags ohne eine geklärte Nachfolgelösung würde die Verkehrs- und Zulassungsvorschriften auf beiden Seen aufheben und eine grosse rechtliche Lücke hinterlassen, was die Rechtssicherheit schmälern würde. So wäre unter anderem der fahrplanmässige Schiffsverkehr sowohl auf dem Lago Maggiore wie dem Luganersee in Frage gestellt. Der Bundesrat erachtet es deshalb als sinnvoller, für die erwähnten Herausforderungen nach besseren Lösungen zu suchen.

In diesem Sinne erscheint es dem Bundesrat angezeigt, dass die Behörden des Kantons Tessin, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Betreibern und weiteren Dienstleistern der touristischen Schifffahrt, konsolidierte Vorschläge für die Schifffahrt auf dem Lago Maggiore erarbeiten. Diese können in einem zweiten Schritt im Rahmen der entsprechenden Gemischten Kommission mit den italienischen Partnern koordiniert werden.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4363	n	DE FR IT Mo. Fraktion V. Stärkung der Versorgungssicherheit durch Sicherstellung des Langzeitbetriebs der bestehenden Schweizer Kernkraftwerke	lmark	-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, alle Massnahmen und gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, um den wirtschaftlichen und sicheren Langzeitbetrieb der bestehenden Schweizer Kernkraftwerke zu ermöglichen.

Begründung

Die Botschaft vom 18. Juni 2021 zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien hält fest, dass "zu berücksichtigen [ist], dass nach dem Abschalten der letzten Kernkraftwerke im Jahr 2035 (unter Annahme einer Laufdauer von 50 Jahren) die marktbedingte Selbstversorgungsfähigkeit temporär etwas zurückgehen dürfte". Das neue Bundesgesetz habe denn auch zum Ziel, den Ausbau der einheimischen erneuerbaren Energien sowie die Versorgungssicherheit der Schweiz zu stärken, insbesondere auch für den Winter.

In einer Studie geht die Empa von einem Anstieg des Stromverbrauchs um 25 Prozent in den kommenden Jahren aus. Neben diesem Verbraucheranstieg (+13,7 TWh) fallen auch die Ausserbetriebnahme der Kernkraftwerke (-24 TWh) massiv ins Gewicht. Alarmierend ist nun, dass die nationale Risikoanalyse des BABS eine langandauernde Strommangellage als eines der grössten Risiken nennt. Der zeitweise Ausfall der Stromversorgung habe eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit.

Mit Blick auf die Versorgungssicherheit, ist der Anteil der Kernkraft klar zu erhalten. Denn der sichere Langzeitbetrieb der bestehenden Kernkraftwerke und damit eine Versorgung mit genügend Strom, sind für Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft von grösster Bedeutung. Im Kernenergiegesetz ist der Bau neuer Kernkraftwerke heute verboten: Die bestehenden Kernkraftwerke dürfen in Betrieb bleiben, solange sie sicher sind. Sie dürfen nach ihrer Abschaltung aber nicht ersetzt werden.

Das oberste Ziel der Schweizer Energiepolitik muss die Sicherstellung der Versorgungssicherheit sein. Der Hauptfokus ist dabei auf eine CO2-freie Stromproduktion zu legen. Dem Langzeitbetrieb der bestehenden klimafreundlichen Kernkraftwerke kommt dabei eine wichtige Rolle zuteil.

Um dieses Ziel zu erreichen sind die Rechtsgrundlagen in einem ersten Schritt so anzupassen, dass Massnahmen und Anreize so gesetzt werden, dass der Langzeitbetrieb der bestehenden Kernkraftwerke über 50 Jahren ermöglicht wird.

Stellungnahme BR/Behörde

In der Schweiz verfügen sämtliche Kernkraftwerke über eine unbefristete Betriebsbewilligung. Es gibt keine gesetzlich festgelegten Laufzeiten. Sie dürfen betrieben werden, solange sie sicher sind. Dass die Sicherheit eingehalten wird, wird vom Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) überwacht. Der Bundesrat spricht sich deshalb gegen einen Eingriff des Bundes zwecks Verbesserung der finanziellen Anreize zum Weiterbetrieb bestehender Kernkraftwerke aus. Eine Unterstützung des Bundes, welche den Betrieb bis zu einem festgelegten Alter eines Kernkraftwerkes sicherstellt, kann je nach notwendiger Nachrüstung eines Kraftwerkes unverhältnismässig hohe Kosten verursachen. Zudem können Subventionen nicht garantieren, dass die Werke in jedem Fall wesentlich länger betrieben würden, zumal nicht ersetzbare Grosskomponenten wie der Reaktordruckbehälter irgendwann die Grenzen ihrer Lebensdauer erreichen. Der Bundesrat erachtet es für die Stärkung der Versorgungssicherheit als vorrangig, Fördermittel zur vorgesehenen stärkeren Unterstützung der Wasserkraft und der anderen erneuerbaren Energien sowie zur Verbesserung der Energieeffizienz zur Verfügung zu stellen. Schliesslich stünden Subventionen für Kernkraftwerke im Widerspruch zum Volkswillen: Die Stimmbevölkerung hat im Mai 2017 entschieden, schrittweise aus der Kernenergie auszusteigen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4369	n	DE FR IT Mo. Clivaz Christophe. Für eine Aktualisierung des Konzepts betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Konzept betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes aus dem Jahr 2009 unter Berücksichtigung der im September 2021 veröffentlichten "WHO global air quality guidelines", der neuen globalen Luftgüteleitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO), zu aktualisieren. Die überarbeitete Version soll die Methoden enthalten, die der Bundesrat vorsieht, um die Empfehlungen der WHO einzuhalten. Der Bundesrat soll darin ausserdem die beabsichtigten Änderungen seiner Politik zur Bekämpfung der Luftverschmutzung sowie die für das Erreichen dieser Ziele nötige Überarbeitung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) erläutern. Der Bundesrat soll zudem die Wirksamkeit der bisherigen Massnahmen bewerten und quantitativ angeben, welche Massnahmen insbesondere gegen die Feinstaubpartikel PM2.5 und PM10, Ozon, Stick- und Schwefeloxid sowie Kohlenmonoxid zu ergreifen sind.

Begründung

Die Erkenntnisse in der wissenschaftlichen Literatur über die schädlichen Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die menschliche Gesundheit sind besorgniserregend. Tatsächlich wurde die gesundheitliche Belastung der Luftverschmutzung lange Zeit unterschätzt, aber heute sind ihre schädlichen Folgen, nicht nur für die Atemwege, sondern auch für das Herz-Kreislauf-System und ihr Einfluss auf die Entwicklung von Krebs, eindeutig belegt. Schätzungen zufolge sterben in der Schweiz jährlich über 3000 Menschen vorzeitig an den Folgen der Luftverschmutzung, weltweit sind es mehrere Millionen. Die jüngsten Studien zeigen vermehrt, dass Luftschadstoffe bereits bei viel niedrigeren Schwellenwerten schädlich sind als in früheren Studien angenommen. Daher hat die WHO aktualisierte Leitlinien zur Luftverschmutzung für die wichtigsten Luftschadstoffe herausgegeben. Sie stützt sich dabei auf die neuesten Erkenntnisse in der wissenschaftlichen Literatur und berücksichtigt den technischen Fortschritt.

Diese Referenzleitlinien sollten als Basis für ein überarbeitetes Konzept betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes dienen. Das Konzept stammt aus dem Jahr 2009. Die wissenschaftlichen Entdeckungen über die schädlichen Auswirkungen der Luftverschmutzung und die technischen Fortschritte in den Gebieten, die hauptsächlich Luftschadstoffe verursachen, rechtfertigen mittlerweile eine Aktualisierung des Konzepts.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Luftqualität in der Schweiz ist in den letzten 30 Jahren deutlich besser geworden. Die Immissionsmessungen belegen den Erfolg der bisherigen Luftreinhalte-Politik von Bund, Kantonen und Gemeinden: Die Mehrzahl der Immissionsgrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) werden heute eingehalten. Trotzdem ist das gesetzlich verankerte Ziel einer sauberen Luft für alle noch nicht erreicht.

Die neuen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) machen deutlich, dass die Luftverschmutzung zum Schutz der Gesundheit weiter vermindert werden muss. Die Eidgenössische Kommission für Lufthygiene (EKL) prüft derzeit die WHO-Empfehlungen und deren Auswirkungen auf die Schweiz. Sie wird ihren Bericht voraussichtlich Anfang 2023 veröffentlichen. Auf dieser Grundlage wird der Bundesrat anschliessend entscheiden, ob eine Anpassung der LRV notwendig ist. Auch das bestehende Luftreinhalte-Konzept ("Stratégie de lutte contre la pollution de l'air") wird überprüft, sobald die Einschätzung der EKL vorliegt.

Die zukünftigen technologischen Entwicklungen, insbesondere in den Bereichen Energie und Mobilität, werden für die Verbesserung der Luftqualität ebenfalls mitentscheidend sein.

Aufgrund der bereits laufenden Arbeiten erachtet der Bundesrat die Anliegen der Motion als erfüllt.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4381	n	DE FR IT Mo. Jauslin. Lärmschutz-Verordnung mit dem Fortschritt der Technik in Einklang bringen		-	×	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die bestehenden Regelungen auf Verordnungsstufe derart anzupassen und zu ergänzen, dass dem Fortschritt der Technik bei Wärmepumpen Rechnung getragen wird. Insbesondere sollen damit bei der Anwendung von modernen Wärmepumpen keine weiteren Massnahmen zur Verminderung von Lärmemissionen getroffen werden müssen, die über die Einhaltung der rechtlichen Grenzwerte hinaus gehen.

Begründung

Die LSV wurde anfangs 1987 in Kraft gesetzt. Sie regelt die Anforderungen an haustechnische Anlagen und berücksichtigt den Stand der Technik unzureichend. Veraltete Sicherheitszuschläge sowie das allgemein wirkende Vorsorgeprinzip, verhindern in vielen Fällen den Umbau fossiler Anlagen auf Umweltwärme nutzende Wärmepumpen. Bis zum Jahr 2050 müssen rund 900 000 Öl- und Gasheizungen durch nachhaltige Alternativen abgelöst werden. Diese verursachen noch 24 Prozent der aktuellen CO₂-Emissionen. Die veraltete LSV wirkt unnötigerweise als Hemmnis. Die Praxis bestätigt, dass das Vorsorgeprinzip in der Lärmschutzverordnung (Art. 7 Abs. 1 Bst. a Lärmschutzverordnung; LSV), welches in jedem Fall über die rechtlich vorgesehenen Grenzwerte hinaus, Abklärungen zu zusätzlichen Massnahmen zur Verminderung von Lärm verlangt, hemmend ist. Die Investierenden werden von Massnahmen abgeschreckt, obwohl der Umbau amortisier- und technisch machbar ist. Eine klarere, an die heutigen und künftigen Verhältnisse angepasste Formulierung dient dem Vollzug in den 26 Kantonen und rund 2100 Gemeinden. Sie reduziert unbegründete Einsprachen, welche oft unverhältnismässige Massnahmen fordern. Im Weiteren sind für Gebäudetechnikanlagen die Betriebszeiten für die verschärften Auflagen im Nachtbetrieb an die Auflagen an den Verkehrslärm und die gesellschaftlichen Usancen anzupassen. Diese Anpassungen sind ohne weiteres machbar, weil die LSV verschiedene Zonen wie Erholungs-, Wohn-, Wohn- und Gewerbe- sowie Landwirtschafts- und Industriezonen unterscheidet. Mit der vorliegenden Motion und deren Bearbeitung können staatliche Hürden abgebaut, Bewilligungsprozesse beschleunigt und den Energie- sowie Klimaperspektiven Rechnung getragen werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat Kenntnis von der in der Motion aufgebrachten Thematik. Auch der Bundesrat will erneuerbare Energien fördern, um die Dekarbonisierung voranzutreiben. Dazu gehört auch der rasche Umstieg auf klimafreundliche Heizungsanlagen wie Wärmepumpen. Der Bundesrat hat im Dezember 2021 die Vernehmlassung zum revidierten CO₂-Gesetz eröffnet. Die Vorlage sieht unter anderem vor, dass der Bund zwischen 2025 und 2030 für die Gebäudesanierung und den Umstieg auf klimafreundliche Heizungsanlagen gesamthaft rund 2,9 Milliarden Franken bereitstellen kann.

Gleichzeitig ist dem Bundesrat auch der Schutz der Bevölkerung vor Lärm ein wichtiges Anliegen. Das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip stellt einen verfassungsmässigen Eckpfeiler des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) dar. Eine Regelung der Lärmschutzvorsorge auf Verordnungsstufe bei Heizungswärmepumpen im Sinne des Motionärs soll daher zuerst im Rahmen einer Auslegeordnung geprüft werden.

Der Bundesrat verweist im Übrigen darauf, dass die Vereinigung der kantonalen Lärmschutzfachleute (Cercle Bruit) zurzeit ihre Empfehlungen zum Vollzug des Lärmschutzrechts bei Wärmepumpen aktualisiert. Die Ergebnisse werden anfangs 2022 vorliegen. Im Zentrum steht dabei eine Vereinfachung des Umgangs mit Vorsorgemassnahmen. Zudem hat der Bundesrat Kenntnis von Massnahmen des Kantons Basel-Stadt, mit denen die Bewilligungsverfahren für Wärmepumpen stark vereinfacht und beschleunigt wurden. Eine analoge Regelung ist zurzeit im Kanton Zürich in Vorbereitung.

Die zuständigen Fachämter des Bundes (Bundesamt für Umwelt BAFU und Bundesamt für Energie BFE), die Kantone, Branchenvertreter und Umweltschutzverbände werden diese verschiedenen Lösungsansätze Anfang 2022 in einem gemeinsamen Arbeitstreffen vertieft prüfen und das weitere Vorgehen im Hinblick auf die angestrebten Vereinfachungen festlegen.

Der Bundesrat möchte diesen laufenden Arbeiten nicht vorgreifen und lehnt das Anliegen der Motion deshalb zurzeit ab.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/li n Porte- parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4404	n	DE FR IT Mo. Klopfenstein Broggini. Kritische Grenzwerte und Notmassnahmen. Schutz der Bevölkerung vor grenzwertüberschreiten der Luftverschmutzung		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Umweltschutzgesetz kritische Grenzwerte für die Luftreinhaltung zu verankern, die es den Kantonen ermöglichen würden, Notmassnahmen zu treffen, sobald Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Begründung

Derzeit dürfen die Kantone erst handeln, wenn die Immissionen das 1,5-Fache der Immissionsgrenzwerte (IGW) der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) übersteigen. In diesem gesetzlichen Rahmen hat die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) ein Konzept ausgearbeitet, das es den Kantonen ermöglicht, bei starker Luftverschmutzung Massnahmen zu ergreifen. Dieser Handlungsspielraum bleibt jedoch begrenzt und kollidiert mit der Reichweite des Gesetzes.

Die vorliegende Motion schlägt daher vor, dass die Kantone schneller handeln können, das heisst, dass sie Notmassnahmen einleiten können, sobald der tägliche Immissionsgrenzwert überschritten wird. Dafür müssen im Gesetz kritische Grenzwerte für die Luftreinhaltung verankert werden, damit Notmassnahmen ergriffen werden können.

Jedes Jahr sterben in der Schweiz zwischen 3000 und 4000 Menschen vorzeitig an den Folgen der Luftverschmutzung. Wer übermässiger, insbesondere grenzwertüberschreitender, Verschmutzung ausgesetzt ist, erhöht in der Tat das Risiko für Atemwegsbeschwerden und -erkrankungen (Asthma, Bronchitis, chronischer Husten, Atemwegsinfektionen usw.). Notfallkonsultationen und Hospitalisierungen nehmen zu, während die Lebenserwartung sinkt.

Hauptverantwortlich dafür ist der motorisierte Verkehr: Personen, die stark befahrenen Strassen am stärksten ausgesetzt sind, sind am meisten von der Luftverschmutzung betroffen. Es ist zwar wichtig, an der Quelle der Verschmutzung anzusetzen, aber man muss auch schnell reagieren können, wenn die Verschmutzung überhandnimmt.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Luftqualität hat sich in den letzten Jahrzehnten aufgrund der Umsetzung nachhaltig wirksamer Massnahmen erheblich verbessert. Künftige Entwicklungen in den Bereichen Energie, Industrie und Mobilität werden zu weiteren Verbesserungen führen. Die Kantone sind für die Anwendung dieser dauerhaften Massnahmen zur Begrenzung der Schadstoffemissionen zuständig.

Bleiben die auf ihrem Gebiet gemessenen Immissionen trotz der Umsetzung vorsorglicher Massnahmen übermässig hoch, so erarbeiten die Kantone Massnahmenpläne, die auf ihre spezifische Situation (z. B. im Bereich der Mobilität) zugeschnitten sind. Diese kantonalen Pläne zielen darauf ab, spezifische und dauerhafte Massnahmen zu ergreifen, mit denen gemäss Artikel 44a des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) schädliche Einwirkungen vermindert oder beseitigt werden sollen.

Diese Kombination aus nationalen und kantonal angepassten Massnahmen sowie deren dauerhafte Umsetzung haben in den letzten Jahrzehnten zu einer markanten Verbesserung der Luftqualität in der Schweiz und zu einer Verringerung der Gesundheitsschäden in der Bevölkerung geführt.

Auf Tagesbasis getroffene, vorübergehende Notmassnahmen reichen nicht aus, um Belastungsspitzen zu verhindern. Sie sind daher nicht dazu geeignet, die Bevölkerung nachhaltig zu schützen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4469	n	DE FR IT Po. Gysin Greta. Offshoring bei Swisscom. Der Bundesrat muss klar Stellung nehmen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Offshoring-Strategie von Swisscom zu untersuchen und dazu Stellung zu nehmen sowie strategische Überlegungen anzustellen, mit welchen Massnahmen die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens erhalten werden kann, ohne seine Aufgaben im Rahmen des Service public und als Arbeitgeber zu beschneiden. Mit seiner Untersuchung soll der Bundesrat zeigen, ob die Tendenz der Swisscom in den letzten Jahren, Arbeiten auszulagern, im Einklang mit den strategischen Zielen steht, die der Bund für seinen ehemaligen Regiebetrieb insbesondere in Bezug auf die Personalpolitik festgelegt hat.

Begründung

Im Jahr 2020 verlagerte die Swisscom einen Teil des IT-Bereichs DevOps (Softwareentwicklung und IT-Betrieb) nach Rotterdam. Im selben Jahr war der DevOps-Bereich auch von einer Verlagerung nach Riga betroffen. Im Jahr 2021 kündigte die Swisscom an, einen Teil der Callcenter in den Kosovo zu verlagern. Das Unternehmen begründet dies mit dem Kostendruck und dem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften, insbesondere im IT-Bereich. Es ist zudem geplant, dass die Zahl der Swisscom-Mitarbeitenden an den genannten Standorten schrittweise aufgestockt wird. Doch im Jahr 2018 schrieb der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Interpellation 18.3596, dass er "keine Tendenz bei Swisscom wahr[nimmt], wesentliche Tätigkeiten und Kompetenzen systematisch auszulagern". Die Beispiele der letzten Jahre zeigen aber, dass es bei der Swisscom eine klare Tendenz zum sogenannten Nearshoring gibt. Das Unternehmen unterliegt klaren strategischen Zielen in der Personalpolitik. Beispielsweise soll es auf dem Arbeitsmarkt als attraktiver Arbeitgeber auftreten, um Talente zu gewinnen und nachhaltig zu binden (Ziel 3.2). Ausserdem verlangt der Bundesrat, dass die Swisscom die berufliche Entwicklung, die Qualifikation und die Arbeitsmarktfähigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördert und diese auf die kommenden Bedürfnisse ausrichtet (Ziel 3.4). Durch die Auslagerung aufgrund des Fachkräftemangels ist es fraglich, ob diese Ziele erreicht werden. Der Bundesrat muss sich zu diesem Offshoring-Trend der Swisscom klar positionieren. Dabei wird auch zu klären sein, ob dieser Trend mit dem Grundversorgungsauftrag des Unternehmens vereinbar ist.

Stellungnahme BR/Behörde

Nach Konsultation der Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen beider Räte (KVF) hat der Bundesrat am 24. November 2021 die strategischen Ziele für die Periode 2022 bis 2025 verabschiedet. Darin hat der Bundesrat in Analogie zu den strategischen Zielen der Post neu das Ziel formuliert, dass die Swisscom bei ihrer Organisation den Anliegen der Regionen Rechnung trägt, sofern dies betriebswirtschaftlich sinnvoll ist. Der Bundesrat beurteilt jährlich die Erfüllung der strategischen Ziele und berichtet darüber den Geschäftsprüfungs- und Finanzkommissionen des Parlaments, die darüber eine Aussprache führen. Über die Erreichung der neuen strategischen Ziele für die Periode 2022 bis 2025 wird der Bundesrat das erste Mal im März 2023 berichten. Das Anliegen der Postulatin wird damit erfüllt.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4496	n	DE FR IT Mo. Matter Michel. Mineralölsteuer. Unterstützung für alle Arten des kohlenstofffreien Antriebs		-	✗	

Eingereichter Text

2018 bekamen die konzessionierten Transportunternehmungen 84 Millionen Franken Mineralölsteuer zurückerstattet; davon gingen 5,6 Millionen Franken an die Schifffahrt und 78,4 Millionen Franken an den Strassenverkehr. In seiner Antwort vom 4. September 2019 auf das Postulat 19.3485 gab der Bundesrat an, dass es im nationalen Interesse liege, innovative Lösungen zur Reduktion von CO2-Emissionen zu ermöglichen und zu fördern. Anlässlich der Information am 17. September 2021 über die Eckwerte des Entwurfs des neuen CO2-Gesetzes gab der Bundesrat an, dass nur die Steuererleichterung für Dieselmotoren in eine Unterstützung für den Erwerb von Elektrobussen im Orts- und Regionalverkehr umgewandelt wird. Angesichts der neusten Innovationen im Bereich des Fahrzeugantriebs (Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb, sog. SynFuels) beauftrage ich den Bundesrat, dafür zu sorgen, dass die Umwandlung allen Fahrzeugarten mit kohlenstofffreiem Antrieb offen steht.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat am 17. Dezember 2021 die Vernehmlassung zum revidierten CO2-Gesetz eröffnet. Darin sieht er eine Unterstützung für fossilfrei betriebene Busse und Schiffe im öffentlichen Verkehr vor. Gleichzeitig schlägt er vor, ab 2025 den Fehlanreiz, der für konzessionierte Verkehrsbetriebe durch die Rückerstattung der Mineralölsteuer besteht, aufzuheben. Mit dem Wegfall der Rückerstattung der Mineralölsteuer für Dieselmotoren und -schiffe konzessionierter Verkehrsbetriebe ergeben sich Mehreinnahmen des Bundes. Diese Mehreinnahmen will der Bundesrat ab 2025 insbesondere für eine beschleunigte Erneuerung der Flotten mit Fahrzeugen mit Elektro- oder Wasserstoffantriebe im öffentlichen Verkehr einsetzen. Die Förderung von Fahrzeugen mit Wasserstoffantrieben ist somit vorgesehen. Hingegen sieht der Bundesrat keine Förderung von Fahrzeugen mit konventionellen Antriebssystemen im öffentlichen Verkehr vor. Der vermehrte Einsatz von erneuerbaren Treibstoffen soll gemäss Vorschlag des Bundesrates für das CO2-Gesetz ab 2025 dagegen durch die Pflicht zur Beimischung von erneuerbaren Flugtreibstoffen sowie CO2-Verminderungsquote im Landverkehr erfolgen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4500	n	DE FR IT Mo. Fraktion M-E. Verhandlung zwischenstaatlicher technischer Vereinbarungen im Bereich Strom	Schneider- Schneiter	-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf Artikel 24 StromVG, technische Vereinbarungen mit der EU und/oder den Mitgliedstaaten allenfalls in Zusammenarbeit mit Swissgrid abzuschliessen.

Begründung

Nach dem Entscheid des Bundesrates, die Verhandlungen mit der EU über ein Rahmenabkommen zu beenden, ist auch der Abschluss eines Stromabkommens in weite Ferne gerückt. Privatrechtliche Verträge können aber nicht die ganze Problematik des fehlenden Stromabkommens adressieren, da es aus Sicht der EU auf privatrechtlicher Basis keine

gleich langen Spiesse gibt. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass auch privatrechtliche Verträge für die EU-Partner immer konform mit der EU-Regulierung sein müssen und die Genehmigung der nationalen Regulierungsbehörden (NRAs), ACER und allenfalls der EU-Kommission benötigen. Deren Zustimmung ist erstens langwierig und kann zweitens nicht garantiert werden. Technische zwischenstaatliche Vereinbarungen würden die für die Netzsicherheit relevanten Fragestellungen regeln. Dies ist sowohl im Interesse der Schweiz als auch der EU und ein Schritt in die richtige Richtung.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Abschluss eines Stromabkommens mit der Europäischen Union (EU) ist nach wie vor das Ziel des Bundesrates. Die Verhandlungen zu einem Stromabkommen wurden 2018 seitens der EU sistiert. Die EU macht eine Fortsetzung der Verhandlungen weiterhin von der Klärung der institutionellen Fragen abhängig. Die EU lehnt es ebenso ab, ein technisches Stromabkommen mit der Schweiz ohne institutionelle Lösung zu verhandeln. Der Strombinnenmarkt untersteht EU-Recht. Deshalb sind EU-Mitgliedstaaten nicht befähigt, technische Abkommen mit der Schweiz im Strombereich auszuhandeln.

Swissgrid konnte Ende 2021 mit dem Übertragungsnetzbetreiber von Italien sowie dessen Nachbarstaaten einen privatrechtlichen Vertrag unterzeichnen, um in die grenzüberschreitenden Kapazitätsberechnungsmethoden sowie in die Sicherheitskoordinationsprozesse miteinbezogen zu werden. Das ist ein wichtiger Schritt zur Gewährleistung der Sicherheit des Schweizer Übertragungsnetzes. Der Bundesrat teilt aber die Ansicht, dass solche Vereinbarungen keine dauerhaften Lösungen für die Fragen der Versorgungssicherheit sowie des EU-Strommarktzugangs ermöglichen und darum ein Stromabkommen mit der EU nur punktuell und befristet ersetzen können.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4516	n	DE FR IT Mo. Schilliger. Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern	-		✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) so anzupassen, dass die Hierarchie und die verschiedenen Funktionen des Schweizer Strassennetzes innerorts und ausserorts respektiert werden. Die neuen Bestimmungen sollen nicht nur die Funktionen der verschiedenen Strassen erhalten, wie sie in den VSS-Normen festgelegt sind, sondern auch die entsprechenden Geschwindigkeitsbegrenzungen, insbesondere 50 km/h auf den innerörtlichen verkehrsorientierten Strassen und die Möglichkeit, die Geschwindigkeit auf 30 km/h auf Siedlungsstrassen zu reduzieren. Diese gesetzliche Klarstellung wird in der Folge eine Revision der Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz bezüglich der Bezeichnung der innerörtlichen Strassen ermöglichen.

Begründung

Die Hierarchie des Strassennetzes und die Funktionen der verschiedenen Strassentypen müssen in der Schweiz erhalten bleiben. Sie haben sich bestens etabliert und gewährleisten einen effizienten und flüssigen Verkehrsfluss vom MIV, dem Güterverkehr bis hin zum öffentlichen Verkehr.

Gegenwärtig verbreitet sich die Geschwindigkeitsbegrenzung innerorts auf 30 km/h in vielen Städten und Gemeinden auf chaotische Weise, auch auf verkehrsorientierten Strassen. Dies führt zu einer Schwächung der Funktionalität des Strassennetzes und dazu, dass die Verkehrsteilnehmer die geltenden Regelungen (generell Tempo-50, Abschnitt Tempo-30, Tempo-30-Zone oder Begegnungszone) weniger gut erkennen, was auch bezüglich dem strengen schweizerischen Sanktionssystems problematisch ist.

Eine klare Hierarchie, sowohl ausser- wie auch innerorts, ist jedoch von entscheidender Bedeutung, um jedem Strassentyp eine bestimmte Funktion zuzuweisen. Innerorts besteht bei verkehrsorientierten Strassen die Funktion darin, den Verkehr zu leiten, zu verbinden und zu sammeln. Hier ist die Geschwindigkeit, bis auf einige Ausnahmen, einheitlich auf 50 km/h zu begrenzen. Dagegen dienen Siedlungsstrassen dazu, den Verkehr in den Wohnvierteln zu sammeln und zu bedienen. Auf solchen Strassen kann die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h gesenkt werden, wenn dies von den betroffenen Anwohnern und Behörden gewünscht wird. Schliesslich haben in Wohnvierteln Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen (20 km/h) ihre Berechtigung.

Eine leistungsfähige Verkehrsführung reduziert den Umwegverkehr in die Quartiere und steigert dadurch dort die Verkehrssicherheit.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat am 10. November 2021 einen Vorschlag in die Vernehmlassung gegeben, um die Anordnung von Tempo-30-Zonen auf siedlungsorientierten Strassen innerorts zu erleichtern. Für die Anordnung von Tempo-30-Zonen auf siedlungsorientierten Strassen soll künftig auf ein Gutachten verzichtet werden können. Zudem sollen Tempo-30-Zonen, wie die übrigen Verkehrsanordnungen und-beschränkungen, auch aus weiteren in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründen eingerichtet werden können (z. B. Aufenthaltsqualität). Heute können Tempo-30-Zonen nur zur Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsflusses angeordnet werden.

Auf den verkehrsorientierten Strassen soll weiterhin grundsätzlich Tempo 50 innerorts gelten und an den heutigen Voraussetzungen für Geschwindigkeitsreduktionen, namentlich der Prüfung der Verhältnismässigkeit im Einzelfall, soll festgehalten werden. Damit wird sichergestellt, dass die Funktionen des übergeordneten Verkehrsnetzes nicht gefährdet werden und der Verkehr auf diesem übergeordneten Netz bleibt. Die Städte und Gemeinden halten sich heute bei der Anordnung von Geschwindigkeitsreduktionen auf verkehrsorientierten Strassen an das geltende Recht.

Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum 25. Februar 2022. In der Folge wird der Bundesrat das weitere Vorgehen gestützt auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens festlegen. Die vom Motionär geforderte Verschärfung bei der Anordnung von Geschwindigkeitsreduktionen auf verkehrsorientierten Strassen lehnt er ab.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4526	n	DE FR IT Mo. Töngi. Für eine zukunftsgerichtete Mobilitätsplanung. Nachhaltiges Verkehrsszenario als Grundlage von Infrastrukturentscheiden	-		X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, bei zukünftigen Entscheiden zur Infrastruktur im Mobilitätsbereich das Szenario "Nachhaltige Gesellschaft" der Verkehrsperspektiven 2050 als Grundlage zu nehmen.

Begründung

Die Verkehrsperspektiven 2050 zeigen auf, dass die Mobilität nicht in dem Masse zunehmen wird, wie es in vorangegangenen Perspektiven prognostiziert wurde. Die Zunahmen wurden in jeder Berechnung zurückgestuft. Das Basismodell geht noch von einer Steigerung von 11 Prozent bis 2050 aus. Dieses Modell stellt die Grundlage für die Infrastruktur- und Angebotsentwicklung der Bundesämter für Verkehr (BAV) und für Strassen (ASTRA) dar, sowie für die Beurteilung der Agglomerationsprogramme durch das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE). Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat vier verschiedene Szenarien entwickelt, die zu unterschiedlichen Verkehrszahlen führen.

Soll die Schweiz möglichst rasch dekarbonisiert werden, so muss als Grundlage der Planung das Szenario gewählt werden, das den tiefsten Wert an Personenkilometer aufweist. Dies ist das Szenario "Nachhaltige Gesellschaft". Es zeichnet sich durch einen deutlichen technologischen Wandel bei gleichzeitiger Ressourcenschonung aus.

Die heutigen Vorstellungen des Bundes, wie im Mobilitätsbereich die Klimaziele erreicht werden können, sind bis dato zu wenig konkret und mutlos. Mit der Wahl des Szenarios "Nachhaltige Gesellschaft" zur Planung seiner Verkehrsinfrastrukturen kann der Bund einen nötigen Schritt machen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Entwicklungen im Bereich der Mobilität werden durch zahlreiche externe Faktoren und durch politische Beschlüsse bestimmt und nicht durch die Verkehrsperspektiven 2050. Diese zeigen in vier Wenn-dann-Szenarien das Spektrum der Entwicklung im Personen- und Güterverkehr bis 2050 auf. Die Szenarien bilden nicht Zielvorgaben ab, sondern sind ergebnisoffen und dienen damit alle zusammen als robuste Planungsgrundlage.

Das Szenario "Basis" orientiert sich an dem, vom Bundesrat im Oktober 2021 verabschiedeten Bericht "Mobilität und Raum 2050: Sachplan Verkehr, Teil Programm", weshalb dieses im Zentrum steht. Bei den drei weiteren Szenarien wurden die Annahmen bezüglich technologischer und gesellschaftlicher Entwicklungen unterschiedlich gewichtet, was zu unterschiedlichen Verkehrsentwicklungen führt.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4529	n	DE FR IT Mo. Giezendanner. Verkehrsperspektiven 2050 einer breiten Konsultation unterstellen	-		X	

Eingereichter Text

Gemäss ARE "bilden die Verkehrsperspektiven (VP) die künftige strategische Grundlage des UVEK zur Planung von Infrastrukturen. Ebenso geben die VP Impulse für raumplanerische und verkehrspolitische Entscheide und dienen als Grundlage für die Analysen zu Investitionen in Infrastrukturen und Angebote sowie die Mobilitätspolitik".

Mit dieser Ambition werden mit diesem neuen Bericht politische Entscheidungen vorweggenommen. Dem Bericht wird mit grosser Wahrscheinlichkeit in Zukunft insbesondere auf kantonaler Stufe nahezu rechtsverbindlichen Charakter zugesprochen.

Begründung

Die demografischen Annahmen des Bundes sehen eine starke Wanderung zu den städtischen Gebieten vor; dies hat einen grossen Einfluss auf die Ergebnisse der VP. Leider entsprechen diese demografischen Prognosen des Bundes nicht den Zahlen der Kantone und keine formelle Konsultation hat stattgefunden, um die Annahmen zu konsolidieren. Um dem Umstand der heute unzureichenden demokratischen Legitimität dieses Berichts bei gleichzeitig hohem politischen Einfluss zu begegnen, wird der Bundesrat beauftragt den Schlussbericht Schweizerische Verkehrsperspektiven 2050 vom 16. November 2021 einer breiten Konsultation zu unterziehen und das Basisszenario nach der Konsultation anzupassen.

Stellungnahme BR/Behörde

Bei den Verkehrsperspektiven 2050 handelt es sich um eine planerische Grundlage, die keine politischen Entscheidungen vorwegnimmt und keinen rechtsverbindlichen Charakter hat.

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat die Verkehrsperspektiven 2050 zusammen mit den Bundesämtern für Verkehr (BAV), Strassen (ASTRA), Energie (BFE) und Umwelt (BAFU) erarbeitet. Die Annahmen, die den Szenarien zugrunde liegen, haben sie sowohl bundesintern als auch mit Vertretern der Kantone von Verkehrsplanungsbüros und Interessenvertretern aus Verkehr und Wirtschaft diskutiert und konsolidiert.

In vier Wenn-dann-Szenarien wurden Annahmen getroffen und die entsprechenden Resultate ausgewiesen. Die Szenarien zeigen das Spektrum der möglichen Entwicklung auf und dienen als Grundlage für verschiedene Planungen. Das Szenario "Basis" zeigt eine Entwicklung des Verkehrs auf, die sich an den Mobilitätszielen des Bundesrats orientiert, wie er sie in "Mobilität und Raum 2050: Sachplan Verkehr, Teil Programm" verabschiedet hat. Vorgängig wurden diese Ziele einer breiten Anhörung und Mitwirkung unterzogen. Dabei wurden auch die Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen von National- und Ständerat angehört.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4530	n	DE FR IT Mo. Gysin Greta. Transparenz bei der politischen Werbung in den sozialen Medien	-		X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der vorsieht, dass politische Werbung in den Medien gekennzeichnet werden und für die Nutzerin und den Nutzer klar als solche erkennbar sein muss.

Begründung

In seiner Antwort auf die Interpellation 21.4086 schreibt der Bundesrat, dass die allfälligen negativen Folgen der politischen Online-Werbung für die öffentliche Meinungsbildung zurzeit vernachlässigbar sein dürften. Gleichzeitig anerkennt er, dass die Online-Plattformen der sozialen Medien eine zunehmend wichtige Rolle spielen (2019 wurden sie von 71 Prozent der Bevölkerung genutzt) und dass sie eine wachsende Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung haben.

Im Bericht des Bundesrates zur Tätigkeit der Betreiber von (Kommunikations-)Plattformen anerkennt er zudem, dass die fehlende Transparenz bei der politischen Werbung auf den Online-Plattformen ein grundlegendes Problem darstellt. Es ist daher vorausschauend, wenn die politische Online-Werbung jetzt reguliert wird, wo sie noch nicht so stark verbreitet ist und vor allem bevor sie zum Problem wird.

Sämtliche Werbung in den sozialen Medien sollte klar als solche gekennzeichnet sein, damit jede Nutzerin und jeder Nutzer klar erkennen kann, dass es sich um bezahlte Werbung handelt.

Weiter sollte politische Werbung der Öffentlichkeit zugänglich sein, und die Daten sollten für wissenschaftliche Auswertungen oder für journalistische Nachforschungen zur Verfügung gestellt werden. Denkbar ist ein Verzeichnis oder eine öffentliche Bibliothek.

Zur Inspiration könnte man auf bereits geltende Gesetze anderer Staaten der Europäischen Union zurückgreifen (Frankreich, Grossbritannien, Italien) oder aber direkt auf die Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Verordnung über digitale Dienste).

Stellungnahme BR/Behörde

Am 17. November 2021 hat der Bundesrat einen Bericht des BAKOM unter Mitwirkung der Bundeskanzlei zur Kenntnis genommen, der unter dem Titel "Intermediäre und Kommunikationsplattformen. Auswirkungen auf die öffentliche Kommunikation und Ansätze einer Governance" publiziert wurde (<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/digital-und-internet/digitale-kommunikation/kommunikationsplattformen.html>). Der Bericht ortet u.a. mangelnde Rechte für Nutzerinnen und Nutzer und die Intransparenz der Plattformen als Problembereiche. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage der Deklaration politischer Werbung im Bericht angesprochen.

Angesichts der im Bericht dargestellten Schlussfolgerungen ist der Bundesrat der Ansicht, dass die gesellschaftliche Einbindung und Governance der neuen Intermediäre einer breiten öffentlichen Debatte bedarf. Zudem hat der Bundesrat im Anschluss an die Veröffentlichung des Berichtes beim UVEK ein Aussprachepapier in Auftrag gegeben, das untersucht, ob und wie Kommunikationsplattformen reguliert werden könnten. Dieses Papier wird auch das Anliegen der Motion behandeln und dem Bundesrat Ende 2022 vorgelegt werden. Dem Ergebnis dieser Arbeiten ist nicht vorzugreifen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4557	n	DE FR IT Mo. Quadri. Verzicht auf den Ausstieg aus der Kernenergie		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der den Verzicht auf den Ausstieg aus der Kernenergie vorsieht und die Erhöhung der Wasserkraftproduktion begünstigt.

Begründung

In der Schweiz beträgt der Anteil des Stroms aus Kernenergie an der inländischen Stromproduktion rund 38 Prozent. Seit einigen Jahren ist die Schweiz namentlich in den Wintermonaten nicht mehr in der Lage, so viel Energie zu produzieren, wie sie verbraucht, und ist daher gezwungen, Energie zu importieren.

Kürzlich hat die Politik wegen eines drohenden Blackouts Alarm geschlagen: Gemäss diesen Prognosen besteht die Gefahr, dass es in der Schweiz ab 2025 zu tagelangen Stromausfällen kommen wird.

Im Gegenzug zu dieser prognostizierten Mangellage steigt der Stromkonsum massiv an: Der politische Mainstream setzt entschlossen auf die rasche Elektrifizierung des gesamten Schweizer Fahrzeugparks, sowohl im privaten als auch öffentlichen Bereich, mit dem Ziel, den CO₂-Ausstoss zu senken. In den Gebäuden werden Wärmepumpen eingebaut. Und so weiter, und so fort. All diese politischen Entscheide führen zu einer bedeutenden Zunahme des Strombedarfs. Der Ausstieg aus der Kernenergie wird unter diesem Gesichtspunkt untragbar.

Solar- und Windenergie können die Kernenergie nicht ersetzen, weder heute noch in Zukunft.

Frankreich hat den Bau neuer kleiner Kernkraftwerke bis 2030 angekündigt. Dieser Entscheid ist mit dem Grundsatz der Dekarbonisierung vereinbar und könnte unserem Land als Beispiel dienen.

Auch die Schweiz sollte diesen Weg einschlagen und entschlossen auf die Energieautonomie setzen. Denn wer abhängig ist, ist erpressbar. Die Schweiz darf im Bereich der Stromversorgung nicht von der EU abhängig werden, denn Brüssel würde dies zum Anlass nehmen, um unser Land zu erpressen; die (Minimal-)Forderung wäre, dass die Schweiz als Gegenleistung für Strom inakzeptable souveränitätspolitische Konzessionen machen muss. Zusätzlich zur Kernenergie sollen auch die erneuerbaren Energien wie die Wasserkraft gefördert werden, beispielsweise indem die Erhöhung von Staumauern begünstigt wird.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat im Mai 2017 der neu ausgerichteten Energiegesetzgebung zugestimmt, welche den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie, den verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien und die Stärkung der Energieeffizienz vorsieht. Der Bundesrat sieht keinen Anlass, auf diesen Richtungsentscheid zurückzukommen. Zur weiteren Stärkung der längerfristigen Versorgungssicherheit sowie dem konsequenten und zeitgerechten Ausbau der erneuerbaren Energien hat er dem Parlament im Juni 2021 den Entwurf zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (21.047) vorgelegt. Das Parlament ist selbst bereits aktiv geworden und hat im Rahmen der parlamentarischen Initiative "Erneuerbare Energien einheitlich fördern. Einmalvergütung auch für Biogas, Kleinwasserkraft, Wind und Geothermie" (19.443) Änderungen des Energiegesetzes beschlossen, welche zu einer effizienteren Förderung der erneuerbaren Energien führen. In beiden Vorlagen sind auch Massnahmen für die Wasserkraft vorgesehen. Im Weiteren haben die Teilnehmenden eines von der Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) einberufenen runden Tisches zur Wasserkraft Mitte Dezember 2021 eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet, welche ausgewählte Wasserkraftprojekte sowie Ausgleichsmassnahmen und allgemeine Empfehlungen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft enthält. Weiter hat der Bundesrat am 2. Februar 2022 eine Vorlage in die Vernehmlassung geschickt, um die Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Zur Stärkung der Versorgungssicherheit prüft der Bundesrat zudem weitere Massnahmen. Mit den genannten Vorhaben beabsichtigt der Bundesrat, die bisherige Selbstversorgungsfähigkeit der Schweiz im Strombereich beizubehalten. Im Übrigen ist anzumerken, dass die Schweiz auch bei der Kernenergie vom Ausland abhängig ist, da Nuklearenbrennstoffe importiert werden müssen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4577	n	DE FR IT Mo. Gafner. Flächendeckendes Wasserstofftankstellen netz bis 2025 in der Schweiz aufbauen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, sich für den raschen Aufbau eines flächendeckenden und öffentlich zugänglichen Wasserstofftankstellennetzes in der Schweiz einzusetzen. Hierfür sollen mindestens 100 Tankstellen an den Hauptverkehrsachsen, insbesondere bei Raststätten, Autobahnanschlüssen und allenfalls weiteren wichtigen Verkehrsknotenpunkten (u. a. für die Mitbenutzung von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs) bis 2025 realisiert werden. Der Bund soll spätestens ab Ende 2023 Mittel für die Förderung im Sinne einer Anschubfinanzierung zur Verfügung stellen, damit mindestens 100 Tankstellen bis Ende 2025 realisiert werden können. Um den Ausbau der Tankstelleninfrastruktur nicht zu gefährden, sollen auch heute sich im Bau befindliche Tankstellen mit einem angemessenen Beitrag unterstützt werden.

Begründung

In der Schweiz wird aktuell auf privatwirtschaftlicher Basis in einzigartiger Zusammenarbeit zwischen Lastwagenherstellern, Tankstellenbetreibern, Wasserstoffproduzenten und Fahrzeugherstellern am Aufbau einer Wasserstofftankstelleninfrastruktur gearbeitet. Der grosse Vorteil dieser Technologie ist, dass erneuerbarer Treibstoff in kurzer Zeit für grosse Reichweiten betankt werden kann, insbesondere für LKW, Busse, Lieferwagen, Reisebusse, aber auch für PKW. Verschiedene Hersteller haben neue Brennstoffzellenfahrzeuge für die kommenden Jahre angekündigt. Bereits per Ende 2021 werden Peugeot, Opel, Citroën und Renault leichte Nutzfahrzeuge mit Brennstoffzellen auf den Markt bringen. Weitere Fahrzeughersteller planen ebenfalls, im Bereich PKW, leichte Nutzfahrzeuge oder LKW neue Modelle mit einem Wasserstoffantrieb zu lancieren. Hyundai arbeitet sogar daran, dass die Kosten bis 2025 für Verbrenner, Brennstoffzellen- und batterie-elektrischer Fahrzeuge identisch sind. Um in der Schweiz baldmöglichst einen interessanten Markt für Wasserstofffahrzeuge zu schaffen, braucht es deshalb eine gute Basisinfrastruktur mit Wasserstofftankstellen. Um den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur in der Schweiz und in Europa rasch voranzutreiben und weiter zu beschleunigen, braucht die Industrie Planungs- und Investitionssicherheit.

Hierfür kommt dem Bund wie auch den Kantonen eine klare Verantwortung zu. Der Bund soll hier die Federführung durch die Bereitstellung von Geldern übernehmen und damit ein landesweiter gleichmässiger Aufbau sicherstellen. Die Raststätten (mit Restaurant und Tankstelle) sowie das Verkehrsnetz im Bereich der Autobahnanschlüsse liegen in der Hoheit der Kantone, womit dem Bund hier eine koordinierende Funktion zukommt.

Eine Wasserstofftankstelle kostet nach heutigem Stand (2021) rund 1,2 bis 1,5 Millionen Franken. In der Schweiz existieren rund 60 Raststätten. Mit ungefähr 100 öffentlichen Wasserstofftankstellen, die an strategisch günstigen Standorten platziert sind, kann demnach eine gute Grundabdeckung in der Schweiz realisiert werden. Die gesamten Investitionskosten belaufen sich somit auf überschaubare 120 bis 150 Millionen Franken. Ein Förderbeitrag im Bereich von 20 bis 40 Prozent der Investitionskosten für 100 Tankstellen würde ein klares Signal aussenden und die Planungssicherheit massiv erhöhen sowie den Ausbau deutlich beschleunigen.

Stellungnahme BR/Behörde

Das vom Nationalrat angenommene Postulat Candinas (20.4709; Wasserstoff. Auslegeordnung und Handlungsoptionen für die Schweiz) beauftragt den Bundesrat im Hinblick auf die Erreichung des Netto-Null-Ziels bis 2050, in einem Bericht die Bedeutung von "grünem" Wasserstoff zur Reduktion von energetisch bedingten CO₂-Emissionen und zur Sicherung der langfristigen Energieversorgung in der Schweiz darzulegen sowie entsprechende Handlungsoptionen abzuleiten. In diesem Bericht soll unter anderem dargelegt werden, welchen Anforderungen eine künftige Strategie für Gas-, Wasserstoff- und CO₂-Netze genügen muss (Gesamtplanung der Netzinfrastruktur) bzw. an welchen Standorten eine künftige Wasserstoff-Infrastruktur nötig sein wird. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass diesem Bericht nicht vorgegriffen werden soll.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4584	n	DE FR IT Mo. Rechsteiner Thomas. Bahn 2050. Anschluss der ländlichen Regionen sicherstellen	-		X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die heute geltende Gesetzgebung dermassen anzupassen, dass beim zukünftigen Ausbau der Bahninfrastrukturen im Rahmen des Projektes Bahn 2050 der Anschluss der ländlichen Regionen an die Agglomerationen konsequent einbezogen und verbessert wird. Jeder Ausbauschritt auf den Hauptverkehrsachsen zwischen den Zentren muss auch Verbesserungen der Feinerschliessung in den räumlich anschliessenden ländlichen Regionen nach sich ziehen, sei es durch den öffentlichen Verkehr (öV) direkt oder durch eine bessere Anbindung des öV an den Privatverkehr (pV).

Begründung

Gemäss den Perspektiven "Bahn 2050" des Bundesamtes für Verkehr BAV soll der Anteil des öV bis zum Jahre 2050 verdoppelt werden. Ob diese Zielsetzung nach der Corona-Pandemie noch realistisch ist, darf bezweifelt werden. Bei der Förderung des öV besteht die Gefahr, dass vor allem die grossen Transitachsen zwischen den Zentren gefördert werden und die oftmals dünn besiedelten und schlecht erschlossenen ländlichen Regionen das Nachsehen haben. In seiner Antwort auf meine Frage 21.7780 (Bahn 2050. Benachteiligung ländlicher Regionen!) bekräftigt der Bundesrat zwar, dass die qualitativ gute Versorgung der Randregionen ein Ziel der Schweizer Verkehrspolitik bleibe und eine Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs nicht Gegenstand der Perspektive Bahn 2050 sei. Es braucht jedoch mehr Verbindlichkeit, um sicherzustellen, dass auch die notwendigen Investitionen in den Randregionen vorgenommen werden. Wenn z.B. die Hauptachse Zürich-St.Margarethen gestärkt wird, sind auch Massnahmen im regionalen Verkehr, etwa auf dem Netz der Appenzeller Bahnen, notwendig. Zudem darf der öV nicht gegen den pV ausgespielt werden; vielmehr sollten sie besser koordiniert werden, damit sie sich optimal ergänzen. Gerade in Gebieten mit Streusiedlungen wie im Appenzellerland ist man auf das Auto angewiesen. Um den öV zu stärken, ist z.B. der Ausbau von Parkplätzen an den Bahnhöfen denkbar, oder auch ein Netz von Ruf taxis oder Rufbussen, um die Anbindung an den öV zu verbessern. Das heisst, die Potentiale zur Kombination verschiedener Mobilitätsformen sind optimaler als heute auszunutzen.

Stellungnahme BR/Behörde

Mit der Perspektive BAHN 2050 wird die strategische Stossrichtung für die langfristige Eisenbahnentwicklung bis nach 2050 festgelegt und auf Korridorebene konkretisiert. Die Perspektive BAHN 2050 hat nicht eine Verdoppelung des Modalsplits des öffentlichen Verkehrs zum Ziel. Es handelt sich bei dieser Verdoppelung lediglich um eine Arbeitshypothese, die dazu dient zu überprüfen, welchen Beitrag das Bahnsystem zu den Strategien des Bundes,

insbesondere der Klimastrategie 2050 sowie Mobilität und Raum 2050, dem Programmteil des Sachplans Verkehr, überhaupt leisten kann. Die Perspektive BAHN 2050 soll auch eine Antwort zum Postulat 17.3262 "Verkehrskreuz Schweiz und Vision Eisenbahnnetz" liefern. Schliesslich soll die Perspektive BAHN 2050 die Fragen zur besseren Vernetzung der Verkehrsträger sowie zur Effizienzsteigerung des Systems Bahn in den Bereichen Energie und Treibhausgas-Emissionen beantworten.

Die Planungsarbeiten der Perspektive BAHN 2050 laufen in einem breit abgestützten Prozess mit Einbezug von Kantonen, Güterverkehrsbranche, Eisenbahnunternehmen und Verbänden wie Economiesuisse oder dem Gemeindeverband. Die Botschaft zum Zwischenbericht über die laufenden Ausbauschritte, in welche die Erkenntnisse der Perspektive BAHN 2050 einfließen sollen, wird im Jahr 2023 dem Parlament vorgelegt. Damit sollen unter anderem die Stossrichtungen für den nächsten Ausbauschritt festgelegt werden.

Die Perspektive BAHN 2050 bewegt sich im Rahmen des gesetzlichen Auftrages. Im Sachplan Verkehr, Teil Programm "Mobilität und Raum 2050" hat der Bundesrat für verschiedene Regionen Erschliessungsqualitäten festgelegt. Im Art. 48a des Eisenbahngesetzes (EBG) ist das Ziel des Ausbaus der Bahninfrastruktur verankert. Dort sind das Ziel eines Ausbaus des Regional- und Agglomerationsverkehrs sowie die Verbesserung der Erschliessung der Berggebiete und Tourismusregionen bereits explizit als Ziele vorgegeben. Demzufolge ist die Anpassung einer besseren Erschliessung der ländlichen Regionen an die Agglomerationen für einen zukünftigen Ausbau der Bahninfrastruktur bereits heute gesetzlich festgehalten. Eine Gesetzesanpassung zur Erreichung dieses Ziels ist somit nicht notwendig. Zudem ist dem Bundesrat bewusst, dass eine Kombination verschiedener Mobilitätsformen ein Potential für bessere Erschliessungen auch im ländlichen Gebiet und für ein effizienteres Mobilitätssystem insgesamt aufweist. Das Programm "Verkehrsdrehscheiben" des Bundes soll unter anderem dazu dienen, die unterschiedlichen Mobilitätsangebote zwischen ländlichen und städtischen Räumen besser zu verknüpfen. Weiter hat der Bundesrat anfangs Februar 2022 eine Vernehmlassung zu einem Bundesgesetz über die Mobilitätsdateninfrastruktur eröffnet, die genau dieses Potential erschliessen soll.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4588	n	DE FR IT Mo. Roduit. Berner Konvention. Sofortige Reaktivierung unseres Antrages		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Ständigen Ausschuss des Übereinkommens vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) aufzufordern, seinen im August 2018 beim Europarat in Strassburg eingereichten Antrag zur Rückstufung des Wolfs vom Anhang II der "streng geschützten Tierarten" in Anhang III der "geschützten Tierarten" auf die Traktandenliste seiner nächsten Sitzung zu setzen.

Begründung

In seiner Antwort auf die Interpellation 21.3178 hat der Bundesrat angedeutet, dass der Ständige Ausschuss der Berner Konvention seinen Antrag auf Zurückstufung des Wolfs von den "streng geschützten Tierarten" zu den "geschützten Tierarten" Ende Herbst 2021 prüfen dürfte. Auf die Frage 21.8100, ob der Antrag verloren ging, antwortete der Bundesrat lakonisch, der Antrag habe nicht auf der Traktandenliste der Ausschusssitzung vom 29. November bis 3. Dezember gestanden und er werde an einer der kommenden Sitzungen beraten. Angesichts der Dringlichkeit unverzüglicher und wirksamer Massnahmen zum Schutz vor diesem grossen Raubtier muss der Bundesrat seinen Antrag erneuern, sodass er an der nächsten Sitzung des Ausschusses behandelt wird.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hatte den Antrag zur Rückstufung des Wolfs vom Anhang II der streng geschützten Tierarten in Anhang III der geschützten Tierarten der Berner Konvention im August 2018 beim Generalsekretär des Europarats in Strassburg eingereicht. Der Ständige Ausschuss der Berner Konvention entschied anlässlich seiner Sitzung im November 2018, die Beratung über den Antrag der Schweiz zu sistieren, bis der Bericht der Europäischen Kommission zum "Zustand der Natur in der EU 2020" vorliegt. Im Rahmen der Bestandserhebungen, die diesem Bericht zugrunde liegen, ist auch der Wolf erfasst worden, und somit ist die fachliche Entscheidungsgrundlage für eine Position der EU zum Antrag der Schweiz vorhanden. Dieser Bericht, und somit eine aktuelle europäische Bestandserhebung des Wolfs, wurde im Oktober 2020 publiziert. Damit sind die Voraussetzungen für die Behandlung des Antrags der Schweiz an der nächsten Sitzung des Ständigen Ausschusses erfüllt. Das für die Betreuung der Berner Konvention zuständige Bundesamt für Umwelt (BAFU) wird die Traktandierung für 2022 beantragen, und der Inhalt der Motion kann damit als erfüllt gelten.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4589	n	DE FR IT Po. Roduit. Recht auf Reparatur, um die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Nähe zu beschleunigen und Ressourcen zu schonen		-	X	

Eingereichter Text

Um die Wirkung von Anreizen zur Reparatur und Wiederverwendung zu bewerten, wird der Bundesrat beauftragt, prospektiv einen Bericht zu verfassen, der insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- beziffern, wie sich die Schaffung neuer Arbeitsplätze aufgrund des Rechts auf Reparatur, Wiederverwendung und gemeinsame Nutzung von Gegenständen (Sharing-Plattformen) auswirkt;
 - neue, aussichtsreiche Berufe finden (im Bereich Reparatur / Wiederverwendung von Bestandteilen und Material);
- Ansätze zur Förderung von Nutzungsketten ausfindig machen, insbesondere bei den Akteuren der Sozial- und Solidarwirtschaft.

Begründung

Zu den konkreten und innovativen Massnahmen, um die CO₂-Neutralität der Schweiz bis 2050 zu erreichen, gehört das Recht auf Reparatur. Viele Länder halten die damit verbundenen sozioökonomischen und ökologischen Vorteile für vielversprechend.

Das Engagement für eine Kreislaufwirtschaft, in der die Reparatur und Wiederverwendung von Geräten positiv bewertet wird, ist ein wirksames Mittel, um den materiellen Fussabdruck und die CO₂-Emissionen zu verringern. Die Einsparung von Ressourcen und die ökologischen Auswirkungen, die sich aus der Vermeidung der Metallgewinnung und von Umweltverschmutzung bei der Produktion von Geräten ergeben, sind beträchtlich.

Die Lebensdauer der Dinge, die wir täglich benutzen - Haushaltgeräte, Computer, Möbel, Kleidung usw. - soll maximal verlängert werden. Diese Konsumgüter müssen entsprechend hergestellt werden und sie müssen repariert werden können, wenn sie kaputt sind.

Der Markt für Reparatur und Wiederverwendung bietet Hunderttausende von "grünen" Arbeitsplätzen, sowohl sehr anspruchsvolle wie auch weniger anforderungsreiche. Um diesen Markt und diese zukunftssträchtigen Arbeitsplätze zu fördern, muss in die Anerkennung des Rechts auf Reparatur investiert werden. Dieses muss es jedermann ermöglichen, zu entscheiden, zu welchem Preis, wo (zu Hause, bei anerkannten oder unabhängigen Reparaturwerkstätten) und in welchem Umfang ein kaputter Gegenstand repariert werden soll.

Eine kürzlich in England durchgeführte Studie zeigt, dass die Förderung von Anreizen zur Wiederverwendung und Reparatur dort in den nächsten 15 Jahren zur Schaffung von 450 000 Arbeitsplätzen führen könnte.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat will die Kreislaufwirtschaft fördern. Die Verlängerung der Produktlebensdauer zur Schonung der natürlichen Ressourcen ist ein zentraler Bestandteil der Kreislaufwirtschaft. Das Reparieren, die Wiederverwendung und das Teilen von Produkten sind dabei erfolgsversprechende Ansätze. Diese Ansätze und darauf basierende Geschäftsmodelle zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft können auch einen Beitrag zur Resilienz der Schweizer Wirtschaft leisten. Die Schweiz kann so ihre Abhängigkeit von ausländischen Ressourcen und damit die Gefahr von grenzüberschreitenden Lieferunterbrüchen oder Preisschocks reduzieren. Auch in Bezug auf den Arbeitsmarkt sind positive Effekte zu erwarten: Mit der Förderung von Reparaturen, anstelle eines Ersatzes mit neuen, oft importierten Produkten werden in der Schweiz in diesen Bereichen zusätzliche Arbeitsplätze mit unterschiedlichen Qualifikationsanforderungen geschaffen werden.

Derzeit untersucht das Bundesamt für Umwelt BAFU verschiedene Instrumente zur Verlängerung der Produktlebensdauer auf ihre Auswirkungen auf Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft. So ist beispielsweise eine vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung zur Anpassung des Gewährleistungsrechts in Erarbeitung. Eine Studie wird die Auswirkungen von Anforderungen an die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Reparaturanleitungen im Sinne der EU-Verordnungen zur Ökodesignrichtlinie (2009/125/EG) sowie der Einführung eines Reparaturindexes abschätzen. Die Anliegen dieses Postulates werden darüber hinaus durch die parlamentarische Initiative 20.433 "Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken", die überwiesene Motion Thorens Goumaz 20.3667 "Dank Innovation Green Deals die Kreislaufwirtschaft und die nachhaltige Ressourcennutzung fördern" sowie das Postulat Noser 18.3509 "Die Hürden gegen Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft abbauen" aufgenommen.

Dem Anliegen des Postulanten wird folglich im Rahmen verschiedener laufender Arbeiten bereits weitgehend Rechnung getragen. Der Bundesrat sieht daher zum jetzigen Zeitpunkt keinen Bedarf für einen zusätzlichen Bericht.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4595	n	DE FR IT Mo. Rechsteiner Thomas. Akquisitionen innerhalb des Leistungsauftrags halten		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Gesetzesänderungen vorzuschlagen, dass Akquisitionen ausserhalb des Leistungsauftrags der Post dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt und zuhanden der verantwortlichen Parlamentskommission begründet werden müssen. Die Eignerstrategie ist entsprechend anzupassen.

Begründung

Die Post will bis 2030 rund 1,5 Milliarden Franken in Übernahmen im Digitalbereich investieren. Allein für 2021 investiert das Unternehmen 230 Millionen Franken für entsprechende Akquisitionen. Damit bewegt sie sich neu in Märkten, die teilweise ein sehr hohes Risiko bergen. Gemäss Medienberichten hat die Post zurzeit 22 Akquisitionen im Visier; 10 davon sind in "Vorabklärung", die in 1 bis 3 Monaten realisiert werden könnten. Obwohl die Post damit finanziell in neue Dimensionen und in bereits gut versorgte Märkte vorstösst, geniesst sie im Rahmen der vagen strategischen Ziele des Bundesrates weitgehend freie Hand. Laut Postgesetz überprüft er periodisch nur Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs. Die von der Post angepeilten Bereiche wie Aussenwerbung und Bürosoftware gehören nicht zu diesem Service Public. Angesichts der neuen finanziellen Dimensionen und der erhöhten Risiken für das Volksvermögen genügt die bisherige ex-post Kontrolle durch den Bundesrat nicht mehr. Ist der Schaden erst einmal entstanden, dann stehen nämlich nicht nur der Verwaltungsrat der Post, sondern auch Bundesrat und letztlich das Parlament in der Verantwortung. Es ist deshalb angezeigt, dass die Post künftig vor Akquisitionen ausserhalb ihres Kernauftrags mit einer gewissen finanziellen Tragweite und Risikoklasse die Genehmigung durch den Bundesrat einholt. Entsprechend müssten die Marktchancen und -risiken nachvollziehbar dokumentiert werden. Das Parlament ist mindestens einmal pro Jahr zu informieren. In Konkretisierung der vom National- und Ständerat überwiesenen Motion 20.4328 "Service Public stärken" soll der Bundesrat deshalb beauftragt werden, die entsprechenden Gesetzesänderungen für die engere Begleitung der Akquisitionspolitik der Post durch die Aufsichtsbehörde in die Wege zu leiten.

Stellungnahme BR/Behörde

Gemäss der Corporate Governance-Strategie des Bundes steuert der Bundesrat die bundesnahen Unternehmen wie die Post mit der Vorgabe von strategischen Zielen. Auf das operative Geschäft nimmt er grundsätzlich keinen Einfluss. Die Entwicklung und Umsetzung der Unternehmensstrategie liegt in der Verantwortung des Verwaltungsrates. Die strategischen Ziele enthalten aber gewisse Leitplanken, darunter Vorgaben zum Unternehmensrisikomanagementsystem sowie Kriterien für Beteiligungen und Akquisitionen. Gemäss den strategischen Zielen 2021-2024 erwartet der Bundesrat auch von der Post, dass sie den Eigner frühzeitig und regelmässig über die strategische Weiterentwicklung (inkl. bedeutender Kooperationen und Veräusserungen) informiert. Jedes Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres muss der Verwaltungsrat der Post dem Bundesrat Rechenschaft über die Einhaltung der Ziele ablegen.

Der Bundesversammlung kommt im Rahmen ihrer Aufsicht über die Regierungstätigkeit eine Mitwirkung bei der Steuerung der verselbständigten Einheiten des Bundes zu (Art. 28 Abs. 1 und 1bis ParlG). Die zuständigen parlamentarischen Sachbereichskommissionen werden daher jeweils auch bei der Erarbeitung der strategischen Ziele konsultiert und die parlamentarischen Aufsichtskommissionen werden jährlich über die Erreichung der strategischen Ziele informiert.

Die Post steht vor grossen Herausforderungen wie dem Rückgang der Briefmengen und der Schaltertransaktionen sowie dem Niedrigzinsumfeld und dem eingeschränkten Geschäftsmodell von PostFinance (Kredit- und Hypothekarvergabeverbot). Die Ertragskraft von Post und PostFinance schwindet rasch. Vor diesem Hintergrund entwickelte die Post ihre Strategie für die Jahre 2021-2024. Hauptbestandteile davon sind Investitionen in den Bereichen Kommunikation und Logistik, Effizienz- und Preismassnahmen sowie die Drittnutzung von Poststellen.

Die Post kann nebst den Grundversorgungsleistungen weitere Dienstleistungen erbringen, solange diese mit dem Unternehmenszweck gemäss Artikel 3 des Postorganisationsgesetzes vereinbar sind.

Gestützt auf diese Ausführungen ist der Bundesrat der Ansicht, dass die strategischen Ziele für die Post massgebende Kriterien für Akquisitionen beinhalten. Eine gesetzliche Vorgabe, wonach Akquisitionen ausserhalb des Leistungsauftrags der Post dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen sind, würde den Corporate Governance-Grundsätzen des Bundes widersprechen. Ebenso käme es zu einer Vermischung der Verantwortlichkeiten zwischen der Unternehmensleitung und dem Bund als Alleinaktionär der Post.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4596	n	DE FR IT Mo. Fischer Roland. Ausrichtung der Kompensation der Treibhausgasemissionen der Bundesverwaltung auf das Netto-null-Ziel		-	×	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Treibhausgasemissionen der Bundesverwaltung vollständig im Inland zu kompensieren. Die Kompensation mit Negativ-Emissionstechnologien soll weiterhin auch im Ausland möglich sein.

Begründung

Die Schweiz hat sich mit dem Pariser Klimaabkommen dazu verpflichtet, ihren CO₂-Ausstoss bis 2030 gegenüber 1990 zu halbieren, wobei 60 Prozent der CO₂-Reduktion im Inland erfolgen soll. Weiterhin soll die Schweiz gemäss dem Bundesrat bis 2050 Klimaneutralität erreichen. Dieses Ziel erfordert den fast vollständigen Abbau der Treibhausgasemissionen im Inland. Die verbleibenden Emissionen müssen mit Negativ-Emissionstechnologien (NET) kompensiert werden.

Die Treibhausgasemissionen der Bundesverwaltung werden heute teilweise im Ausland kompensiert. Eine Kompensation im Inland würde deshalb einen deutlich wirksameren Beitrag der Bundesverwaltung zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens und der Reduktionsziele des Bundesrats leisten. Einerseits ist die Inlandskompensation generell zu bevorzugen, weil damit tatsächliche Einsparungen realisiert und durch Innovation CO₂-Emissionen im Inland effektiv verringert werden. Auslandskompensationen verhindern hingegen eigene Anstrengungen zur Emissionsreduktion. Andererseits sollte die Bundesverwaltung mit guten Beispiel vorangehen und zeigen, dass eine vollständige Kompensation im Inland möglich ist, anstatt sich dieser Verantwortung durch den Kauf von internationalen Zertifikaten zu entziehen. Mit der Möglichkeit einer Kompensation im Ausland verschiebt der Bundesrat die inländischen Einsparungen unnötig in die Zukunft und verschärft so den Handlungsdruck auf künftige Generationen. Trotz grosser Anstrengungen werden Treibhausgasemissionen nicht vollständig vermieden werden können. Im Hinblick auf das Netto-Null-Ziel sind deshalb Investitionen in NET entscheidend. Diese sind jedoch im Moment noch sehr kostenintensiv. Investitionen des Bundes in NET haben deshalb eine positive Signalwirkung und würden die Weiterentwicklung der Technologien fördern.

Stellungnahme BR/Behörde

Um seine Vorbildfunktion wahrzunehmen, hat der Bundesrat am 3. Juli und 13. Dezember 2019 ein Klimapaket für die Bundesverwaltung beschlossen. Es sollen Massnahmen in den Verwaltungseinheiten ergriffen werden, so dass bis 2030 die Treibhausgasemissionen im Departement für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (VBS) um mindestens 40 Prozent gegenüber 2001 und in den übrigen Verwaltungseinheiten um mindestens 50 Prozent gegenüber 2006 sinken. Die verbleibenden Emissionen sollen bereits ab 2021 vollständig kompensiert werden.

Mit Massnahmen im Ausland leistet der Bund als Wegbereiter für die Privatwirtschaft Pionierarbeit bei der Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der von der Vertragsparteienkonferenz im November 2021 in Glasgow gefassten Beschlüsse. Der Bundesrat will aber auch prüfen, ob ein Teil der Kompensation über Negativemissionstechnologien im Sinne der Motion 21.4333 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) "Forschung und Entwicklung von Negativemissionstechnologien fördern" geleistet werden kann.

Der Bundesrat ist ebenfalls der Meinung, dass Verminderungen im Inland Vorrang haben sollten. Das Potenzial für zusätzliche Kompensationsprojekte im Inland ist jedoch aufgrund der Vielzahl von klima- und energiepolitischen Massnahmen von Bund und Kantonen beschränkt und sollte in erster Linie privatwirtschaftlich über die gesetzliche CO₂-Kompensationspflicht erschlossen werden. Vor diesem Hintergrund erachtet der Bundesrat es nicht als angebracht, mit dem Klimapaket für die Bundesverwaltung die gesetzliche CO₂-Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure im Inland zu konkurrieren.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4600	n	DE FR IT Mo. Romano. Italienischer Aufbau- und Resilienzplan. Eine Chance für die grenzüberschreitenden Infrastrukturanlagen und für Projekte, die auch für die Schweiz zentral sind		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, seine Kontakte zu Italien zu intensivieren und sein Interesse daran zu bekunden, dass er im Rahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans des italienischen Staates (Piano Nazionale per la Ripresa e Resilienza, PNRR) einbezogen wird bei der Koordinierung und dem Bau von grenzüberschreitenden Infrastrukturanlagen zwischen der Schweiz und Italien, dies auch mit Blick auf eine mögliche Verlängerung der NEAT.

Begründung

2021 lancierte Italien den PNRR mit Mitteln in Höhe von 191,5 Milliarden Euro für den Zeitraum 2021-2026. Bei fast 70 Milliarden davon handelt es sich um A-Fonds-perdu-Beiträge. Dazu kommt ein Zusatzfonds in Höhe von rund 30 Milliarden. Die Gesamtinvestitionen werden daher voraussichtlich rund 222 Milliarden Euro betragen. Das ehrgeizige Projekt, das von der EU unterstützt wird, umfasst verschiedene Schwerpunkte. Bei einem davon geht es explizit um "Infrastrukturen für eine nachhaltige Mobilität", für die über 30 Milliarden zur Verfügung stehen. Ziel ist die rationale Entwicklung einer modernen und nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur, die alle Gegenden des Landes abdeckt. Angesichts dessen ist es unerlässlich, dass der Bund die offiziellen Kontakte zu Italien intensiviert, damit die beträchtlichen Mittel des PNRR auch für Projekte der grenzüberschreitenden Mobilität eingesetzt werden, von denen sowohl Italien als auch die Nachbarländer profitieren. Denkbar sind Verbesserungen beim norditalienischen Schienennetz auf den Verbindungsachsen zwischen der Schweiz und Italien, ein Kapazitätsausbau bei der kombinierten Mobilität Strasse-Schiene für Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Park&Rail) und eine Erhöhung der Umschlagkapazitäten bei den Gütern, die von der Strasse auf die Schiene umgeladen werden. Dringender Handlungsbedarf besteht zum Beispiel auf der Strecke Chiasso-Mailand, auf der sich drei Verkehrsarten überlagern: Güterverkehr, Eurocity-Verkehr und Regionalverkehr. Das macht sie zur verkehrsreichsten und langsamsten Strecke in der Lombardei (heutige Durchschnittsgeschwindigkeit 40 km/h), was die Pünktlichkeit und die Stabilität des Betriebs gefährdet und die Zielerreichung beim Ausbau des Rhein-Alpen-Korridors des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) in Frage stellt. Auch die Hauptautobahnen, die die beiden Länder verbinden, könnten von erheblichen Verbesserungen profitieren. Die Schweiz hat ein starkes Interesse daran, einbezogen zu werden. Dies käme namentlich den Grenzkantonen Graubünden, Tessin und Wallis zugute, insgesamt aber auch dem ganzen Land. Im Rahmen der bilateralen Beziehungen soll die Schweiz Italien darum ersuchen, bevorzugt auf Projekte zu setzen, die für beide Länder von Nutzen sind, denn die Schweiz und Italien sind sowohl in Bezug auf die Alltagsmobilität als auch in Bezug auf die wirtschaftliche Dynamik stark vernetzt. Schliesslich sollte es eine Diskussion auf der Grundlage des PNRR dem Bund auch ermöglichen, die nötigen Schritte für den baldigen Abschluss eines bilateralen Kabotageabkommens mit Italien zu unternehmen, dies in Abweichung vom europäischen Recht, um eine gemeinsame Planung und den grenzüberschreitenden Verkehr zu fördern.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Schweiz und Italien pflegen bereits seit Längerem eine konstruktive Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Personen- und Güterverkehrs auf der Schiene. Diese Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage verschiedener Übereinkünfte und im Rahmen der dafür zuständigen technischen Koordinationsausschüsse. Auch im Hinblick auf einen möglichen Informationsaustausch über die Umsetzung des PNRR bieten diese Ausschüsse eine angemessene Plattform. Wichtigste Rechtsgrundlage für diese bereits bestehende Zusammenarbeit ist die Vereinbarung vom 2. November 1999 zwischen dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation und dem Ministerium für Verkehr und Schifffahrt der Republik Italien über die Gewährleistung der Kapazität der wichtigsten Anschlussstrecken der neuen schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) an das italienische Hochleistungsnetz (HLN). Weitere relevante Abkommen, Erklärungen und Vereinbarungen sind:

- die Absichtserklärung vom 17. Dezember 2012 zwischen der Schweiz und Italien über die bilaterale Zusammenarbeit bei der Realisierung der Ausbauvorhaben im Bereich der Bahninfrastruktur und der Bahntransportleistungen bis 2020,
 - das Abkommen vom 28. Januar 2014 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Italienischen Republik über die Entwicklung der Bahninfrastruktur auf den Strecken zwischen der Schweiz und Italien sowie
 - das Abkommen vom 3. September 2020 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Italienischen Republik über die Entwicklung der Bahninfrastruktur auf den Strecken zwischen der Schweiz und Italien auf der Lötschberg-Simplon-Achse, welches am 1. Dezember 2020 in Kraft getreten ist.
- Auf dem Gebiet des Strassenverkehrs erfolgt die Zusammenarbeit überwiegend auf fachlicher Ebene zwischen den jeweils zuständigen Behörden der beiden Länder. Da gegenwärtig keine Strasseninfrastrukturprojekte von grosser

Bedeutung geplant sind, werden politische Fragestellungen im Rahmen der üblichen Treffen zwischen Vertretern beider Länder erörtert.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der gegenwärtige Dialog und die laufenden Tätigkeiten den Anliegen der Motion bereits ausreichend Rechnung tragen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4616	n	DE FR IT Mo. Clivaz Christophe. Schluss mit der Verschwendung von Energie zur nächtlichen Beleuchtung von Schaufenstern und Werbung		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, mit der die nächtliche Beleuchtung von Schaufenstern und Werbung verboten wird. Ausnahmen können vorgesehen werden.

Begründung

Die "Lichttoolbox", die 2018 mit der Unterstützung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) veröffentlicht wurde, macht im "Massnahmenbuch" S. 63 deutlich, warum das Löschen von Schaufensterbeleuchtungen des Nachts sinnvoll ist: "Mitten in der Nacht schaut kaum jemand in ein Schaufenster. Zumindest ist der Werbeeffect verkleinert, da die Person das Gesehene nicht auch gleich im Laden begutachten und eventuell kaufen kann. Die nächtliche Abschaltung der Schaufensterbeleuchtung zählt auf drei Ziele ein: Erstens mindert die Abschaltung die Energiekosten der Läden, d. h. sie haben einen geringfügig kleineren Umsatzdruck. Zweitens reduziert die Abschaltung die Blendung gegenüber Passanten und die Strassenbeleuchtung entspricht nun dem öffentlich geplanten Optimum. Drittens profitieren Anwohner und Tiere in der Stadt. Mehr Dunkelheit bedeutet weniger Störwirkung für Nachbarn und vergrössert die Lebensräume von nachtaktiven Tieren zeitlich und räumlich. Grundsätzlich empfiehlt die SIA Norm 491 von 22 Uhr bis 6 Uhr auf Schaufensterbeleuchtung ausserhalb der Betriebszeiten zu verzichten."

Dies gilt auch für die Beleuchtung von Werbung, die nachts angeschaltet bleibt.

Nur wenige Gemeinden haben Reglemente zur Beschränkung oder zum Verbot nächtlicher Beleuchtung von Schaufenstern und Werbung erlassen. Damit bleiben Tausende von Schaufenstern und Werbungen die ganze Nacht beleuchtet.

Diese nächtliche Beleuchtung kommt einer unnötigen Stromverschwendung gleich und verstösst gegen die Klimapolitik ebenso sehr wie gegen die Politik der Stromversorgungssicherheit.

Das Verbot der nächtlichen Beleuchtung von Schaufenstern und Werbungen ist eine einfache und wenig einschneidende Massnahme zum Energiesparen. Ausnahmen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, können vorgesehen werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Gemäss Bundesverfassung (Art. 89 Abs. 3 BV) erlässt der Bund Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Der Bundesgesetzgeber hat von dieser Kompetenz im Energiegesetz (Art. 44 EnG; SR 730.0) Gebrauch gemacht und der Bundesrat hat gestützt auf diese Bestimmung die Energieeffizienzverordnung (EnEV; SR 730.02) erlassen. Die vorliegende verfassungsrechtliche Kompetenz des Bundes beschränkt sich auf Marktzugangsregelungen (vgl. BBl 1988 I 337, 379 f.; 1997 I 1, 268 f.), hier also auf die Regelung des Inverkehrbringens von Leuchtmitteln und den Anforderungen an deren Stromverbrauch (vgl. Anhang 1.22 EnEV). Die Regelung der Verwendung und des Betriebs dieser Leuchtmittel nach deren Inverkehrbringen liegt demgegenüber nicht mehr in der Kompetenz des Bundes, sondern unterliegt, wenn diese im Gewerbebereich verwendet werden, allfälligen kantonalen und kommunalen Gewerberecht. Der Bund verfügt dementsprechend nicht über die verfassungsrechtliche Kompetenz, die von der Motion verlangte Bundesregelung für ein grundsätzliches Verbot nächtlicher Schaufenster- und Reklamebeleuchtung zu erlassen. Soweit die Kantone und Gemeinden entsprechende Bestimmungen vorsehen, müssen sie insbesondere prüfen, ob der damit verbundene Eingriff mit der Wirtschaftsfreiheit vereinbar ist (Art. 27 und 36 BV). Ein solch grundsätzliches Verbot muss zudem dem Verhältnismässigkeitsprinzip genügen (Art. 5 Abs. 2 BV). Würde die Motion im Erstrat angenommen, so behält sich der Bundesrat vor, in der Kommission des Zweitrats eine Änderung der Motion wie folgt zu beantragen (Art. 121 Abs. 3 Bst. b ParlG; SR 171.10): "Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung eine Änderung des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) vorzulegen, mit der die Kantone beauftragt werden, Vorschriften über die nächtliche Beleuchtung von Schaufenstern und Leuchtreklamen zu erlassen."

Der jährliche Stromverbrauch für Schaufensterbeleuchtungen und Leuchtreklamen wurde in der Schweiz für das Jahr 2010 in einer Studie auf rund 150 GWh geschätzt (Strom im Aussenbereich, BFE 2014). Durch die Umstellung auf LED dürfte der Stromverbrauch trotz einer Zunahme von Reklameleuchten in der Zwischenzeit gesunken sein.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4627	n	DE FR IT Mo. Birrer-Heimo. Preisobergrenzen für das internationale Roaming		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, mit einer Änderung des Fernmeldegesetzes Preisobergrenzen für die Endkundertarife im internationalen Roaming festzulegen.

Begründung

Der Markt beim internationalen Roaming spielt seit Jahren nicht und lässt völlig übertriebene Margen zu. Der Anbieter Salt, zum Beispiel, verrechnet seinen Kunden für 1 MB Daten in den EU-Ländern einen Standardpreis von 2,95 Franken. Der durchschnittliche Einkaufspreis dürfte weniger als 1 Rappen pro MB betragen. Auch bei anderen Anbietern gibt es teilweise überrissene Preise und Margen.

Auch die Tourismusbranche und die Geschäftsreisen leiden unter den hohen Roaming-Tarifen, die ausländische Gäste in der Schweiz bezahlen müssen. Zu den ohnehin vergleichsweise hohen Kosten für einen Aufenthalt in der Schweiz kommen unnötigerweise hohe Roaming-Kosten hinzu.

Preisobergrenzen für Kunden aus der Schweiz hätten einen dämpfenden Effekt auf die Roaming-Preise für ausländische Gäste. Bei den Verhandlungen von Schweizer Mobilfunkanbietern mit ausländischen Anbietern werden üblicherweise sowohl die Vorleistungspreise für Schweizer Kunden, die sich im Ausland befinden, als auch für Kunden des ausländischen Anbieters, die in die Schweiz reisen, festgelegt. Obergrenzen für die Endkundertarife wären für die Schweizer Mobilfunkanbieter ein gutes Argument, um sich gegen übertriebene Preisvorstellungen für die Nutzung von ausländischen Mobilfunknetzen zu wehren. Gleichzeitig müssten die Schweizer Anbieter auch ihrerseits übertriebene Tarife für die Nutzung ihres Netzes in der Schweiz durch Personen mit ausländischen Mobilfunk-Abo reduzieren. Unter dem Strich würden somit die Roaming-Kosten sowohl für Schweizer als auch ausländische Kunden auf ein vernünftiges Mass gesenkt werden können.

Stellungnahme BR/Behörde

Das internationale Roaming basiert auf Verträgen, welche die Grosshandelstarife zwischen den beteiligten Firmen regeln. Die verhandelten Tarife sind abhängig vom jeweiligen Volumen und der Verhandlungsmacht der Unternehmen. Eine staatliche Festlegung von Endkundertarifen würde diesen Tatsachen nicht Rechnung tragen. Es käme zu einer faktischen Ungleichbehandlung der verschiedenen Mobilfunkanbieterinnen. In der EU stellt eine staatliche Begrenzung von Endkundertarifen beim Roaming jedoch jeweils darauf ab, dass zwischen den beteiligten Ländern Abkommen zur Regelung der Grosshandelstarife vorliegen. So kann sichergestellt werden, dass alle Mobilfunkanbieterinnen die gleichen Voraussetzungen haben.

Das Parlament hat sich im Rahmen der letzten Teilrevision des Fernmeldegesetzes (SR 784.10) gegen eine unilaterale Preisregulierung entschieden und die Möglichkeit einer Festlegung von Preisobergrenzen beim Roaming vom Vorliegen eines internationalen Abkommens abhängig gemacht.

Die Preise für das Roaming, welche ausländische Touristen oder Geschäftsleute in der Schweiz zu entrichten haben, liegen im Verantwortungsbereich der Mobilfunkanbieterinnen in deren Heimatland. Gewisse Unternehmen verrechnen ihrer Kundschaft für Reisen in die Schweiz dieselben Tarife wie für Reisen innerhalb der EU oder des EWR. Andere Unternehmen erheben für Roamingverkehr mit der Schweiz höhere Gebühren als innerhalb der EU bzw. des EWR. Auf diese Tarife hat der Bundesrat keinen Einfluss. Sie könnten nur im Rahmen eines Roaming-Abkommens mit dem betroffenen Staat oder den betroffenen Staaten geregelt werden.

Die geforderten Preisobergrenzen könnten ihre Wirkung folglich nur auf Kundinnen und Kunden von Schweizer Mobilfunkanbieterinnen im Ausland entfalten. Dies mit dem Risiko, dass die staatlich fixierten Endkundenpreise nicht in genügendem Masse den Grosshandelstarifen der Mobilfunkanbieterinnen Rechnung tragen. Dies könnte zur Folge haben, dass sich kleinere Anbieterinnen aus dem Roaminggeschäft zurückziehen, da sie keine genügende Marge mehr erzielen können. Dadurch würde die Wahlmöglichkeit von Schweizer Kundinnen und Kunden bezüglich Mobilfunkdienstleistungen eingeschränkt.

Der Bundesrat hat mit der Verabschiedung von neuen Bestimmungen der Fernmeldedienstverordnung (SR 784.101) verschiedene neue Pflichten für Anbieterinnen von Roaming eingeführt. Dazu gehören die Pflichten, Roaming-Optionen

mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten anzubieten, Dienstleistungen sekunden- resp. kilobytegenau abzurechnen und der Kundschaft die Festlegung von individuellen Kostenlimiten zu ermöglichen. Die Bestimmungen sind per 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Mit diesen Bestimmungen sollen insbesondere sogenannte "Bill-Shocks" bei den Mobilfunkrechnungen verhindert werden. Bevor gegebenenfalls weitere Regulierungen zu prüfen wären, wird das Bundesamt für Kommunikation beauftragt, die Wirksamkeit der neuen Bestimmungen bis Ende 2022 zu analysieren.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr.	Erstrat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Antrag	Mit Antrag	Bekämpft
No.	Cons.	Titre de l'objet	Porte-parole	BR / Behörde *	einverstanden **	Combattu
n.	Cons.	Titolo dell'oggetto	Portavoce	Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Combattuto
21.4648	n	DE FR IT Mo. Pointet. Arten, die auf der roten Liste und der Liste der prioritären Arten stehen. Die Zeit für ein Verbot der Bejagung ist gekommen	-	-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Jagdgesetz (JSG) dahingehend anzupassen, dass die Jagd auf bedrohte Arten, die auf der roten Liste und der Liste der prioritären Arten stehen, verboten wird.

Begründung

Es ist in der Schweiz erlaubt, zum Zweck der gezielten Förderung bedrohte Tierarten, die auf der roten Liste und der Liste der prioritären Arten stehen, zu jagen. Allerdings spricht Artikel 5 Absatz 6 JSG von der "Erhaltung bedrohter Arten". Noch erstaunlicher ist die Antwort auf die Frage 21.8208 - wie kann es sein, dass in der Schweiz auf nationaler Ebene Tierarten bedroht sind, auf lokaler Ebene aber nicht? Das Staatsgebiet der Schweiz ist nicht gross, und es ist schwer vorstellbar, dass in einem Kanton eine Art gejagt werden kann, während sie in einem anderen Kanton vom Aussterben bedroht ist.

Es gilt, eine Abwägung zwischen der Einschränkung der Freiheit und dem öffentlichen Interesse vorzunehmen. Das Verbot, auf der roten Liste stehende Arten zu jagen, würde um die Hundert Jägerinnen und Jäger tangieren; diesen entfielen weder ein bedeutender Teil ihres Einkommens für den Familienunterhalt, noch ginge ihnen lebensnotwendige Nahrung verloren. Diesen Jägerinnen und Jägern würde nicht die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit verboten, sondern bloss ein sportliches Vergnügen. Auf der Website des BAFU steht unter der Rubrik "Zustand der Artenvielfalt in der Schweiz": "Die Resultate zeigen, dass die bisherigen Bemühungen nicht ausreichen, um die Artenvielfalt in der Schweiz langfristig zu erhalten. Ein Aussterben auf lokalem, regionalem und nationalem Niveau findet statt." Wie lässt sich da angesichts des Verlusts an Biodiversität die Jagd auf bedrohte Arten rechtfertigen, wenn es sich dabei um ein blosses Vergnügen handelt? Wegen einem Falkenpaar (zwei Tiere) hat unlängst das Bundesgericht eine Reduktion von sechs auf vier Windräder im Windpark Granges verfügt, weil Falken auf der roten Liste stehen; gleichzeitig ist es erlaubt, Arten, die auf derselben roten Liste stehen, zu jagen. Wo ist da die Logik? Es wäre an der Zeit, mehr Konsequenz an den Tag zu legen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Bundesverfassung verpflichtet den Bund, Grundsätze über die Ausübung der Jagd und die Erhaltung der wildlebenden Säugetiere und Vögel festzulegen (Art. 79 BV). Entsprechend bestimmt das Parlament im Jagdgesetz die jagdbaren und die geschützten Arten (Art. 5 und 7 JSG; SR 922.0). Dabei greift es auf verschiedene Grundlagen zurück. Dazu gehören die Roten Listen, welche nach einer international anerkannten wissenschaftlichen Methodik den Gefährdungsgrad von Arten einschätzen. Die Liste der National Prioritären Arten ist im Wesentlichen ein Auszug aus den Roten Listen und umfasst insbesondere jene Arten, für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt. Aktuell sind auf der Roten Liste zwei jagdbare Arten aufgeführt, die zu Diskussionen Anlass geben: Der Feldhase und die Waldschnepfe. Ihr Bestand ist in manchen Regionen gefährdet, weil sich ihr Lebensraum durch die menschliche Nutzung zu ihrem Nachteil verändert hat. Bei einer regionalen Bedrohung einer jagdbaren Art schreibt das JSG vor, dass der betroffene Kanton die Jagdbarkeit dieser Tiere einschränken muss (Art. 5 Abs. 4 JSG). Bei Feldhase und Waldschnepfe wurden diese jagdrechtlichen Vorgaben durch die betroffenen Kantone umgesetzt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das heutige Jagdrecht den Ausgleich zwischen der in der Verfassung festgeschriebenen Pflicht zum Artenschutz und dem Recht der Kantone an der jagdlichen Nutzung bereits ermöglicht. Er sieht daher derzeit keine Notwendigkeit, die Jagdbarkeit von Arten der Roten Liste und der Liste der Prioritären Arten generell zu verweigern.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
21.4658	n	DE FR IT Mo. Suter. Bevölkerung vor gesundheitsschädliche m Lärm schützen. Beim Lärmschutz die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die neusten Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Lärmbekämpfung eingehend zu prüfen und die rechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass diese den Anforderungen der Verfassung und des Umweltschutzgesetzes genügen.

Begründung

Trotz der jahrzehntelangen Bemühungen in der Lärmbekämpfung sind immer noch viele Menschen in der Schweiz gesundheitsschädlichem und lästigem Lärm ausgesetzt. Da die wissenschaftlichen Grundlagen der zurzeit geltenden Grenzwerte für Verkehrslärm (Strassen-, Eisenbahn- und Fluglärm) veraltet sind, erarbeitete die Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung (EKLK) den umfangreichen Bericht "Grenzwerte für Strassen-, Eisenbahn- und Fluglärm". In diesem im Dezember 2021 veröffentlichten Bericht macht die EKLK verschiedene Empfehlungen für eine Anpassung der Lärmgrenzwerte. Die Empfehlungen der Kommission beruhen auf einer umfassenden Analyse der wissenschaftlichen Literatur über gesundheitliche Auswirkungen der Lärmbelastung und berücksichtigen zudem die langjährigen Erfahrungen mit dem Vollzug der Lärmschutzverordnung und der Rechtsprechung im Bereich des Umweltlärms.

Nach Artikel 74 der Bundesverfassung erlässt der Bund Vorschriften zum Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Er hat dafür zu sorgen, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Gemäss Artikel 15 des Umweltschutzgesetzes müssen die Immissionsgrenzwerte für Lärm und Erschütterungen so festgelegt werden, "dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören". Entsprechend wird der Bundesrat eingeladen, die Empfehlungen der EKLK eingehend zu prüfen und die nötigen rechtlichen Anpassungen vorzunehmen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung (EKLK) hat am 9. Dezember 2021 die in der Motion erwähnten Empfehlungen für Grenzwerte für Strassen-, Eisenbahn- und Fluglärm veröffentlicht. Der Bundesrat hat den Bericht und die Empfehlungen der EKLK zur Kenntnis genommen. Sie werden nun vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) geprüft. Dieses Anliegen der Motion wird damit bereits umgesetzt. Ein wichtiger Teil der Prüfung ist die vertiefte Analyse, ob und wenn ja welche Änderungen an den geltenden Rechtsgrundlagen aufgrund der Empfehlungen der EKLK notwendig sind. Dazu gehört unter anderem auch eine Abschätzung der Folgen von möglichen Regulierungen. Der Bundesrat möchte diesen laufenden Arbeiten nicht vorgreifen und lehnt die Motion deshalb zurzeit ab.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
------------------	---------------------------	---	--	---	---	------------------------------------

22.3025	n	DE FR IT	Mo. Egger Mike. Mehr Transparenz bei der Statistik zum Energieverbrauch	-	X	
---------	---	--	--	---	---	--

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, das Bundesamt für Statistik anzuweisen, in seinen Publikationen systematisch die Entwicklung des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen nicht nur insgesamt, sondern gleichzeitig auch pro Kopf der Bevölkerung aufzuzeigen.

Begründung

Die offiziellen Statistiken über den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen der Schweiz zeigen ein unvollständiges Bild, da sie den Fokus auf die Entwicklung des Gesamtverbrauchs, bzw. der Gesamtemissionen setzen und damit die Pro-Kopf-Werte vernachlässigen. So sanken beispielsweise von 1990 bis 2019 die Treibhausgasemissionen um insgesamt 14,5 Prozent, die Abnahme pro Kopf der Bevölkerung war jedoch mit rund 33 Prozent viel stärker, entsprechend von 8,1 auf 5,4 Tonnen pro Person. Für das Monitoring der Wirksamkeit der Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs und der Emissionen sind auch die Pro-Kopf-Werte entscheidend, zumal diese Grösse für die Bevölkerung verständlicher und motivierender ist als das Total der gesamtschweizerischen Entwicklung.

Stellungnahme BR/Behörde

Die öffentlichen Statistiken zum Energieverbrauch und zu den Treibhausgasemissionen liegen im Verantwortungsbereich des Bundesamts für Energie (BFE) beziehungsweise des Bundesamts für Umwelt (BAFU). Das Bundesamt für Statistik (BFS) als zentrale Bundesstatistikstelle stellt diese Statistiken ebenfalls nutzergerecht zur Verfügung.

In den Statistiken und Monitoringberichten zum Energieverbrauch und zu den Treibhausgasemissionen des BFE und des BAFU sowie in den Publikationen des BFS werden sowohl absolute als auch Pro Kopf-Werte publiziert. Die Entwicklung des Energieverbrauchs pro Kopf wird in der Gesamtenergiestatistik (Tab. 3; www.bfe.admin.ch > Versorgung > Statistik und Geodaten > Energiestatistiken > Gesamtenergiestatistik) und im Monitoring-Bericht zur Energiestrategie 2050 (Kurzfassung Abb. 1 & 2; ausführliche Fassung Abb. 3 & 4; www.energiemonitoring.ch) jährlich publiziert. In Letzterem werden auch die energiebedingten CO₂-Emissionen pro Kopf gezeigt (Kurzfassung Abb. 14; ausführliche Fassung Abb. 40). Im Rahmen des Treibhausgasinventars wird jährlich der Bericht "Kenngrössen zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen in der Schweiz" (www.bafu.admin.ch > Themen > Thema Klima > Daten, Indikatoren und Karten > Daten > Treibhausgasinventar) publiziert, welcher sowohl die Treibhausgasemissionen pro Kopf als auch die CO₂-Emissionen pro Kopf seit 1990 aufzeigt (Abb. 3-1). Beim BFS wird der Energieverbrauch pro Kopf sowohl im Thema Energie (www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > 08 - Energie > Verbrauch) als auch im Thema Umwelt (www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > 02 - Raum, Umwelt > Umweltindikatoren > Alle Indikatoren > 1 Nutzung natürlicher Ressourcen > Energieeffizienz) gezeigt. Die Anliegen des Motionärs werden somit bereits erfüllt.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3052	n	DE FR IT Mo. Atici. Teilhabe und Repräsentanz der Migrationsbevölkerung in der SRG SSR stärken	-		X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die SRG SSR anzuhalten, die Vorgaben in Artikel 14 der Konzession "Menschen mit Migrationshintergrund" noch konsequenter als bisher umzusetzen und sich auf allen Ebenen der Gouvernanz und in ihrem publizistischen Angebot um eine angemessene Teilhabe und Repräsentanz der Migrationsbevölkerung und ihrer Perspektive zu bemühen. Der Bundesrat beobachtet die Entwicklung und berichtet dem Parlament über die erzielten Fortschritte bis spätestens zwei Jahre nach Annahme dieser Motion.

Begründung

Es gehört laut Artikel 69 der Bundesverfassung zu den Aufgaben des Bundes, Rücksicht auf die kulturelle und die sprachliche Vielfalt des Landes zu nehmen. Laut Bundesamt für Statistik spricht rund ein Viertel der Bevölkerung eine Nichtlandessprache als Hauptsprache; 38 Prozent unserer Wohnbevölkerung ist entweder selbst eingewandert ist oder beide Eltern sind im Ausland geboren.

Wie die Diskussionen um Angélique Beldner zeigten, sind wir weit davon entfernt, die Vielfalt unserer Gesellschaft im Fernsehen als selbstverständlich zu betrachten. Auch die Covid-Krise machte schmerzlich bewusst, dass unsere Medien einen grossen Teil der Migrationsbevölkerung nicht erreichen, weil sie sich in dieser nicht repräsentiert fühlt.

Laut Artikel 24 RTVG fördert die SRG SSR das Verständnis, den Zusammenhalt und den Austausch unter den Landesteilen, Sprachgemeinschaften, Kulturen und gesellschaftlichen Gruppierungen unseres Landes. Bei der Umsetzung ist heute zu beachten, dass die Schweiz eine Einwanderungsgesellschaft ist. Kulturelle und sprachliche Vielfalt ist eine Ressource für das mediale Schaffen und um Teilhabe, Repräsentanz und Perspektive zu gestalten. Dieser Anspruch ist mit der Achtung der redaktionellen Freiheit ohne weiteres vereinbar.

Die Vielfalt unserer Gesellschaft wird auch in den Führungsgremien der SRG SSR nur unzureichend abgebildet. So wie es heute ausgeschlossen wäre, dass das Fernsehen allein von Männern gemacht wird, muss gewährleistet sein, dass sich die Vielfalt unserer Gesellschaft auch in den Gouvernanzstrukturen der SRG SSR angemessen abbildet. Die aktive Teilhabe der vielfältigen Gemeinschaften in unterhaltenden, informierenden und bildenden Programmen fördert Verständnis, Wissen und Akzeptanz und zeigt auf, dass alle Bevölkerungsgruppen einen positiven Beitrag zur Weiterentwicklung der Gesellschaft leisten.

Stellungnahme BR/Behörde

Die neue Konzessionsbestimmung wird von der SRG seit Ende 2020 umgesetzt. Daher liegt noch keine umfassende Berichterstattung zum Thema vor. Das UVEK wird im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit Informationen zur Umsetzung von Artikel 14 der Konzession einholen und damit auch dem Anliegen des Motionärs Folge leisten. Auch zur Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund bei den Programmschaffenden wie auch in SRG-Führungspositionen kann das UVEK von der SRG Auskunft verlangen. Allerdings hat der Bund bei personalpolitischen Fragen keine Regulierungskompetenz. Denn das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) garantiert der SRG Organisationsautonomie. Die Personalpolitik liegt daher in der Verantwortung der SRG SSR bzw. der Sozialpartner.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3064	n	DE FR IT Po. Wettstein. Kreislaufwirtschaft konkret. Schaffung von Anreizen für nutzenbasierte zirkuläre Geschäftsmodelle	-		✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie dank finanz- und steuerpolitischen Anreizen oder weiteren gesetzlichen Anpassungen so genannte "nutzenbasierte zirkuläre Geschäftsmodelle", auch bekannt als Produkt-Service-Systeme, gefördert werden können.

Begründung

Produzierende Unternehmen haben bisher zu wenig Anreize, ihre Produkte auf Langlebigkeit ausgerichtet herzustellen. Dies würde sich ändern, sobald technische Einrichtungen, Haushaltsgeräte, Fahrzeuge, Spezialtextilien wie z.B. Uniformen und weitere Produkte mit einer potenziellen Langlebigkeit nicht zum Kauf, sondern als Dienstleistung in Form von nutzenbasierten zirkulären Geschäftsmodellen für Kundinnen und Kunden bereitgestellt würden. Solche auch Produkt-Service-Systeme (PSS) genannte Angebote haben das Potential, die Langlebigkeit von Produkten zu steigern und damit den Wert der darin enthaltenen Ressourcen zu maximieren. Ein produzierendes Unternehmen hätte ein grosses Interesse daran, die Produkte möglichst lange betreiben und reparieren zu können. Dies wäre nicht nur aus ökologischer Sicht ein Gewinn, sondern auch ein attraktives ökonomisches Modell zur Effizienzsteigerung und Senkung von Kosten.

Eine Umstellung auf ein solches System benötigt Anfangsinvestitionen und hat einige buchhalterische Herausforderungen (Darstellungen in der Bilanz, neue Abschreibungsmodelle, etc.) zu bewältigen.

Der Bericht soll Optionen aufzeigen, wie die Umstellung auf ein solches Geschäftsmodell gefördert werden kann, z.B. mit fiskalpolitischen Massnahmen, Anstossfinanzierungen, Förderkrediten, geeigneten Investitionsgefässen, der Anpassung von gesetzlichen Hürden oder weiteren Steuerungsinstrumenten der öffentlichen Hand.

Bereits heute gibt es Beispiele derartiger Produkt-Service-Systeme: V-Zug testet momentan, Geräte wie Waschmaschinen zur Miete in Mehrfamilienhäusern zu betreiben. Nach dem Ende der Lebensdauer nimmt die Firma die Geräte zurück und verbaut noch brauchbare Teile neu. Damit besteht ein Anreiz, die Geräte auf Langlebigkeit und Reparierbarkeit ausgerichtet herzustellen.

Nach dem gleichen Prinzip funktioniert z.B. die Beleuchtung eines Bereichs des Flughafens Schiphol in Amsterdam. Die Firma Signify verkauft dem Flughafen dabei nicht die Leuchtmittel, sondern nur die Beleuchtung. Damit können sowohl Betriebskosten als auch Emissionen gesenkt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat will die Kreislaufwirtschaft fördern. Die Verlängerung der Produktlebensdauer zur Schonung der natürlichen Ressourcen ist ein zentraler Bestandteil der Kreislaufwirtschaft. Nutzenbasierte zirkuläre Geschäftsmodelle können die Anreize verstärken, die Produkte und Materialien so einzusetzen, dass eine lange Produktlebensdauer erzielt werden kann. In verschiedenen Sektoren existieren bereits Märkte mit nutzenbasierten zirkulären Geschäftsmodellen. Finanzielle Anreize zur Förderung von solchen Geschäftsmodellen waren bereits Bestandteil des 2020 publizierten Berichts in Erfüllung des Postulates Vonlanthen (17.3505) "Die Chancen der Kreislaufwirtschaft nutzen. Prüfung steuerlicher Anreize und weiterer Massnahmen". Dabei wurden beispielsweise finanzielle Anreize in Form einer Mehrwertsteuerreduktion für nutzenbasierte Geschäftsmodelle geprüft. Aufgrund des Anpassungsbedarfs des Mehrwertsteuergesetzes, des grossen Vollzugaufwands und des schwierig abschätzbaren Nutzens hat der Bundesrat beschlossen, die Massnahme "MWST-Reduktion bei nutzenbasierten Geschäftsmodellen" nicht weiter zu vertiefen. Aktuell macht die Bundesverwaltung vertiefte Regulierungsfolgeabschätzungen zu Registerlösungen und untersucht deren Auswirkungen auf Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft. Konkret wurden bei der Durchbrechung des Bestandteilprinzips bei Immobilien und des Faustpfandprinzips bei Mobilien die Haupthürden für nutzenbasierte Geschäftsmodelle identifiziert. Die Ergebnisse werden im Sommer 2022 erwartet. Diese Analysen fliessen in das Massnahmenpaket zur Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft ein, welches dem Bundesrat 2023 vorgelegt wird. Dem Anliegen des Postulanten wird folglich im Rahmen verschiedener laufender Arbeiten bereits weitgehend Rechnung getragen. Des Weiteren ist die parlamentarische Debatte zur parlamentarischen Initiative 20.433 "Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken" abzuwarten. Der von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) in die Vernehmlassung geschickte Gesetzesentwurf sieht auch eine Erweiterung von Fördermöglichkeiten bei der Markteinführung vor. Der Bundesrat sieht daher zum jetzigen Zeitpunkt keinen Bedarf für einen zusätzlichen Bericht.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3078	n	DE FR IT Mo. Storni. Erleichterung der Umrüstung von Gebrauchtwagen von Verbrennungs- auf Elektromotoren		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Gesetzes- und/oder Verordnungsanpassungen vorzunehmen, um die zu strengen Vorschriften anzupassen, die eine Umrüstung der Motoren von Strassenfahrzeugen, von Verbrennungsmotoren auf Elektromotoren verhindern. Dies betrifft insbesondere Hürden durch die Zertifizierungen für Komponenten, welche bereits eine Genehmigung haben, sowie Anforderungen für destruktive tests.

Begründung

Die gesetzlichen Bestimmungen und eine Reihe von Verordnungen machen die Umrüstung von Strassenfahrzeugen, insbesondere von Personenwagen, von Verbrennungsmotoren auf Elektromotoren in der Schweiz aus wirtschaftlicher Sicht praktisch unmöglich.

Im Rahmen der Politik der Dekarbonisierung und der rationellen Ressourcennutzung sowie der Kreislaufwirtschaft ist die Umrüstung von Gebrauchtwagen jedoch eine Chance, die es zu nutzen und zu entwickeln gilt. Sowohl wegen der direkten Vorteile für die Umwelt als auch wegen der Arbeitsplätze, die sie schaffen würde, indem sie zur Beschäftigungssicherung in diesem Sektor beiträgt.

Diese Aspekte wurden in anderen Ländern wie Frankreich und Italien berücksichtigt, wo es neben Rechtsvorschriften, die die Umrüstung erleichtern, auch finanzielle Anreize für die Umrüstung von endothermen Motoren auf Elektromotoren gibt.

Mit dieser Motion wird der Bundesrat aufgefordert, die Vorschriften für Fahrzeugumrüstungen (PKW, Transporter, LKW) zu überprüfen und zu aktualisieren.

Die in der Schweiz geltenden gesetzlichen Anforderungen sind in der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VETV) festgelegt, die sich auf EU- und UN-Normen beziehen, die sich schliesslich als prohibitiv erwiesen haben und eine Nachrüstung völlig unwirtschaftlich und faktisch undurchführbar machen, sowohl was die Kosten für die Zertifizierung der elektrischen Komponenten (EMV) als auch die zerstörerischen Prüfungen der Batterien betrifft.

Der Nachweise für Komponenten, welche bereits eine Genehmigung hatten sollten nicht nochmals geprüft werden müssen.

VETV anforderungen vorschreiben z.b. kostspielige unnötige EMC prüfungen für schon geprüfte Komponente.

Für die Zulassung von umgebaute Einzelfahrzeuge sollte man auf die Beurteilung von anerkannten Prüf- und Kompetenzstellen zurückgreifen können.

Stellungnahme BR/Behörde

Dem Bundesrat sind die Dekarbonisierung und der Klimaschutz wichtige Anliegen. Deswegen hat der Bundesrat am 28. August 2019 die Erhöhung des Klimaziels der Schweiz bis 2050 beschlossen. Bis dahin wird eine ausgeglichene Treibhausgasbilanz ("Netto Null") angestrebt. Gleichzeitig muss aber sichergestellt sein, dass die grundlegenden sicherheitsrelevanten Anforderungen weiterhin erfüllt und auch kontrolliert werden.

Beim serienmässigen Umbau von Verbrennungs- zu Elektromotoren ist bereits heute die Erteilung einer "Umbau-Typengenehmigung" durch anerkannte Prüfstellen möglich. Soll also eine ganze Serie von Fahrzeugen umgebaut werden, kann eine Genehmigung für die ganze Serie beantragt werden. In diesem Fall muss nicht jedes Fahrzeug einzeln geprüft werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestand dafür bislang jedoch keine Nachfrage.

Der Spielraum für weitere Erleichterungen beim Umbau von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor zu solchen mit einem Elektroantrieb ist aus Gründen der Verkehrssicherheit eng. Die Betriebssicherheit, die elektrische Sicherheit und die elektromagnetische Verträglichkeit müssen weiterhin sichergestellt sein. Der Bundesrat ist indessen bereit, den bestehenden Spielraum zu nutzen und im Rahmen einer laufenden Revision der Vorschriften weitere Erleichterungen zur Diskussion zu stellen.

Weitergehende Erleichterungen in Bezug auf Einzelfahrzeuge sind nach Ansicht des Bundesrates nicht zu rechtfertigen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3089	n	DE FR IT Po. Marchesi. Aktualisierung der Energiestrategie 2050 mit Szenarien für die tatsächliche Zuverlässigkeit und Stabilität der Stromversorgung	-		X	

Eingereichter Text

Angesichts der Tatsache, dass unser Land offensichtlich ein Problem mit der Stromversorgung hat, wird der Bundesrat beauftragt, einen Entwurf zur Aktualisierung der Energiestrategie 2050 zu erarbeiten, der eine zuverlässige und stabile Stromerzeugung und -verteilung sicherstellt. Dabei sollen die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

1. die steigende Stromnachfrage aufgrund der Dekarbonisierung und der Zunahme der Elektromobilität;
2. die Zuverlässigkeit und Stabilität des Netzes;
3. die notwendigen Massnahmen zur Anpassung des Netzes;
4. der Einbezug der lokalen Stromerzeugung;
5. die Steigerung der Produktion erneuerbarer Energien ohne Erhöhung der derzeitigen Fördergelder;
6. die grösstmögliche Unabhängigkeit und die gleichzeitige Zusammenarbeit mit den Nachbarländern der Schweiz;
7. stabile und wettbewerbsfähige Energiepreise;
8. die Zeitpläne für die Umsetzung, in denen das Risiko von Stromlücken und Stromausfällen berücksichtigt ist;
9. die klare Angabe der Produktionskosten pro kWh für die einzelnen Energien vor und nach den Subventionen.

Der Entwurf soll die folgenden Energiequellen berücksichtigen:

1. Energie aus Wasserkraft;
2. Erneuerbare Energien (unterteilt nach Kategorien);
3. Kernenergie;
- 4 Gas;
5. weitere Quellen.

Begründung

Im Bericht Energieperspektiven 2050+ (EP 2050+) werden verschiedene Szenarien für die Energieversorgung unseres Landes vorgestellt, die allesamt recht besorgniserregend sind, da sie für die Zielerreichung von einem exponentiellen Ausbau der Energieproduktion aus erneuerbaren Energien (bis zum Zehnfachen der derzeitigen Produktion) ausgehen. In den letzten 14 Jahren wurden rund 10 Milliarden Franken in die Förderung der Photovoltaik investiert; dennoch beträgt ihr Anteil an der Gesamtproduktion bisher nur 4 Prozent.

Angesichts der offensichtlichen Schwierigkeiten, die ehrgeizigen Ziele der Energieperspektiven 2050 zu erreichen, hat der Bundesrat kürzlich eine Reihe von Massnahmen vorgestellt, um Energielücken und mögliche Stromausfälle zu vermeiden, die nun immer wahrscheinlicher werden. So zum Beispiel das Zurückhalten von Energie, die aus Wasserkraft erzeugt wird, in den Wintermonaten, wobei diese Massnahme nicht zu einer Erhöhung der Stromproduktion führt, sondern diese nur einfach auf später verschiebt, sowie den Bau von Gaskraftwerken. Gas ist eine Energieform, die stark marktabhängig ist und grösstenteils aus Russland importiert wird. Gas produziert zudem CO₂, was im klaren Widerspruch steht zu den Zielen, die in Bezug auf die Reduktion der Emissionen verschiedentlich genannt worden sind. Weiter geht man davon aus, dass bald schon 15 TWh Elektrizität fehlen werden, was 25 Prozent des heutigen Bedarfs entspricht, und bis 2050 40 Twh und somit zwei Drittel des heutigen Bedarfs. Die Situation spitzt sich zudem weiter zu, weil die Mobilität immer mehr elektrifiziert wird - es werden dafür gut und gern 30 Prozent mehr Energie als heute erforderlich sein - und weil immer mehr Kernkraftwerke abgeschaltet werden.

Der Bundesrat geht davon aus, dass die heute produzierte und dannzumal fehlende Kernenergie durch eine erhöhte Energieproduktion durch erneuerbare Energien ersetzt werden wird; doch zeigt sich, dass der Zubau nur langsam und vor allem durch Importe erfolgt. Unsere Nachbarländer haben jedoch nicht Energie im Überschuss für uns. Das zeigt sich nur schon in Deutschland, wo demnächst die Kern- und die Kohlenkraftwerke abgeschaltet werden und das dann weniger Energie produzieren wird, als es selber benötigt, und in Italien, das seit jeher Energie aus der Schweiz importiert hat. Es ist damit zu rechnen, dass Frankreich zu den Ländern gehören wird, die Energie exportieren können, denn Frankreich hat bereits entschieden, seine Kernkraftleistung zu erhöhen. Bis dann werden jedoch zahlreiche Länder auf die Energie aus Frankreich angewiesen sein, was bedeutet, dass Frankreich uns den Preis diktieren können.

Stellungnahme BR/Behörde

Mit der Umsetzung der Energiestrategie 2050 hat der Bundesrat die Rahmenbedingungen für eine sichere und klimaneutrale Stromversorgung in den letzten Jahren Schritt für Schritt verbessert und weiterentwickelt. Wichtige Stossrichtungen dabei sind, schrittweise aus der Kernenergie auszusteigen, die erneuerbaren Energien auszubauen, die Energieeffizienz zu erhöhen, die Dekarbonisierung des Energiesystems sowie den Um- und Ausbau der Stromnetze voranzutreiben und die energiebedingten CO₂-Emissionen zu senken. Gleichzeitig soll die Versorgungssicherheit

gestärkt und weiterhin eine preiswerte Energieversorgung gewährt werden. Die entsprechenden Massnahmen tragen auch dazu bei, die heute hohe Auslandsabhängigkeit namentlich von fossilen Energien langfristig zu reduzieren. Mit dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien hat der Bundesrat die nötigen längerfristigen Massnahmen aufgegleist. Das Geschäft wird derzeit in der Energiekommission des Ständerats (UREK-S) beraten. Weiter will der Bundesrat die Planungs- und Bewilligungsverfahren für die bedeutendsten Anlagen der Wasserkraft und der Windenergie vereinfachen und straffen und den Ausbau der Photovoltaik vorantreiben. Er hat daher an seiner Sitzung vom 2. Februar 2022 eine entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung gegeben. Im Bereich Netze verbessert das Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze seit Juni 2019 die Rahmenbedingungen und damit die Voraussetzungen für die Optimierung und die erforderliche Entwicklung der Stromnetze. Eine wichtige Grundlage für die Stromnetzplanung ist dabei der energiewirtschaftliche Szenariorahmen 2030/2040, den der Bundesrat am 24. November 2021 in die Vernehmlassung gegeben hat. Weiter hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 16. Februar und 4. März 2022 kurzfristige Vorsorgemassnahmen im Strom- und Gasbereich beschlossen. Der Bundesrat überprüft die Fortschritte der Energiestrategie gemäss Artikel 55 ff. des Energiegesetzes regelmässig. Der Monitoringbericht 2021 des Bundesamts für Energie (BFE) zeigt, dass die Schweiz die im Energiegesetz für das Jahr 2020 verankerten Richtwerte für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien sowie die Richtwerte zur Strom- und Energieeffizienz erfüllt. Weitere Indikatoren und Themenfelder des Berichts beleuchten die Versorgungssicherheit, die Netzentwicklung, Ausgaben und Preise, energiebedingte CO₂-Emissionen, Forschung und Technologie sowie das internationale Umfeld. Alle fünf Jahre macht der Bundesrat in einem Bericht zuhanden des Parlaments eine vertiefte energiepolitische Standortbestimmung. Die Energieperspektiven 2050+ bilden dabei eine wichtige Grundlage. Sie zeigen, dass die Schweiz ihre Energieversorgung bis 2050 klimaneutral umbauen und gleichzeitig die Energieversorgungssicherheit gewährleisten kann. Der Bundesrat erachtet eine zusätzliche Berichterstattung als nicht notwendig.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3091	n	DE FR IT Mo. Marchesi. Bessere Rahmenbedingungen für Schweizer Elektrizitätsunternehmen, damit sie in erneuerbare Energien im Inland und nicht im Ausland investieren		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, bessere Rahmenbedingungen zu schaffen, damit für Schweizer Unternehmen, insbesondere für Elektrizitätsunternehmen, der Anreiz besteht, vermehrt in der Schweiz und nicht im Ausland in den Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu investieren.

Begründung

Eine Studie von Energie Zukunft Schweiz bestätigt, dass Schweizer Unternehmen, insbesondere Elektrizitätsunternehmen, vermehrt Anlagen im Ausland bauen. In den letzten Jahren haben sie ausserhalb der Schweiz vor allem Solar- oder Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von 11 Terawattstunden pro Jahr gebaut oder erworben. Rechnet man die Investitionen der institutionellen Anleger hinzu, steigt die Zahl auf 20 Terawattstunden. Zum Vergleich: Die Kernkraftwerke in der Schweiz haben im vergangenen Jahr 18,6 Terawattstunden produziert. Das Schweizer Elektrizitätsunternehmen Axpo hat zum Beispiel in Toulouse in Frankreich mehrere Millionen in eine Photovoltaikanlage investiert, die den Bedarf von 4000 Haushalten deckt. Laut dem CEO der Axpo Christoph Brand werden Projekte im Ausland viel schneller umgesetzt. Nämlich in fünf Jahren; in der Schweiz kann ein Projekt über Jahrzehnte blockiert werden. Hinzu kommt, dass die Investitionskosten in Europa tiefer sind und dass das Anreizsystem mehr Garantien bietet, da man weiss, dass es während der gesamten 20-jährigen Lebensdauer solcher Anlagen gelten wird.

Wenn Schweizer Unternehmen, die über das Können und die Mittel verfügen, in die Stromproduktion zu investieren, dies lieber im Ausland tun, liegt es auf der Hand, dass die Rahmenbedingungen verbessert werden müssen, damit sie dies in der Schweiz tun können und so zur Verbesserung der Stromversorgung sowie der Sicherheit und der Unabhängigkeit der Schweiz im Energiebereich beitragen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass Schweizer Elektrizitätsunternehmen stark im Ausland investieren. Die Gründe hierfür sind gemäss der Branche vielseitig und reichen von einer geringeren Liquidität des schweizerischen Energiemarktes (es gibt in der Schweiz weniger und nicht so grosse baureife Projekte im Vergleich zum Ausland), längeren Bewilligungsverfahren für neue Projekte, strategischen Überlegungen (Diversifikation resp. langfristige Ergänzung zum Schweizer Geschäftsportfolio) bis hin zu Risikowahrnehmung und Renditeerwartung der Investoren (tiefere Kapitalkosten, bessere Wind- und Sonnenverhältnisse im Ausland, geringeres Lohnniveau).

Der Bundesrat hat bereits geeignete Rahmenbedingungen geschaffen, damit Schweizer Unternehmen in einheimischen erneuerbaren Energien investieren. Um den Ausbau der einheimischen erneuerbaren Energien in der Schweiz zu stärken, hat der Bundesrat im Juni 2021 das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien verabschiedet. Die Vorlage wird zurzeit in der zuständigen Kommission des Ständerates beraten. Zudem hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 2. Februar 2022 vorgeschlagen, die Planungs- und Bewilligungsverfahren für die bedeutendsten Anlagen der Wasserkraft und der Windenergie zu vereinfachen und zu straffen. Weiter soll der Ausbau der Photovoltaik vorangetrieben werden, indem die Investitionen für Photovoltaikanlagen auch bei Neubauten steuerlich abgezogen werden können und die Zulassung von Solaranlagen an Fassaden vereinfacht wird. Der Bundesrat hat die entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung gegeben. Zusätzlich hat der Bund einen Runden Tisch mit den wichtigen Akteuren im Bereich der Wasserkraft einberufen. Am abschliessenden Treffen wurde eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet, welche ausgewählte Schweizer Wasserkraftprojekte enthält.

Die Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit der Schweiz ist für den Bundesrat sehr wichtig. Er hat dazu, ergänzend zu den oben erwähnten Massnahmen, am 16. Februar 2022 u.a. die Einrichtung einer Wasserkraftreserve beschlossen, die auf den kommenden Winter 2022/23 zur Verfügung stehen wird.

Die Schweizer Stromversorgungsunternehmen sind zum grössten Teil im Besitz von Kantonen und Gemeinden. Kantone und Gemeinden bestimmen mit ihren Eignerstrategien die Investitionsentscheide der Stromversorgungsunternehmen.

Der Bund erwartet, dass die Kantone und die Gemeinden ihre Verantwortung zur Sicherung der Schweizer Stromversorgung wahrnehmen und hiermit in den Bau von Schweizer erneuerbaren Energien Anlagen investieren.

Der Bundesrat beantragt aus diesen Gründen, die vorliegende Motion abzulehnen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung